

ADCURI/Barmenia

Household Contents Insurance

Key Features & Insurance Conditions



ADCURI.DE
DIE VERSICHERUNGSLÖSUNG

Risikoträger:
Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG



You can conveniently take out ADCURI Personal Liability Insurance online and thus **immediately** receive your insurance policy via email. This means that everything between you and us can be handled **paperless** and therefore **in an environmentally sustainable manner**.

Insured risks and damages

| A. Guarantees | Premium | Top |
|--|----------------------------|---------------------------|
| Benefit Guarantee: If another insurer who is active in Germany offers services (without a supplemental premium) which are not insured via this contractual agreement, then Adcuri shall nonetheless pay benefits. The corresponding rate must be generally available. With the Adcuri Benefit Guarantee, you are automatically always guaranteed at the latest level! | ✓ | — |
| Non-detrimental treatment guarantee when changing to Adcuri in comparison with the direct previous insurer | ✓ | — |
| Condition differential insurance: You will receive the better Adcuri services immediately even if this insurance is only then concluded with its beginning in the future and previous insurance coverage is still valid until it expires. | 1 year | — |
| Innovation clause – future premium-free condition improvements will automatically become a component of your existing insurance. | ✓ | ✓ |
| GDV service guarantee - the service standards of the model insurance terms and conditions recommended in a non-binding manner by the Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft [General Association of the German Insurance Industry] e.V. (GDV) shall be fulfilled. | ✓ | ✓ |
| Guarantee regarding the fulfilment of the minimum service standards recommended by "Arbeitskreis Beratungsprozesse" | ✓ | ✓ |
| B. What is Insured? | Premium | Top |
| All household contents shall be insured in the flat which has been agreed in the insurance certificate as being the insurance location | ✓ | ✓ |
| Valuables (locked in the safe ¹) shall be insured up to | 100% of the amount insured | 30% of the amount insured |
| Valuables shall, if they are not stored in a locked safe, be insured at these maximum limits: | | |
| • Cash up to | EUR 5,000 | EUR 1,500 |
| • Documents (e.g. savings bank books) up to | EUR 20,000 | EUR 5,000 |
| • Jewellery, stamps, coins and the like up to | EUR 50,000 | EUR 25,000 |
| For items in private customer lockboxes in the vaults of financial institutions, insurance coverage shall exist within the parameters of the highest compensation for valuables | ✓ | Max. of EUR 15,000 |
| C. Against What Risks are the Household Contents Insured? | Premium | Top |
| Financial losses caused by online banking fraud (phishing) | EUR 10,000 | — |
| Damage to refrigerated goods (food and medications) | | |
| • Through technical malfunction of the cooling device or | ✓ | — |
| • After the malfunction of the cooling device which has been caused by overvoltage damage, a lightning strike or a power failure in the public electricity network | ✓ | ✓ |
| Damage caused by rain, hail or snow which directly penetrates the flat | EUR 10,000 | EUR 5,000 DD: EUR 500 |
| Transport vehicle accident: Damage to insured contents as the result of an accident with a passenger vehicle by means of which the contents have been transported | ✓ | ✓ |
| Psychological help after a damage event up to | EUR 10,000 | — |
| Damage to smart home security components as the result of | | |
| • Operating errors | | |
| • Intentional damage by third parties | | |
| • Damage from dropping them/breaking them | EUR 10,000 | — |
| • Reimbursement of the costs up to | | |
| • Mounting / design errors (after the guarantee/warranty lapses) | | |
| Malfunction of smart home devices: Consequential damage to household contents, particularly through, for example, the unintended opening of doors or windows | EUR 10,000 | — |
| Protection after manipulation (hacking) of smart home devices | ✓ | — |
| It shall be considered to be a burglary if the thief gained access to the flat by having manipulated (hacked) the smart home security components. | | |

¹ = Requirements: Recognised by the VdS Schadenverhütung GmbH [German Association of Damage Insurers] or a likewise qualified inspecting authority. In the case of free-standing safes: Minimum weight of 200 kg. In the case of a lower weight: Professionally anchored down or firmly embedded in the wall or floor.

Insured risks and damages

| D. Where are the Household Contents Insured? | Premium | Top |
|--|----------------------------|---------------------------|
| Worldwide coverage | | |
| • Your goods shall also then be insured worldwide if they are not located outside of the insured flat for a longer period of time than | 2 years | 1 year |
| • Compensation shall be provided up to | 100% of the amount insured | 40% of the amount insured |
| Long-term worldwide coverage for sporting goods such as horse-riding saddles, scuba-diving and golfing equipment which are customarily also stored over the long term outside of the flat up to | EUR 10,000 | EUR 5,000 |
| For the timeframe of training and volunteer work , the household contents shall be insured worldwide up to | 40% of the amount insured | 40% of the amount insured |
| Provisional insurance for the first own household of your children (up to 40 % of the insured amount) – from the beginning of the move for | 1 year | 6 months |
| Items in the purely commercially-used rooms / working rooms in single-family houses (including with one's own entrance) shall be insured if these rooms are used | | |
| • As work offices; • For the exercising of selected professions (e.g. for psychologists, psychotherapists, specialised medical professions). | ✓ | — |
| This shall be valid for up to 50 % commercial space of the entire residential housing/commercial space. | | |
| Items which are permanently located in your job-related second residence shall be insured up to (The compensation for valuables shall be limited to a max. of EUR 2,500) | EUR 20,000 | — |

| E. Special Expansions of Coverage | Premium | Top |
|---|---|--|
| Damage caused by smoke and soot (emitted from the furnace, heating, cooking or dryer systems located on the insured property) | ✓ | 20% of the amount insured max. of EUR 10,000 |
| Expanded protection for smoke and soot damage (not just caused by heating systems) | ✓ | — |
| Deflagration damage | ✓ | ✓ |
| Special Service Expansions for the "Mains Water" Risk: Damages caused by water shall also be insured, if the water has been emitted from | | |
| • Waterbeds, aquariums or swimming pools, • Rainwater pipes which run within the building, • Water columns, indoor fountains or cisterns. | ✓ ✓ ✓ | ✓ ✓ — |
| Simple bicycle theft (incl. bike trailers) + secure batteries (for a supplemental premium, a comprehensive bicycle protection policy can also be co-insured) | ✓ | Incl. 1% of the amount insured, may be increased |
| Simple theft of baby carriages, wheelchairs / invalid roll chairs as well as walking aids | ✓ | EUR 5,000 |
| Simple theft from the real estate property and from collectively-used areas (also stairwells) of | | |
| • Linen and clothing which, at the time of the theft, was located outside of the flat for the purpose of washing, drying, bleaching or airing; • Garden furniture and gardening equipment including automatic lawnmowers; • Rotary clothes dryers, trampolines, play equipment and grills; • Garden sculptures, decorative fountains | ✓ (Sculptures and decorative fountains max. of EUR 10,000) | EUR 5,000 |
| • Children's play equipment and toy vehicles (e.g. go-cart) and sporting equipment; • Washing machines and clothes dryers; • Sheep, goats, rabbits, hares and poultry if the raising of these animals is not being done commercially and/or for agricultural industry purposes, as well as feed and straw stockpiles. | ✓ | — |
| Simple theft from ship cabins and sleeping car compartments | ✓ | ✓ |
| Simple theft of locked trailers, caravans, passenger and water sports vehicles (including from luggage boxes) | EUR 10,000 | EUR 5,000 |
| Simple theft of items from the workplace (valuables shall not be insured; electronic devices shall be compensated at the current value) | EUR 10,000 | — |

 = insured risk

— = not included

DD = deductible per claim

Insured risks and damages

| E. Special Expansions of Coverage | Premium | Top |
|--|--|------------|
| Simple theft of items in hospitals and nursing homes/senior homes (the compensation for valuables shall be limited to a maximum of EUR 600) | ✓ Including theft from rehabilitation facilities, and medical practices | EUR 5,000 |
| Confidence Trick Theft | EUR 10,000 | EUR 5,000 |
| Customer, check or credit card misuse | EUR 10,000 | EUR 5,000 |
| Burglary via non-insured rooms | ✓ | — |
| Simple theft from lockers / lockboxes (closed containers outside of buildings) – the following shall not be insured: Valuables, cameras/video-recording devices and electronic devices | ✓ | — |
| Expanded vandalism protection (including outside of the insured location – including after a robbery) | ✓ | — |
| Simple theft of alarm and protection systems (e.g. motion detectors, cameras, alarm systems on the real estate property) | ✓ | — |

| F. What Costs shall be Reimbursed? | Premium | Top |
|--|--|--|
| Additional costs for water-/energy-saving devices in the highest efficiency class (refrigerators/freezers, dishwashers, washing machines and driers) | ✓ | Up to EUR 500 per device |
| Costs for rental and replacement devices (shall be valid for washing machines, clothes dryers, refrigerators/freezers or chest freezers, furnaces/ovens, dishwashers) | ✓ | — |
| Cancellation costs for a holiday or a business trip – without a minimum trip duration – in the case of an expected damage amount of at least EUR 5,000 | EUR 10,000 | — |
| Additional travel costs for the early return from one's holiday – without a minimum trip duration – in the case of an expected damage amount of at least 5,000 EUR | EUR 10,000 (also applies for business trip) | EUR 5,000 |
| Costs for hotel or similar lodging | Up to 1 year per day up to EUR 150 or 2.5% of the amount insured (incl. pet accommodation) | Up to 1 year per day up to EUR 125 or 2% of the amount insured |
| Transport and warehousing costs | Up to 1 year | Up to 1 year |
| Moving costs | ✓ | EUR 5,000 |
| Water and gas loss | ✓ | EUR 5,000 DD: EUR 100 |
| Data recovery costs | ✓ | ✓ |

| G. Additional Special Features | Premium | Top |
|---|---|--|
| Full benefit guarantee up to the insured amount (underinsurance waiver) – This guarantee shall be valid | | |
| • Generally for damages of up to EUR 5,000; | ✓ | — |
| • If the agreed insured amount per square metre of living space amounts to at least EUR 650. | ✓ | ✓ |
| Continuation of the underinsurance waiver after moving If, upon the move into a larger flat, the requirements of the underinsurance waiver cease to be valid, it shall nonetheless continue to be valid up to | 1 year | — |
| The full insurance coverage even in the case of damages that have been caused as the result of gross negligence | ✓ | ✓ |
| No benefit limitation in the case of a violation of an obligation as the result of gross negligence up to a compensatory amount of | 10% of the amount insured max. of EUR 10,000 | 10% of the amount insured max. of EUR 5,000 |
| Provisional Insurance Amount | 30% of the amount insured | 10% of the amount insured |
| Full insurance coverage even in the case of the violation of a statutorily- / government agency-prescribed obligation to install smoke detectors | ✓ | ✓ |
| The following shall not be considered to be an increased risk | | |
| • the scaffolding of the building in which the flat is located | ✓ | ✓ |
| • the unoccupied flat until | 6 months | 3 months |
| Exemption from paying premiums in the case of unemployment until | 1 year | — |
| Daily termination right: After expiry of the agreed contractual term, you may terminate the contract upon a daily basis. | ✓ | ✓ |



ADCURI Glass Insurance Key Features

ADCURI Glass Insurance can be taken out online from the comfort of your home as a supplement to ADCURI Household Content Insurance. We will email your insurance policy **immediately**, which means that we can conclude all our business with you **without paper** and therefore in an **environmentally sustainable** manner.

An overview of the most important benefits:

| Insured risks | |
|--|-----------------|
| glass breakage | ✓ |
| | |
| Insured items | |
| Building glass ¹ | ✓ |
| Glass furnishings ² | ✓ |
| Acrylic sheets | ✓ |
| Glass ceramic cooktops | ✓ |
| Skylight domes | ✓ |
| Solar panels including the frames | ✓ |
| Aquarium and terrarium glass | ✓ |
| Sun rooms (including those with roof glazing) | ✓ |
| Creatively processed glass sheets, mirrors and panels (e.g. images created with stained glass, etching, cut glass; leadlight and brass glazing) | Up to EUR 2,000 |
| | |
| Insured costs | |
| When reimbursing costs, no deduction shall be applied in the event of underinsurance | ✓ |
| Costs of additional services which increase the costs for delivery and installation of insured items due to their location (e.g. crane or scaffolding costs) | ✓ |
| Costs of refreshing coats of paint, painting, lettering, ornaments, light filtering varnish and films on the insured items | ✓ |
| Costs of removal and re-assembly of items that impede the use of replacement sheets (e.g. protective grilles, protective bars, awnings etc.) | ✓ |
| Costs of remedying damage to framing, fittings, brickwork, protection and alarm systems | ✓ |
| Emergency boarding and glazing | ✓ |
| Disposal costs | ✓ |

ADCURI.DE
DIE VERSICHERUNGSLÖSUNG

Risk carrier:
Barmeria Allgemeine Versicherungs-AG

Barmeria
Versicherungen
Life | Health | Accident | Property

¹ **Building glass** = glass and acrylic sheets used in windows, doors, balconies, decks, walls, sun rooms, verandas, loggias, lean-to porches, roofs, balustrades and shower cubicles, glass blocks, profiled glass.
Light fixtures are not insured.

² **Glass furnishings**= glass and acrylic sheets used on pictures, cupboards, cabinets, standing mirrors, wall mirrors and mirrors on wardrobes, glass tops, glass sheets and viewing windows on ovens, electric appliances and gas appliances.



| Other specifics | |
|--|---|
| No objection for gross negligence up to the insured amount | ✓ |
| Provisional insurance up to 6 months for the first own household of the insured's children - provided the insured has taken out the "Top Coverage" Household Content Insurance with ADCURI (with "Premium Protection" = 12 months) | ✓ |
| At the end of the first insurance year, the insured may terminate the glass insurance without a special notice period at the end of any month of insurance. | ✓ |
| Future free term improvements automatically become part of the policy (innovation clause). | ✓ |
| Guaranteed compliance with the performance standards of the standard conditions of insurance recommended by the German Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. [German Insurance Federation] | ✓ |

✓ = Insured risk

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG,
Deutschland

Barmenia

Produkt: Hausratversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Husrates infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert ist der Husrat in Ihrer Wohnung oder Ihrem Einfamilienhaus. Dazu zählen alle Sachen, die Ihnen zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:
- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer);
- ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Sturm, Hagel;

Die nachfolgenden Gefahren sind nur versichert, sofern Sie diese beantragt haben und sie im Versicherungsschein dokumentiert sind:

- Weitere Naturgefahren: Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- Fahrradkaskoversicherung ersetzt Unfall-, Fall- oder Sturzschäden und Schäden durch Vandalismus.
- Glasversicherung für Ihre Mobiliarverglasung und die Glastüren und Fenster Ihrer Wohnung/Ihres Einfamilienhauses.
- Internet-Schutzbrief: Versicherungsschutz für Ihre privat gespeicherten Daten z. B. auf PC und Smartphones sowie für Ihren Persönlichkeitsschutz im Internet.



- Reisegepäckversicherung für Ihre Husratgegenstände, die Sie mit auf Reisen nehmen.
- Haus- und Wohnungsschutzbrief für schnelle Hilfe in besonderen Notfällen, z. B. Wohnungstür zu - Schlüssel steckt innen, verstopftes Abflussrohr, kalte Heizung bei eisigen Temperaturen,...

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind diverse Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls notwendig und tatsächlich angefallen sind, z. B. Hotelkosten, Schlossänderungskosten, Reparaturkosten für Nässe- und Gebäudeschäden.

Versicherungssumme und Versicherungsschutz

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und die vereinbarten versicherten Gefahren können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Entspricht die Versicherungssumme nicht dem Wert des Husrates, können Ihnen Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind beispielsweise:

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.
- ! Krieg;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut.



Wo bin ich versichert?

Ihr Haustrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung bzw. dem dort bezeichneten Einfamilienhaus versichert. Solange sich versicherte Sachen nur vorübergehend (z. B auf Urlaubsreisen) außerhalb der Wohnung/des Einfamilienhauses befinden, besteht weltweit Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Die nachfolgende Auflistung ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft:

- Damit wir den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die von uns gestellten Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen den Umfang des Schadens möglichst gering halten.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadensfall rechtzeitig anzeigen.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern (z. B. Umzug in eine größere Wohnung), müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Der erste Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsbeginn. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. In der Regel erfolgt die Beitragszahlung durch Abbuchung von Ihrem Konto auf Grund einer uns zu erteilenden Einzugsermächtigung.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahrs können sie den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugegangen ist. Sie können auch zu einem von Ihnen gewünschten anderen Zeitpunkt (jedoch nicht rückwirkend) kündigen.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der vereinbarten Dauer, bzw. zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungsjahres in Textform kündigen.

Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem regulierten Schadensfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

1. Identität des Versicherers

Versicherer ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (im Folgenden mit "wir" bzw. "uns" bezeichnet) in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit Sitz in Wuppertal, Amtsgericht Wuppertal HRB 3033. Die Anschrift der Hauptverwaltung lautet: Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal.

2. Identität eines Vertreters des Versicherers innerhalb der EU

Entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Die für die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns maßgebliche Anschrift lautet:
Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG,
Barmenia-Allee 1,
42119 Wuppertal.
Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG wird vertreten durch den Vorstand. Vorstandsvorsitzender ist Herr Thomas Bischof.

4. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG ist durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen zugelassen.
Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Garantie-/Sicherungsfonds

Entfällt

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- Für die Versicherung(en) gelten die beigefügten, für die jeweiligen Tarife gültigen Versicherungsbedingungen.
- Art, Umfang und Fähigkeit der Leistung des Versicherers
Art, Umfang und Fähigkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen in Verbindung mit diesem Angebot/Versicherungsschein.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis (einschließlich Versicherungssteuer) für die Versicherung(en) können Sie dem Angebot/Versicherungsschein entnehmen.

8. Steuern, Gebühren oder Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten (oder Steuern oder sonstige Gebühren) an.

9. Einzelheiten zur Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über die zeitliche Bemessung der Prämien umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr. Die Prämien werden zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode fällig. Die erste oder einmalige Prämie wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsbeginn. Sie haben diese Prämie dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Alle weiteren Prämien (Folgeprämien) werden jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag Kraft einer zu erteilenden Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto abgebucht. Die Prämien schuld ist nur erfüllt, wenn im Fall des Prämieninzugs das Konto eine entsprechende Deckung aufweist.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Wir halten uns ab dem Ausfertigungsdatum der Angebotsunterlagen 14 Tage an das Angebot - einschließlich der angegebenen Versicherungsprämie - gebunden.

11. Finanzdienstleistung mit Bezug auf speziell risikobehaftete Finanzinstrumente

Entfällt

12. Zu-Stande-Kommen des Vertrages

Sie können unser Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen ab Ausfertigungsdatum elektronisch annehmen. Wenn die Annahmeerklärung innerhalb der Frist und ohne Zusätze/Abweichungen erfolgt, kommt der Vertrag mit Zugang der elektronischen Erklärung bei uns zu Stande. Unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Prämienzahlung (s. hierzu Nr. 9) besteht dann von dem im Versicherungsschein bezeichneten Tag des Versicherungsbeginns an Versicherungsschutz.

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

13. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die

ADCURI GmbH,

Barmenia-Allee 1,
42119 Wuppertal,
Fax 0202 26153142
E-Mail kundenservice@adcuri.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlungsweise der Prämie wie folgt errechnet:

- bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise:
die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/360 der Jahresprämie;
- bei vereinbarter halbjährlicher Zahlungsweise:
die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/180 der Halbjahresprämie;

- c) bei vereinbarter vierjährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/90 der Vierteljahresprämie;
- d) bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/30 der Monatsprämie.

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugehören und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihnen ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zu Stande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zu Grunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hieron unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung.

14. Laufzeit

Die vereinbarte Laufzeit der Versicherung(en) ergibt sich aus diesem Angebot/Versicherungsschein. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag mit Ablauf der Vertragslaufzeit stillschweigend jeweils von Jahr zu Jahr, wenn nicht vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

15. Angaben zur Vertragsbeendigung

Sie können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahrs können Sie den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugegangen ist. Sie können auch zu einem von Ihnen gewünschten anderen Zeitpunkt (jedoch nicht rückwirkend) kündigen.

Weitere außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten für Sie (z. B. nach einem Schadensfall oder wegen einer Erhöhung der Prämien) bzw. für uns (z. B. wegen Verzuges mit der Prämienzahlung) sowie sonstige Beendigungsgründe (z. B. Wegfall des versicherten Risikos) sind in den einzelnen Versicherungsbedingungen geregelt.

16. Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zu Grunde legt

Bundesrepublik Deutschland

17. Anwendbares Recht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

18. Sprache

Die Vertragsbedingungen und die hier unter den Nummern 1 bis 20 gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit dieser Versicherung(en) erfolgt in Deutsch.

19. Versicherungsombudsmann

Die Barmenia nimmt am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist der Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

www.versicherungsombudsmann.de
Hier können Sie außergerichtlich Beschwerde eingehen. Hieron unberührt bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis auf die Online-Streitbeilegungsplattform:

Schließen Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über das Internet oder per E-Mail), steht Ihnen für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online Streitbeilegungsplattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) zur Verfügung. Ihre Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsman weitergeleitet.

20. Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde kann auch gerichtet werden an: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Ergänzende Bedingungen zur Haustratversicherung (DEMV Exklusiv-Premium-Haustratversicherung)



Risikoträger ist die
Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.10.2019

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Haustratversicherung "Premium-Schutz" (AVB Haustrat-Premium-Schutz) gilt Folgendes als vereinbart:

1 Plansch- oder Reinigungswasser

In Erweiterung von A 4 – 1.2 e) der AVB Haustrat-Premium-Schutz gilt als Leitungswasser auch Plansch- oder Reinigungswasser.

Der Leistungsausschluss unter A 4 – 2 a) der AVB Haustrat-Premium-Schutz gilt nicht.

2 Zur Versicherung weiterer, nicht genannter Gefahren (unbenannte Gefahren)

Soweit Versicherungsschutz für "Unbenannte Gefahren" nach den Regelungen des Abschnitts A 8 der AVB Haustrat-Premium-Schutz besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt folgende Erweiterung:

Abweichend von A 8 - 1 der AVB Haustrat-Premium-Schutz verzichten wir gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles und auf eine Leistungskürzung.

3 Reisegepäck

3.1 In Erweiterung von A 1 – 2 der AVB Haustrat-Top-Schutz leistet die Barmenia Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, während sie sich – anlässlich einer Reise, die Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person unternehmen – in Gewahrsam eines Beförderungs-, eines Beherbergungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befinden.

3.2 Darüber hinaus werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe ersetzt, wenn versicherte Sachen, die anlässlich einer Reise in Gewahrsam eines Beförderungs-, eines Beherbergungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung gegeben wurden, infolge einer Verzögerung bei der Beförderung mindestens 24 Stunden später am Zielort eintreffen als Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person. Diese Leistungserweiterung gilt nicht für Sportgeräte jeder Art (z. B. Fahrräder und Fahrradanhänger, Surfbretter) jeweils einschließlich Zubehör.

3.3 Nicht versichert sind
– die in A 1 – 7.1 der AVB Haustrat-Top-Schutz genannten Wertsachen,
– elektrische/elektronische Geräte und Foto-/Film-/Videoapparate jeweils einschließlich Zubehör.

3.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

3.5 In Ergänzung zu den Obliegenheiten gemäß B – 3 der AVB Haustrat-Top-Schutz müssen Sie Schäden an Sachen, die auf Reisen aufgegeben werden, dem Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Eine Bestätigung darüber ist der Barmenia einzureichen. Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, gilt B - 4 der AVB Haustrat-Top-Schutz (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4 Sonderbedingungen der DEMV Deutscher Maklerverbund GmbH

4.1 Diese Versicherungsbedingungen sind Sonderbedingungen der DEMV Deutscher Maklerverbund GmbH und setzen voraus, dass der Vertrag durch einen Versicherungsmakler betreut wird, welcher Partnerbetrieb der DEMV Deutscher Maklerverbund GmbH ist.

4.2 Bei Vermittlerwechsel ist die Fortführung des Vertrages zu den gewährten Konditionen ab der nächsten Hauptfälligkeit nicht möglich. Wir werden Sie hierauf in Textform hinweisen und ein Fortführungsangebot nach dessen üblichen Bedingungen unterbreiten.

Die Barmenia-Hausratversicherung

"Premium-Schutz"

im Überblick...

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten Gefahren.

Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den folgenden Regelungen.

In der Regel berechnen wir Ihre Entschädigung für von einem Schaden betroffenen Sachen nach ihrem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadeneignis entstehen.

Hier sind die Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" (siehe ab Seite 7). Diese sind für den Fall formuliert, dass Sie als Leser dieser Bedingungen die Hausratversicherung "Premium-Schutz" bei uns abgeschlossen haben und somit auch Versicherungsnehmer des Vertrages und unser Vertragspartner sind.

Zusammen mit dem Angebot/Antrag und dem Versicherungsschein und seiner Nachträge legen diese Bedingungen den Inhalt Ihrer Hausratversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die Bedingungen daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders im Schadensfall, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn ein Schaden eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Ihre Barmenia

Zur besseren Verständlichkeit sind hier einige Begriffe näher erklärt:

- **Sie** sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.
Da Sie unser Vertragspartner sind, sind in den Versicherungsbedingungen alle Regelungen auf Sie bezogen.
- **Wir** (die Barmenia) sind der Versicherer dieser Hausratversicherung.
Wir bieten die in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen. In den folgenden Texten ist die Barmenia mit "wir" bzw. "uns" bezeichnet.
- **Versicherungsfall (Schadensfall):**
Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
- **Ausschlüsse:**
Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht.
Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Regelungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
- **Versicherungswert:**
Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadensfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

- **Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge:**

Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadensfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in der Höhe von 30 % der Versicherungssumme zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen stellen die Höchstleistung im Schadensfall dar. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

- **Summenanpassung:**

Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadensfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

- **Obliegenheiten:**

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Schadensfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

- **Textform:**

"Textform" bedeutet, dass Sie uns bzw. wir Ihnen Mitteilungen z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief zukommen lassen können.

Die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" im Überblick...

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Die Barmenia garantiert Ihnen, dass die Leistungen dieser Hausratversicherung in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (mit Stand 26.05.2017).

Damit Sie sich in kurzer Zeit einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Barmenia-Hausratversicherung verschaffen können, sind in der folgenden Übersicht nur die wichtigsten Leistungen aufgeführt. Die Darstellung ist somit nicht vollständig – die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden Sie ab Seite 7 in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" (AVB Hausrat-Premium-Schutz).

In der folgenden Übersicht ist zu den einzelnen Punkten vermerkt, unter welcher Ziffer und auf welcher Seite der Versicherungsbedingungen Sie die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden können.

| Diese Leistung... | ...ist versichert bis | | ...finden Sie in den Versicherungsbedingungen auf Seite | unter |
|-------------------|------------------------|--|--|-------|
| | SB = Selbstbeteiligung | | | |

A. Was ist versichert?

- Versichert ist der **gesamte Hausrat** in der Wohnung, die im Versicherungsschein als Versicherungsort vereinbart ist (welche Sachen zum Hause zählen und welche nicht, ist unter A 1 - 5 und A 1 - 6 beschrieben).
- **Wertsachen** sind, wenn sie **nicht verschlossen** aufbewahrt werden, mit diesen Leistungsobergrenzen versichert:
 - Bargeld bis
 - Urkunden (z. B. Sparbücher) bis
 - Schmuck, Briefmarken, Münzen u. Ä. bis
- **Ausnahmen** gibt es bei einer **Zweitwohnung** und bei **Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern**: Dort sind bestimmte Sachen nicht versichert – insbesondere Wertsachen.

| | | |
|--------------------|----|-----------------|
| Versicherungssumme | 10 | A 1 - 4 |
| | 11 | A 1 - 7.3.2 |
| 5.000 EUR | | |
| 20.000 EUR | | |
| 50.000 EUR | | |
| | 10 | A 1 - 4.1.1 bis |
| | 10 | A 1 - 4.1.3 |

B. Gegen welche Gefahren ist der Hauseat versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder als Folge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- **Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung, Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden**
- **Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat**
- **Leitungswasser**
- **Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm), Hagel**
- **Zusätzliche versicherte Gefahren und Leistungen:**
 - Vermögensschäden durch **Online-Banking-Betrug** (Phishing)
 - Schäden an **Kühlgut** (Lebensmittel und Medikamente)
 - durch technisches Versagen des Kühlgerätes oder
 - nach Ausfall des Kühlgerätes durch einen Überspannungsschaden, Blitzschlag oder Stromausfall im öffentlichen Stromnetz

| | | |
|--------------------|----|---------|
| Versicherungssumme | 18 | A 2 |
| Versicherungssumme | 19 | A 3 |
| Versicherungssumme | 22 | A 4 |
| Versicherungssumme | 23 | A 5 |
| | 24 | A 6 |
| 10.000 EUR | 24 | A 6 - 1 |
| Versicherungssumme | 24 | A 6 - 2 |

| Diese Leistung... | ...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung | ...finden Sie in den Ver- sicherungsbedingungen auf Seite | unter |
|--|---|--|------------|
| – Schäden durch unmittelbar in die Wohnung eindringenden Regen, Hagel, Schnee | 10.000 EUR | 24 | A 6 - 3 |
| – Transportmittelunfall: Schäden an versicherten Sachen durch einen Unfall des Kfz, mit dem die Sachen transportiert wurden | Versicherungssumme | 24 | A 6 - 4 |
| – Fahrzeuganprall: Schäden durch ein Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeug | Versicherungssumme | 24 | A 6 - 5 |
| – Überschalldruckwellen (Überschallknall) | Versicherungssumme | 24 | A 6 - 6 |
| – Innere Unruhen, Streik, Aussperrung | Versicherungssumme | 24 | A 6 - 7 |
| – Psychologische Hilfe nach einem Schadensfall – Erstattung der Kosten bis | 10.000 EUR | 24 | A 6 - 9 |
| – Schäden an Smart Home-Sicherungskomponenten durch | 10.000 EUR | 24 | A 6 - 10 |
| – Bedienungsfehler | | | |
| – vorsätzliche Beschädigung durch Dritte | | | |
| – Bodenstürze/Bruchschäden | | | |
| – Montage-/Konstruktionsfehler (nach Ablauf der Garantie/Gewährleistung) | | | |
| – Fehlfunktion von Smart Home-Geräten: Folgeschäden am Hausrat insbesondere durch z. B. unbeabsichtigtes Öffnen von Türen oder Fenstern | 10.000 EUR | 25 | A 6 - 10.3 |
| – Schutz nach Manipulation (Hacken) von Smart Home-Geräten Es gilt als Einbruchdiebstahl, wenn sich der Dieb Zutritt zur Wohnung verschaffte, in dem er die Smart-Home-Sicherungskomponenten manipulierte (gehackt) hat. | Versicherungssumme | 20 | A 3 - 15 |
| Versicherungsschutz für die folgenden Gefahren besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist: | | | |
| ■ Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch – soweit zusätzlich vereinbart | Versicherungssumme SB: 10 % des Schadens, max. 5.000 EUR | 26 | A 7 |
| ■ "Unbenannte Gefahren" – soweit zusätzlich vereinbart: Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch solche Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden, die nicht in diesen "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmeria-Hausratversicherung "Premium-Schutz" (AVB Hausrat-Premium-Schutz)" versichert sind. | Versicherungssumme SB: 10 % des Schadens | 27 | A 8 |
| ■ "Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)" – soweit zusätzlich vereinbart: | für den Fahrradkasko-Schutz vereinbarte Versicherungssumme | 28 | A 9 |

| C. Wo ist der Hauseigentümer versichert? | | | |
|---|-----------------------------|----|---------------------------------|
| ■ Ihr Hauseigentümer ist in der Wohnung versichert, die im Versicherungsschein als Versicherungsort vereinbart ist (welche Räume/Orte zur versicherten Wohnung gehören, ist unter A 1 – 8 beschrieben). Bitte beachten Sie die Besonderheiten, die für einzelne versicherte Gefahren gelten (siehe unter A 1 - 10.4 bis A 1 - 10.6). | Versicherungssumme | 12 | A 1 - 10 |
| ■ Weltweit sind Ihre Sachen auch dann versichert, wenn sie sich nicht für einen längeren Zeitraum als 24 Monate außerhalb der Wohnung befinden. | Versicherungssumme | 12 | A 1 - 10.1 |
| ■ Für Sportgeräte wie Reitsättel, Tauch- und Golfausrüstungen, die üblicherweise auch dauerhaft außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden, gilt diese zeitliche Grenze nicht. | bis 10.000 EUR | 12 | A 1 - 10.1 b)+ A 1 - 10.7 c) |
| ■ Für die Zeit der Ausbildung und Freiwilligendiensten ist der Hauseigentümer weltweit versichert. | 40 % der Versicherungssumme | 12 | A 1 - 10.2 + A 1 - 10.7 a) |
| ■ Für den ersten eigenen Hausstand Ihrer Kinder gilt eine Vorsorgeversicherung - bis 12 Monate ab Umzugsbeginn | 40 % der Versicherungssumme | 13 | A 1 - 10.3 A 1 - 10.7 a) |

| Diese Leistung... | ...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung | ...finden Sie in den Ver- sicherungsbedingungen | |
|--|---|--|--------------|
| | | auf Seite | unter |
| <ul style="list-style-type: none"> Sachen sind in rein gewerblich genutzten Räumen/Arbeitszimmern in Einfamilienhäusern (auch mit eigenem Eingang) versichert, wenn diese Räume genutzt werden <ul style="list-style-type: none"> als Büroräume; für die Ausübung ausgewählter Berufe (wie z. B. für Psychologen, Psychotherapeuten, Medizinalfachberufe). <p>Gilt bis zu 50 % Gewerbefläche-Anteil an der Gesamt-Wohn-/Gewerbefläche.</p> | Versicherungssumme | 11 | A 1 - 8.2 b) |

| D. Besondere Leistungserweiterungen | | | |
|---|--|----|--------------|
| <ul style="list-style-type: none"> Schäden durch Rauch und Ruß Verpuffungsschäden Schäden durch Meteoriteneinschlag | Versicherungssumme | 18 | A 2 - 2 |
| | Versicherungssumme | 18 | A 2 - 3 |
| | Versicherungssumme | 18 | A 2 - 4 |
| Besondere Leistungserweiterungen zur Gefahr "Leitungswasser": | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Versichert sind auch Schäden durch Wasser, das aus <ul style="list-style-type: none"> Wasserbetten oder Aquarien, Regenfallrohren, die im Gebäude verlaufen, Wassersäulen, Zimmerbrunnen oder Zisternen ausgetreten ist. | Versicherungssumme | 22 | A 4 - 1.2 e) |
| Besondere Leistungserweiterungen zur Gefahr "Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel": | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Die Barmeria verzichtet auf eine Mindest-Windstärke und leistet für Schäden, die durch wetterbedingte Luftbewegungen entstehen. Ihr Hausrat ist auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, gegen wetterbedingte Luftbewegungen und Hagel versichert. | Versicherungssumme | 23 | A 5 - 1.1 |
| | Versicherungssumme | 13 | A 1 - 10.6 |
| Besondere Leistungserweiterungen auf Fälle des einfachen Diebstahls | | | |
| Für die folgenden Ereignisse leisten wir Entschädigung, auch wenn nur ein "einfacher Diebstahl" vorliegt: | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Einfacher Fahrraddiebstahl (inkl. Fahrradanhänger) + gesicherte Akkus | Versicherungssumme | 19 | A 3 - 2 |
| <ul style="list-style-type: none"> Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen/Krankenfahrstühlen sowie Gehhilfen | Versicherungssumme | 19 | A 3 - 3 |
| <ul style="list-style-type: none"> Einfacher Diebstahl auf dem Grundstück und aus gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) <ul style="list-style-type: none"> Wäsche und Bekleidung, die sich zum Zeitpunkt des Diebstahls zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Wohnung befunden haben; Gartenmöbeln und Gartengeräten einschließlich Rasen-Mähroboter; Wäschespinnen, Trampolins, Spielgerüste und Grills; Gartenskulpturen, Zierbrunnen Kinder-Spielgeräten und -spielfahrzeuge (z. B. Gokart) und Sportgeräten; Waschmaschinen und Wäschetrockner; Schafe, Ziegen, Hasen, Kaninchen und Geflügel, wenn die Haltung dieser Tiere nicht gewerblich und/oder landwirtschaftlich betrieben wird, sowie Futter- und Streuvorräte. | Versicherungssumme Versicherungssumme Versicherungssumme 10.000 EUR Versicherungssumme Versicherungssumme | 20 | A 3 - 4 |
| <ul style="list-style-type: none"> Einfacher Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen | Versicherungssumme | 20 | A 3 - 5 |
| <ul style="list-style-type: none"> Einfacher Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen (auch aus Gepäckboxen) | 10.000 EUR | 20 | A 3 - 6 |
| <ul style="list-style-type: none"> Einfacher Diebstahl von Sachen am Arbeitsplatz (nicht versichert sind Wertsachen; elektronische Geräte werden zum Zeitwert ersetzt) | 10.000 EUR | 20 | A 3 - 7 |
| <ul style="list-style-type: none"> Einfacher Diebstahl von Sachen in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Pflege-/Altenheimen und Praxisräumen | Versicherungssumme (Wertsachen max. 600 EUR) | 20 | A 3 - 8 |
| <ul style="list-style-type: none"> Trickdiebstahl | 10.000 EUR | 20 | A 3 - 9 |
| <ul style="list-style-type: none"> Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch | 10.000 EUR | 20 | A 3 - 10 |

| Diese Leistung... | ...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung | ...finden Sie in den Ver- sicherungsbedingungen | |
|--|---|--|----------|
| | | auf Seite | unter |
| ■ Einbruch über nicht versicherte Räume | Versicherungssumme | 20 | A 3 - 11 |
| ■ Einfacher Diebstahl aus Spinden/Schließfächern (abgeschlossene Behältnisse außerhalb von Gebäuden – nicht versichert sind Wertsachen, Foto-/Filmmaterial und elektronische Geräte) | Versicherungssumme | 20 | A 3 - 12 |
| ■ Erweiterter Vandalismus-Schutz (auch außerhalb des Versicherungsortes) | Versicherungssumme | 20 | A 3 - 13 |
| ■ Einfacher Diebstahl von Alarm- und Schutzeinrichtungen (z. B. Bewegungsmelder, Kameras, Alarmgeber auf dem Grundstück) | Versicherungssumme | 20 | A 3 - 14 |

E. Welche Kosten werden erstattet?

Kosten werden auch über den Betrag der Versicherungssumme (einschl. der 30-prozentigen Vorsorgeversicherungssumme gem. A 1 - 12.2.2) hinaus erstattet bis

| | | | |
|--|---|----|---------------|
| ■ Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (wenn durch den Versicherungsfall eine Gefahr entsteht, zu deren Beseitigung Sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind (z. B. Absperren von Grundstücken, Wegen und Straßen)) | 30 % der Versicherungssumme | 15 | A 1 - 13.3.3 |
| ■ Kosten der Stornierung oder des Abbruchs einer Urlaubs- oder Dienstreise – ohne Mindestreisedauer – bei voraussichtlicher Schadenhöhe ab 5.000 EUR | Versicherungssumme | 13 | A 1 - 11.2.3 |
| ■ Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung | 10.000 EUR | 13 | A 1 - 11.2.4 |
| ■ Transport- und Lagerkosten | bis 1 Jahr – pro Tag bis 150 EUR bzw. 2,5 % inkl. Haustierunterbringung | 14 | A 1 - 11.2.6 |
| ■ Umzugskosten | bis 1 Jahr | 14 | A 1 - 11.2.7 |
| ■ Bewachungskosten | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 11.2.8 |
| ■ Schlossänderungskosten (auch für gemeinschaftlich genutzte Türen) | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 11.2.9 |
| ■ Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen (auch, wenn die Feuerwehr nach einem Fehlalarm die Wohnung aufbricht) | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 11.2.10 |
| ■ Reparaturkosten für behindertengerechte Einbauten | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 11.2.11 |
| ■ Reparaturkosten für Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Tapeten oder Innenanstrichen in Wohnungen | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 11.2.12 |
| ■ Reparaturkosten für den notwendigen Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 11.2.13 |
| ■ Wasser- und Gasverlust | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 11.2.14 |
| ■ Mehrkosten für wasser-/energiesparende Geräte der höchsten Effizienzklasse (Kühl-/Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner) | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 11.2.15 |
| ■ Kosten für Miet- und Ersatzgeräte (gilt für Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühl-/Gefrierschrank oder -truhe, Herd/Ofen, Geschirrspülmaschine) | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 11.2.16 |
| ■ Datenrettungskosten | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 11.2.17 |
| ■ Mehrkosten durch Technologiefortschritt | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 11.2.18 |
| ■ Kosten einer missbräuchlichen Nutzung des Telefons (Festnetz und Mobilfunk) | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 11.2.21 |

F. Weitere Besonderheiten

| | | | |
|---|--------------------|----|-----------------|
| ■ Volle Leistungsgarantie bis zur Versicherungssumme (Unterversicherungsverzicht) Diese Garantie gilt a) für Schäden bis 5.000 EUR; b) für Schäden über 5.000 EUR, wenn die vereinbarte Versicherungssumme je Quadratmeter Wohnfläche mindestens 650 EUR beträgt. | Versicherungssumme | | |
| | | 15 | A 1 - 13.4.2 a) |
| | | 15 | A 1 - 13.4.2 b) |
| ■ Voller Versicherungsschutz auch bei grob fahrlässig verursachten Schäden (das gilt nicht für den ggf. mitversicherten Leistungsbaustein "Unbenannte Gefahren") | Versicherungssumme | 17 | A 1 - 17.1 b) |
| | | 27 | (A 8 - 1) |

| Diese Leistung... | ...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung | ...finden Sie in den Ver- sicherungsbedingungen | |
|---|---|--|--------------|
| | | auf Seite | unter |
| ■ Keine Leistungseinschränkung bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit bis zu einem Entschädigungsbetrag von | 10 % der Versicherungs- summe, max. 10.000 EUR | 33 | B - 4.1 |
| ■ Vorsorge-Versicherungssumme | 30 % der Versicherungssumme | 15 | A 1 - 12.2.2 |
| ■ Voller Versicherungsschutz auch bei Verletzung einer gesetzlich/behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern | Versicherungssumme | 32 | B - 2.3 |
| ■ Nicht als Gefahrerhöhung gilt | Versicherungssumme | 33 | B - 5.1 a) |
| – die Einrüstung des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet | | 33 | B - 5.1 d) |
| – ein Unbewohntsein der Wohnung bis 6 Monate | | | |
| ■ Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit | 12 Monate | 35 | B - 9 |

G. Wichtige Pflichten, die Sie im Schadensfall erfüllen müssen

| | | | |
|---|--|----|-----------------|
| ■ Sorgen Sie nach Möglichkeit für eine Abwendung und Minderung des Schadens. | | 33 | B - 3.1 a) |
| ■ Melden Sie einen Schaden der Barmenia unverzüglich, nachdem Sie von ihm erfahren. | | 33 | B - 3.1 b) |
| ■ Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum (z. B. Diebstahl oder Raub) unverzüglich der Polizei an und reichen Sie ihr ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein. | | 33 | B - 3.1 c) + d) |
| ■ Wird ein Fahrrad, Kinderwagen, Rollstuhl-/Krankenfahrstuhl oder eine Gehhilfe gestohlen, ist ein Nachweis darüber erforderlich, dass die gestohlene Sache nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder aufgefunden wurde. | | 33 | B - 3.1 e) |
| ■ Lassen Sie das Schadensbild/die Schadenstelle unverändert bis zur Freigabe durch uns. | | 33 | B - 3.1 f) |
| ■ Geben Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte und unterstützen Sie bei der Schadenermittlung und –regulierung. | | 33 | B - 3.1 g) |

H. Barmenia-Garantien

| | | | |
|--|--------------------|----|----------|
| ■ Barmenia-Leistungs-Garantie | Versicherungssumme | 29 | A 10 - 1 |
| ■ Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Hausratversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/ADCURI GmbH | Versicherungssumme | 29 | A 10 - 2 |
| ■ Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung | 15 Monate | 30 | A 10 - 3 |
| ■ Innovationsklausel – künftige beitragsfreie Bedingungsverbesserungen werden automatisch Bestandteil Ihrer bestehenden Hausratversicherung. | | 30 | A 10 - 4 |
| ■ GDV-Leistungsgarantie – die Leistungsstandards der vom <i>Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)</i> unverbindlich empfohlenen Musterversicherungsbedingungen werden erfüllt. | | 31 | A 10 - 5 |
| ■ Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards | | 31 | A 10 - 6 |

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" (AVB Hausrat-Premium-Schutz)

Barmenia

EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.10.2019

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung der Bedingungen

Teil A

enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Hausratversicherung.

Abschnitt A 1

enthält neben der Aufzählung der versicherten Gefahren (unter A 1 - 2) allgemeine Regelungen, die für alle nachfolgenden Leistungsbausteine unter A 2 bis A 10 gelten.

Z. B. wird dort geregelt,

- welche Sachen
- an welchen Orten versichert sind,
- welche generellen Ausschlüsse es gibt,
- welcher Wert für die versicherten Sachen zu Grunde gelegt wird,
- was bezüglich der Versicherungssumme gilt,
- was im Fall einer Unterversicherung passiert und
- welche Kosten versichert sind.

Abschnitt A 2

regelt den Versicherungsschutz für die versicherten Gefahren

- "Brand";
- "Blitzschlag";
- "Überspannung durch Blitz";
- "Explosion";
- "Implosion";
- "Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung";
- "Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden".

Abschnitt A 3

regelt den Versicherungsschutz für die versicherte Gefahr "Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus".

Abschnitt A 4

regelt den Versicherungsschutz für die versicherte Gefahr "Leitungswasser".

Abschnitt A 5

regelt den Versicherungsschutz für die versicherte Gefahr "Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel".

Abschnitt A 6

regelt den Versicherungsschutz für zusätzliche versicherte Gefahren/Leistungen (z. B. "Vermögensschäden durch Online-Banking-Betrug (Phishing)", "Schäden an Kühlgut" etc.).

Abschnitt A 7

regelt den Versicherungsschutz für die "weiteren Naturgefahren".

Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 8

regelt den Versicherungsschutz für die Mitversicherung der sogenannten "Unbenannte Gefahren".

Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 9

regelt den Versicherungsschutz für die Mitversicherung der "Erweiterten Fahrradversicherung (Fahrradasko-Schutz)" über das Diebstahlrisiko hinaus.

Diese ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Abschnitt A 10

enthält die Garantien, die Ihnen die Barmenia gibt und die Regelungen zur Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung

Teil B

enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten, wie z. B.

- zu Ihren Obliegenheiten,
- zum Beginn des Versicherungsschutzes und zur Beitragszahlung und Beitragsanpassung,
- zur Dauer und zum Ende des Vertrages/Kündigung,
- zu weiteren Bestimmungen.

Teil A Versicherungsschutz der Hausratversicherung

■ **Abschnitt A 1**
Basis-Regelungen

| | | |
|----------|---|----|
| A 1 - 1 | Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag? | 10 |
| A 1 - 2 | Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert? | 10 |
| A 1 - 3 | Welche generellen Ausschlüsse gibt es? | 10 |
| A 1 - 4 | Welche Sachen sind versichert? ... 10 | |
| A 1 - 5 | Was gehört zum Hause? 10 | |
| A 1 - 6 | Was gehört nicht zum Hause? 11 | |
| A 1 - 7 | Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen? 11 | |
| A 1 - 8 | An welchen Orten besteht Versicherungsschutz? Was ist unter dem Versicherungs-ort zu verstehen? 11 | |
| A 1 - 9 | Was gilt bei einem Wohnungs- wechsel? 12 | |
| A 1 - 10 | Was ist unter der Außen- versicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie? 12 | |
| A 1 - 11 | Welche Kosten sind versichert? 13 | |
| A 1 - 12 | Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungs- summe? 15 | |
| A 1 - 13 | Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unter- versicherung? 15 | |
| A 1 - 14 | Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren? 16 | |
| A 1 - 15 | Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst? . 16 | |
| A 1 - 16 | Was gilt für wiederherbeigefachte Sachen? 16 | |
| A 1 - 17 | Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen 17 | |

■ **Abschnitt A 2**

Leistungsbaustein für die Gefahren

- Brand;
- Blitzschlag;
- Überspannung durch Blitz;
- Explosion;
- Implosion;
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeu- ges, seiner Teile oder Ladung;
- Seng-, Schmor- und Nutzwärme- schäden.

| | | |
|---------|---|--|
| A 2 - 1 | Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärme- schäden zu verstehen? 18 | |
| A 2 - 2 | Schäden durch Rauch/Ruß 18 | |
| A 2 - 3 | Verpuffungsschäden 18 | |
| A 2 - 4 | Meteoriteneinschlag 18 | |
| A 2 - 5 | Nicht versicherte Schäden 18 | |

■ **Abschnitt A 3**
Leistungsbaustein "Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus"

| | | |
|----------|--|--|
| A 3 - 1 | Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Ein- bruch sowie Raub zu verstehen? . 19 | |
| A 3 - 2 | Einfacher Fahrraddiebstahl..... 19 | |
| A 3 - 3 | Einfacher Diebstahl von Kinder- wagen, Rollstühlen/Krankenfahr- stühlen sowie Gehhilfen..... 19 | |
| A 3 - 4 | Einfacher Diebstahl auf dem Grundstück..... 20 | |
| A 3 - 5 | Einfacher Diebstahl aus Schiffs- kabinen und Schlafwagen- abteilen..... 20 | |
| A 3 - 6 | Einfacher Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen..... 20 | |
| A 3 - 7 | Einfacher Diebstahl von Sachen am Arbeitsplatz..... 20 | |
| A 3 - 8 | Einfacher Diebstahl von Sachen in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Pflege-/ Altenheimen und Praxisräumen ... 20 | |
| A 3 - 9 | Trickdiebstahl..... 20 | |
| A 3 - 10 | Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch..... 20 | |
| A 3 - 11 | Einbruch über nicht versicherte Räume..... 20 | |
| A 3 - 12 | Einfacher Diebstahl aus abgeschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden 20 | |
| A 3 - 13 | Erweiterter Vandalismus-Schutz ... 20 | |
| A 3 - 14 | Einfacher Diebstahl von Alarm- und Schutzeinrichtungen 20 | |
| A 3 - 15 | Schutz gegen Einbruchdiebstahl nach Manipulation (Hacken) von Smart Home-Sicherungs- komponenten 20 | |
| A 3 - 16 | Nicht versicherte Schäden 21 | |

■ **Abschnitt A4**
Leistungsbaustein "Leitungswasser"

| | | |
|---------|---|--|
| A 4 - 1 | Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? 22 | |
| A 4 - 2 | Nicht versicherte Schäden 22 | |

■ **Abschnitt A 5**
Leistungsbaustein "Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel"

| | | |
|---------|---|--|
| A 5 - 1 | Was ist unter den Naturgefahren "Wetterbedingte Luftbewegung" (Sturm) und "Hagel" zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? 23 | |
| A 5 - 2 | Nicht versicherte Schäden 23 | |

■ **Abschnitt A 6**
Leistungsbaustein
"Zusätzliche versicherte Gefahren"

| | | |
|---------|---|--|
| A 6 - 1 | Vermögensschäden durch Online-Banking-Betrug (Phishing)..... 24 | |
| A 6 - 2 | Schäden an Kühlgut..... 24 | |

| | | |
|----------|---|--|
| A 6 - 3 | Witterungsniederschläge 24 | |
| A 6 - 4 | Transportmittelunfall 24 | |
| A 6 - 5 | Fahrzeuganprall 24 | |
| A 6 - 6 | Überschalldruckwellen (Überschallknall) 24 | |
| A 6 - 7 | Innere Unruhen, Streik, Aussperrung 24 | |
| A 6 - 8 | Schäden durch radioaktive Isotope 24 | |
| A 6 - 9 | Psychologische Hilfe 24 | |
| A 6 - 10 | Schäden an Smart-Home- Sicherungskomponenten 24 | |

■ **Abschnitt A 7**
Leistungsbaustein "Weitere Naturgefahren"

| | | |
|---------|---|--|
| A 7 - 1 | Was ist unter weiteren Naturgefahren zu verstehen? 26 | |
| A 7 - 2 | Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren 26 | |
| A 7 - 3 | Nicht versicherte Schäden 26 | |

■ **Abschnitt A8**
Leistungsbaustein "Unbenannte Gefahren"

| | | |
|-----|--|--|
| A 8 | Versicherung weiterer, nicht genannter Gefahren (unbenannte Gefahren) 27 | |
|-----|--|--|

■ **Abschnitt A 9**
Leistungsbaustein "Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)"

| | | |
|-----|---|--|
| A 9 | Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz) 28 | |
|-----|---|--|

■ **Abschnitt A 10**
Garantien der Barmenia und Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung

| | | |
|----------|--|--|
| A 10 - 1 | Barmenia-Leistungs-Garantie 29 | |
| A 10 - 2 | Nicht-Schlechterstellungs- Garantie beim Wechsel der Hausratversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/ADCURI GmbH 29 | |
| A 10 - 3 | Barmenia-Konditions-Differenz- Versicherung 30 | |
| A 10 - 4 | Künftige Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel) 30 | |
| A 10 - 5 | Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen 31 | |
| A 10 - 6 | Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungs- prozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards 31 | |

Teil B Allgemeiner Teil der Hausratversicherung

Ihre Obliegenheiten

| | | |
|-------|---|--|
| B - 1 | Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung? 32 | |
|-------|---|--|

| | | |
|-------|---|----|
| B - 2 | Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?..... | 32 |
| B - 3 | Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?..... | 33 |
| B - 4 | Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?..... | 33 |
| B - 5 | Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr? | 33 |

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages

| | | |
|-------|---|----|
| B - 6 | Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und endet der Vertrag? | 34 |
|-------|---|----|

Der Versicherungsbeitrag

| | | |
|--------|--|----|
| B - 7 | Was müssen Sie bei der Beitrags- zahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?..... | 34 |
| B - 8 | Beitrag bei vorzeitiger Vertrags- beendigung | 35 |
| B - 9 | Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit | 35 |
| B - 10 | Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags? | 35 |

Weitere Bestimmungen

| | | |
|--------|---|----|
| B - 11 | Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung | 36 |
| B - 12 | Überversicherung..... | 36 |
| B - 13 | Versicherung für fremde Rechnung..... | 36 |
| B - 14 | Übergang von Ersatzansprüchen | 36 |
| B - 15 | Repräsentanten..... | 37 |
| B - 16 | Vollmacht des Versicherungs- vertreters | 37 |
| B - 17 | Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift? | 37 |
| B - 18 | Bedingungsänderung..... | 37 |
| B - 19 | Wann verjährten Ansprüche aus diesem Vertrag? | 37 |
| B - 20 | Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedeckten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers | 37 |
| B - 21 | Welches Gericht ist zuständig? | 37 |
| B - 22 | Welches Recht findet Anwendung?..... | 37 |
| B - 23 | Versicherungsjahr | 37 |
| B - 24 | Sanktions-/Embargoklausel | 37 |

Teil A Versicherungsschutz der Hausratversicherung

■ Teil A – Abschnitt A 1 Basis-Regelungen

(gemeinsame Bestimmungen, gültig für alle Leistungsbausteine in den Abschnitten A 2 bis A 10)

A 1 - 1 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

A 1 - 1.1 Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

In diesen Versicherungsbedingungen sind für verschiedene Leistungen bereits Entschädigungsgrenzen oder Selbstbeteiligungen vereinbart.

A 1 - 1.2 Selbstbeteiligung bei "weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)"

Sofern Sie mit uns die Mitversicherung von "weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)" gemäß Abschnitt A 7 vereinbart haben, gilt für diese je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, höchstens 5.000 EUR (siehe A 7 - 2).

A 1 - 2 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkomen:

A 1 - 2.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 2 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 3 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.3 Leitungswasser

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 4 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.4 Naturgefahren

A 1 - 2.4.1 Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm), Hagel;

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 5 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.4.2 soweit zusätzlich vereinbart: Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherungsschutz für "Weitere Naturgefahren" ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 7 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.5 Zusätzliche versicherte Gefahren und Leistungen

- a) Vermögensschäden durch Online-Banking-Betrug (Phishing);
- b) Schäden an Kühlgut;
- c) Witterungsniederschläge;
- d) Transportmittelunfall;
- e) Fahrzeuganprall;
- f) Überschalldruckwellen;
- g) Innere Unruhen, Streik, Aussperrung;
- h) Schäden durch radioaktive Isotope;
- i) Psychologische Hilfe;
- j) Schäden an Smart Home-Sicherungskomponenten.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 6 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.6 soweit zusätzlich vereinbart: "Unbenannte Gefahren"

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch solche Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden, die nicht in diesen "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" (AVB Hausrat-Premium-Schutz)" versichert sind (unbenannte Gefahren).

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 8 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.7 soweit zusätzlich vereinbart: "Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)"

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 9 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.8 Garantien der Barmenia und Konditons-Differenz-Versicherung

Die Barmenia gibt Ihnen diverse Garantien, die sich vorteilhaft auf den Leistungsumfang dieser Hausratversicherung auswirken.

Der Umfang dieser Garantien und die Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung sind im Abschnitt A 10 ausführlich beschrieben.

A 1 - 3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 1 - 3.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Schäden durch Explosion von Blindgängern
Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden am versicherten Hausrat, wenn

- Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben),
- die während der vorgenannten Ereignisse abgeschossen oder abgeworfen wurden,
- erst nach Beendigung dieser Ereignisse (Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) teilweise oder vollständig explodieren.

A 1 - 3.2 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 1 - 4 Welche Sachen sind versichert?

A 1 - 4.1 Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

A 1 - 4.1.1 Ausnahmen gelten für Hausratversicherungen, die abgeschlossen wurden

- für Zweitwohnungen, die sich in einem ständig bewohnten Gebäude befinden und
- für Hausrat in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern.

Dort sind – abweichend von A 1 - 5 – folgende Sachen nicht versichert:

A 1 - 4.1.2 Nicht versichert sind in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden

- a) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
- d) Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- e) alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin;
- f) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;
- g) Kunstgegenstände.

A 1 - 4.1.3 Nicht versichert sind in nicht ständig bewohnten Gebäuden wie z. B. Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern zusätzlich zu A 1 - 4.1.2 a) bis g):

- a) Schusswaffen;
- b) Foto- und optische Apparate;
- c) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 1 - 4.2 Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

A 1 - 4.3 Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 1 - 10 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 1 - 5 Was gehört zum Hausrat?

A 1 - 5.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

A 1 - 5.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A 1 - 7.

A 1 - 5.3 Ferner gehören zum Hausrat

- A 1 - 5.3.1 a) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z. B. Einbaumöbel, Einbauküchen, Rohre);
- b) technische, optische und akustische Alarm- und Schutzeinrichtungen (z. B. Bewegungsmelder, Überwachungskameras, Alarmgeber), die zur Sicherung des versicherten Hauserates dienen.

Dies gilt aber nur, wenn Sie diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben. Sie müssen auf Grund dessen hierfür die Gefahr tragen.

A 1 - 5.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

A 1 - 5.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 1 - 8 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

A 1 - 5.3.4 nicht versicherungspflichtige

- a) Elektrofahrräder (so genannte Pedelecs), die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt; Derartige Pedelecs sind auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch (also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen.
- b) selbstfahrende Krankenfahrräder;
- c) Rasenmäher;
- d) Go-Karts;
- e) Modell- und Spielfahrzeuge.

Mitversichert sind Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern (auch Wohnwagenanhängern), wie z. B. Kindersitze, Sommer-/Winterräder, Fahrradträger und Dachboxen, sofern sie nicht am Fahrzeug/Anhänger montiert sind.

A 1 - 5.3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

A 1 - 5.3.6 nicht zulassungspflichtige Flugmodelle, soweit sie sich nicht in Gebrauch befinden, Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

A 1 - 5.3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihnen oder einer Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Für Handelswaren und Musterkollektionen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 1 - 5.3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 1 - 8.1 gehalten werden (z. B. Fische, Hunde, Katzen, Vögel).

A 1 - 5.4 Zum Haustrat gehört auch fremdes Eigentum nach A 1 - 5.1 bis A 1 - 5.3, das sich in Ihrem Haushalt befindet. Das gilt nicht für Sachen von Ihren Mietern bzw. Untermietern nach A 1 - 6.5.

A 1 - 6 Was gehört nicht zum Haustrat?

Nicht zum Haustrat gehören

A 1 - 6.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 1 - 5.3.1 genannt.

A 1 - 6.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.

Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

A 1 - 6.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A 1 - 5.3.4 genannt.

A 1 - 6.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 1 - 5.3.4 bis A 1 - 5.3.6 genannt.

A 1 - 6.5 Haustrat von Mietern und Untermietern, die sich in Ihrer Wohnung befinden, es sei denn, Sie haben ihnen diese Sachen überlassen.

A 1 - 6.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

A 1 - 6.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind im Umfang von A 1 - 11.2.18 versichert.

A 1 - 7 Was sind Wertsachen?

**Was sind Wertschutzschränke?
Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?**

A 1 - 7.1 Wertsachen

Versicherte Wertsachen nach A 1 - 5.2 sind:

- a) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- e) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 1 - 7.2 Wertschutzschränke

a) Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

b) Zusätzlich gilt:
Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.
Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

A 1 - 7.3 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

A 1 - 7.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Dies gilt auch für Sachen in Bankschließfächern (A 1 - 8.7).

A 1 - 7.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranken nach A 1 - 7.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:

- a) 5.000 EUR insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- b) 20.000 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) 50.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

A 1 - 8 An welchen Orten besteht Versicherungsschutz?

Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

A 1 - 8.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen gleich, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 1 - 8.2 Ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume

- a) Zur Wohnung gehören auch Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, sofern sie nur über die Wohnung betreten werden können (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- b) Zur Wohnung gehören – unter den nachstehenden Voraussetzungen gemäß aa) bis dd) – auch Räume, die nicht ausschließlich über die Wohnung betreten werden können und die von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden
 - als Büoräume oder
 - für die Ausübung von folgenden Berufen genutzt werden:
 - Chiropraktiker/in;
 - Diätassistent/in;
 - Ergotherapeut/in;
 - Ernährungsberater/in;
 - Fußpfleger/in;
 - Heilerziehungspfleger/in;
 - Heilpädagoge/Heilpädagogin;
 - Heilpraktiker/in;
 - Kosmetiker/in;
 - Krankengymnast/in;
 - Kunstrehrer/in;
 - Kunstmaler/in;
 - Logopäde Logopädin;
 - Masseur/Masseurin;
 - Musiklehrer/in;
 - Musiktherapeut/in;
 - Ökotrophologe/Ökotrophologin;
 - Osteopath/in;
 - Physiotherapeut/in;
 - Podologe/Podologin;
 - Psychologe/Psychologin;
 - Psychotherapeut/in;
 - Schönheitspfleger/in (z. B. Maniküre, Pediküre);
 - Sprach-/Heilpädagoge/Sprach-/Heilpädagogin;
 - Sprachtherapeut/in.

Für diese Räume besteht Versicherungsschutz nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- aa) Die beruflich oder gewerblich genutzten Räume befinden sich in einem Einfamilienhaus, das von Ihnen selbst bewohnt wird;
- bb) In diesen Räumen werden – mit Ausnahme einer einzigen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person – keine Angestellten beschäftigt;
- cc) Der Wert der gesamten beruflich oder gewerblich genutzten Sachen ist in die Hausratversicherungssumme einzurechnen;
- dd) Der Anteil der Fläche dieser Räume beträgt nicht mehr als 50 % von der Gesamtfläche der Wohnräume einschließlich der gewerblich/beruflich genutzten Räume. Diese Gesamtfläche ist die Grundlage für die Berechnung des Unterversicherungsverzichtes gemäß A 1 - 13.4.2 b).

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht Versicherungsschutz nur für beruflich oder gewerblich genutzte Räume, die ausschließlich über die versicherte Wohnung zu betreten sind (siehe A 1 - 8.2 a)).

A 1 - 8.3 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleches gilt für ausschließlich von Ihnen zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen und Gartenhäuser. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen gleich, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 1 - 8.4 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A 1 - 8.5 privat genutzte Garagen, soweit sich diese an Ihrem Wohnort (politische Gemeinde) oder in einer an diesen angrenzenden Gemeinde befinden.

A 1 - 8.6 Sachen in einer vermieteten Einliegerwohnung

Bewohnen Sie ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, gilt als Versicherungsort für Sachen, die Ihr Eigentum oder Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, auch die Einliegerwohnung.

A 1 - 8.7 Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer von Ihnen und von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden.

A 1 - 8.8 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz

Für versicherten Hausrat, der sich dauerhaft in einer aus beruflicher Veranlassung von Ihnen oder dem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner genutzten Wohnung befindet und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegen ist, besteht Versicherungsschutz.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadensfall abweichend von der Entschädigungs-grenze für die Außenversicherung bis zu 20.000 EUR. Für Wertsachen gilt abweichend von A 1 - 4.1 und A 1 - 7.3 eine Höchstentschädigungs-grenze von insgesamt 2.500 EUR.

(Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.)

A 1 - 9 Was gilt bei einem Wohnungswchsel?

A 1 - 9.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wenn Sie in eine andere Wohnung umziehen, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 6 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A 1 - 9.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bis-herige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 6 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

A 1 - 9.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundes-republik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versiche- rungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spä-testens 6 Monate nach Umzugsbeginn.

A 1 - 9.4 Anzeige der neuen Wohnung

A 1 - 9.4.1 Einen Wohnungswchsel müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn anzeigen. Dabei ist die neue Wohnfläche¹ in Quadratmetern anzugeben.

A 1 - 9.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, müssen Sie uns mitteilen, ob auch in der neuen Wohnung entspre-chende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 1 - 9.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungs-wechsel die Wohnfläche¹ oder der Wert des Haus-rats, kann das zu einer Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

A 1 - 9.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungrecht

A 1 - 9.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarif-bestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

A 1 - 9.5.2 Wenn sich der Beitrag auf Grund verän-derter Beitragssätze erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigen Sie, müssen Sie das in Textform tun. Da-für haben Sie einen Monat nach Zugang der Mittei-lung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang Ihrer Kündigung bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.

A 1 - 9.5.3 Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A 1 - 9.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

A 1 - 9.6.1 Ziehen Sie aus der gemeinsamen Ehe-wohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und Ihre neue Wohnung.

Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag ge-ändert wird, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Bei-

tragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

A 1 - 9.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungs-nehmer dieser Hausratversicherung sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, gelten als Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Ver-sicherungsschutz für die neue Wohnung.

A 1 - 9.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungs-nehmer dieser Hausratversicherung sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 1 - 9.6.2 entspre-chend. Nach Ablauf der Frist von 6 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit er-lischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A 1 - 9.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A 1 - 9.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemein-schaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A 1 - 10 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen?

Was beinhaltet sie?

A 1 - 10.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versi-cherete Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Sachen sind Ihr Eigentum oder dienen Ih-rem Gebrauch. Dies gilt auch für Sachen der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 24 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Diese zeitliche Einschränkung gilt nicht

- für Sportgeräte (z. B. Reitsättel, Tauch- und Golfausrüstungen), die üblicherweise außerhalb der Wohnung aufbewahrt wer-den (z. B. dort, wo der Sport ausgeübt wird, wie in Vereinsheimen, Sportclub-anlagen etc.),
- für Sachen, die sich in Ihrem aus beruflichen Gründen unterhaltenen Zweitwoh-nis befinden.

Diese Sachen sind dauerhaft außerhalb Ihrer ständigen Wohnung versichert.

A 1 - 10.2 Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während

- der Ausbildung;
- eines freiwilligen Wehrdienstes;
- eines sonstigen gesetzlichen Freiwilligendiensts (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologi-sches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Der Versicherungsschutz besteht so lange, bis die Ausbildung bzw. der freiwillige Wehrdienst oder der sonstige gesetzliche Freiwilligendienst beendet wird. Bewohnt die betreffende Person in diesem Zeitraum allein ein Zimmer oder Appartement, so besteht Ver-sicherungsschutz auch für den Fall, dass dort ein ei-gener Hausstand begründet wurde.

¹ Als Wohnfläche gilt die Grundfläche aller Räu-me der Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Spei-cher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

Die Wohnfläche gilt als richtig ermittelt, wenn sie nach Miet- bzw. Kaufvertrag angegeben oder durch sachverständige Dritte ermittelt wurde (z. B. auf Grundlage der Wohnflächenverordnung).

Wenn auch ausschließlich beruflich/gewerblich genutzte Räume gemäß A 1 - 8.2 b) zum Versicherungsort gehören, ist die Fläche dieser Räume der Wohnfläche hinzuzurechnen. Die so ermittelte Gesamtfläche ist die Grundlage für die Berechnung des Unterversicherungsver-zichtes gemäß A 1 - 13.4.2 b).

A 1 - 10.3 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand Ihrer Kinder

Für den jeweils ersten eigenen Hausstand eines jeden Ihrer Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) besteht für die Dauer von 12 Monaten – ab Umzugsbeginn² gerechnet – Versicherungsschutz, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Danach erlischt der Versicherungsschutz dieser Vorsorgeversicherung.

A 1 - 10.4 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 3 - 1 erfüllt sein, sofern nicht im Abschnitt A 3 für einzelne Leistungserweiterungen (siehe A 3 - 2 bis A 3 - 15) etwas anderes vereinbart ist.

A 1 - 10.5 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 3 - 1.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung: Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 1 - 10.6 Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren gemäß A1 - 2.4 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

Für die versicherten Gefahren "Wetterbedingte Luftbewegung" (A 5 - 1.1) und "Hagel" (A 5 - 1.2) gilt diese Ausnahmeregelung:

Versicherte Sachen sind gegen Schäden durch witterbedingte Luftbewegungen und Hagel auf dem gesamten Grundstück versichert, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A 1 - 10.7 Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist in den Fällen von
 - A 1 - 10.2 (Hausstand während der Ausbildung und Freiwilligendiensten) und
 - A 1 - 10.3 (Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand der Kinder)insgesamt auf 40 % der Versicherungssumme begrenzt.
- b) Für Wertsachen - auch Bargeld - gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (A 1 - 7.3).
- c) Für Sportgeräte, die gemäß A 1 - 10.1 b) dauerhaft außerhalb der Wohnung versichert sind, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 1 - 11 Welche Kosten sind versichert?

A 1 - 11.1 Versicherte Kosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens (siehe A 1 - 11.2.1);
- b) Feuerlöschkosten (siehe A 1 - 11.2.2);
- c) Aufräumungskosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten) (siehe A 1 - 11.2.3);
- d) Stornierung oder Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise (siehe A 1 - 11.2.4);
- e) Bewegungs- und Schutzkosten (siehe A 1 - 11.2.5);
- f) Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung (siehe A 1 - 11.2.6);

² Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die Wohnung gebracht werden.

- g) Transport- und Lagerkosten (siehe A 1 - 11.2.7);
- h) Umzugskosten (siehe A 1 - 11.2.8);
- i) Bewachungskosten (siehe A 1 - 11.2.9);
- j) Schlossänderungskosten (auch für gemeinschaftlich genutzte Türen) (siehe A 1 - 11.2.10);
- k) Reparaturkosten für Gebäudebeschäden, auch durch Rettungsmaßnahmen (siehe A 1 - 11.2.11);
- l) Reparaturkosten für behindertengerechte Einbauten (siehe A 1 - 11.2.12);
- m) Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen (siehe A 1 - 11.2.13);
- n) Reparaturkosten für Armaturen (siehe A 1 - 11.2.14);
- o) Wasser- und Gasverlust (siehe A 1 - 11.2.15);
- p) Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten (siehe A 1 - 11.2.16);
- q) Kosten für Miet-/Ersatzgeräte (siehe A 1 - 11.2.17);
- r) Datenrettungskosten (siehe A 1 - 11.2.18);
- s) Kosten für provisorische Maßnahmen (siehe A 1 - 11.2.19);
- t) Mehrkosten durch Preissteigerungen (siehe A 1 - 11.2.20);
- u) Mehrkosten durch Technologiefortschritt (siehe A 1 - A 11.2.21);
- v) Telefonmissbrauch (siehe A 1 - 11.2.22);
- w) Sachverständigenkosten (siehe A 1 - 11.2.23).

A 1 - 11.2 Definition und Umfang der Kosten

A 1 - 11.2.1 Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

- a) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - aa) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
 - bb) Machen Sie Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
 - cc) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach aa) und bb) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, so weit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
 - dd) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
 - ee) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß aa) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschreiben.
 - ff) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind. Schadenabwendungs- und Schadenminde rungskosten, die auf unsere Weisung entstan den sind, werden unbegrenzt ersetzt (siehe A 1 - 13.3.2).

b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- aa) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzen Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.
- bb) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach aa) entsprechend kürzen.

A 1 - 11.2.2 Feuerlöschkosten

Das sind Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften. Zudem ersetzen wir Ihnen auch freiwillige Zuwendungen, die Sie an Personen geleistet haben, die sich bei der Brandschutzbe kämpfung eingesetzt haben, sofern Sie diese Maßnahmen vor Leistung der Zuwendung mit uns abgestimmt haben.

A 1 - 11.2.3 Aufräumungskosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten)

Das sind Kosten, die entstehen,

- um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten;
- für die Abwendung einer Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalls besteht und zu deren Beseitigung Sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind. Hierzu zählen auch Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

A 1 - 11.2.4 Stornierung oder Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

A 1 - 11.2.4.1 Wir erstatten die tatsächlich angefallenen

- Stornierungskosten einer bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise oder die
 - Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise (Fahrtmehrkosten) von einer bereits angetretenen Urlaubs- oder Dienstreise,
- wenn Sie und mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalls eine Urlaubs- oder Dienstreise stornieren oder abbrechen müssen, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe A 1 - 8.1) zu reisen.

A 1 - 11.2.4.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig ist.

A 1 - 11.2.4.3 Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

A 1 - 11.2.4.4 Sie sind verpflichtet, vor Stornierung der Reise bzw. vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit uns Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuhören, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A 1 - 11.2.4.5 Stormierungskosten bzw. Fahrtmehr-kosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis 10.000 EUR übernommen.

A 1 - 11.2.5 Bewegungs- und Schutzkosten
Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen.
Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 1 - 11.2.6 Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen.

Wir erstatten auch die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung.

Als Haustiere gelten nur die Tiere, die in Deutschland allgemein üblich und in rechtlich zulässiger Weise als Haustiere gehalten werden.

Nicht übernommen werden Kosten für die Unterbringung von

- wilden und exotischen Tieren (wie z. B. Schlangen, Spinnen);
- Haustieren, die außerhalb der Wohnung gehalten werden (z. B. Schafe, Ziegen, Hühner).

Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von einem Jahr. Die Entschädigung ist pro Tag auf 2,5 Promille der Versicherungssumme bzw. auf 150 EUR begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (es gilt die Grenze, die für Sie die günstigste ist).

A 1 - 11.2.7 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.
Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von einem Jahr.

A 1 - 11.2.8 Umzugskosten

Müssen Sie umziehen, weil die versicherte Wohnung wegen eines Versicherungsfalls auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstatten wir die anfallenden Umzugskosten.

A 1 - 11.2.9 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

A 1 - 11.2.10 Schlossänderungskosten (auch für gemeinschaftlich genutzte Türen)

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Sind Schlüssel für Türen, die auch von anderen Hausbewohnern mit deren eigenen Schlüsseln benutzt werden (Gemeinschaftstüren), durch einen Versicherungsfall abhandengekommen, werden die Kosten für Schlossänderungen an diesen Gemeinschaftstüren erstattet.

A 1 - 11.2.11 Reparaturkosten für Gebäude-schäden, auch durch Rettungsmaßnahmen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen.

Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

Mitversichert sind auch solche Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung durch Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstanden sind. Einem Versicherungsfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war (z. B. Aufbrechen der Wohnung durch die Feuerwehr nach einem Fehlalarm).

A 1 - 11.2.12 Reparaturkosten für behinderten-gerechte Einbauten

Das sind Kosten, die entstehen, weil in gemieteten oder in im Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern behindertengerechte Einbauten repariert werden müssen.

A 1 - 11.2.13 Reparaturkosten für Leitungswasser-schäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen.

Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

A 1 - 11.2.14 Reparaturkosten für Armaturen

Das sind Kosten für den Austausch von Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), soweit dieser Austausch wegen eines Versicherungsfalls gemäß A 4 - 1.3.1 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Nicht ersetzt werden die Kosten für den Austausch von Armaturen, die bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalls defekt waren.

A 1 - 11.2.15 Wasser- und Gasverlust

Das sind Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der wegen eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasser-/Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

A 1 - 11.2.16 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

Wir erstatten die durch Kaufbeleg nachgewiesenen Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Kühlshränke, Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

A 1 - 11.2.17 Kosten für Miet-/Ersatzgeräte

- a) Ist bei einem Versicherungsfall eines der unter b) abschließend genannten Haushaltsgeräte zerstört oder beschädigt worden oder abhan-

dengekommen, erstatten wir die Kosten für die Anmietung von entsprechenden Ersatz-Haushaltsgeräten, wenn eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

- b) Für diese Haushaltsgeräte werden die Mietkosten erstattet:

Kühl-/Gefrierschrank oder -truhe, Geschirrspülmaschine, Herd/Ofen, Kühschrank, Waschmaschine, Wäschetrockner.

A 1 - 11.2.18 Datenrettungskosten (siehe auch A 1 - 6.7)

Das sind Kosten für die technische Wiederherstellung - nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Ausschlüsse:

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungs kosten für
 - Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. sogenannte Raubkopien);
 - Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten.
- b) Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

A 1 - 11.2.19 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen (z. B. wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen)).

A 1 - 11.2.20 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Das sind Kosten, die durch Preissteigerungen entstehen, die sich in der Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Sachen ergeben.
Dies setzt voraus, dass Sie die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Sachen unverzüglich veranlassen. Tun Sie dies nicht, ersetzen wir diese Kosten nur in der Höhe, wie sie bei unverzüglicher Wiederherstellung eingetreten wären.

A 1 - 11.2.21 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Das sind Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte wegen eines Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

A 1 - 11.2.22 Telefonmissbrauch

Das sind Kosten, die durch eine missbräuchliche Benutzung des Telefons (Festnetz- und Mobilfunk) am Versicherungsort durch einen Einbrecher entstehen, nachdem dieser auf eine der in A 3 - 1.1 bezeichneten Art in die Wohnung eingedrungen ist.

A 1 - 11.2.23 Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 5.000 EUR übersteigt, erstatten wir die durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens gemäß A 1 - 14.6.

A 1 - 12 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

A 1 - 12.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A 1 - 12.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert.
Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

A 1 - 12.1.2 Für Kunstgegenstände nach A 1 - 7.1 d) und Antiquitäten nach A 1 - 7.1 e) ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

A 1 - 12.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.

A 1 - 12.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 1 - 7.3 oder A 1 - 8.8 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

A 1 - 12.2 Versicherungssumme

A 1 - 12.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Ihnen und uns vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 1 - 12.1 entsprechen.

A 1 - 12.2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 30 %.

A 1 - 12.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

A 1 - 12.3.1 Wir passen den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Dem entsprechend verändern wir die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn eines jeden Versicherungsjahrs. Sie wird auf volle Euro augerundet. Wir informieren Sie über die neue Versicherungssumme.

A 1 - 12.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

A 1 - 12.3.3 Sie können der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem Ihnen die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, wenn Sie den Widerspruch rechtzeitig absenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

A 1 - 13 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 1 - 13.1 Wir ersetzen

- a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 1 - 12.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- b) bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 1 - 12.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- c) bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass Ihnen eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

A 1 - 13.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und so weit sie tatsächlich angefallen ist.

A 1 - 13.3 Gesamtentschädigung, Kosten, die auf unsere Weisung entstanden sind

A 1 - 13.3.1 Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 1 - 12.2.2 begrenzt.

A 1 - 13.3.2 Schadenabwendungs- und Schadenniederungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A 1 - 13.3.3 Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:
Versicherte Kosten nach A 1 - 11 werden darüber hinaus bis zu 30 % der Versicherungssumme nach A 1 - 12.2.1 bis A 1 - 12.3 ersetzt.

A 1 - 13.4 Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 1 - 13.4.1 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A 1 - 12.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 1 - 13.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Dafür gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

A 1 - 13.4.2 Volle Leistungsgarantie bis zur Versicherungssumme (Unterversicherungsverzicht)

Wir garantieren Ihnen, dass wir trotz einer gegebenenfalls vorliegenden Unterversicherung in folgenden Fällen auf eine Leistungskürzung verzichten:

- a) Bei Schäden bis zu einem Betrag von 5.000 EUR verzichten wir generell auf eine Leistungskürzung.

- b) Bei Schäden, die den Betrag von 5.000 EUR überschreiten, verzichten wir auf die unter A 1 - 13.4.1 beschriebene Kürzung der Entschädigung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Es ist eine Versicherungssumme vereinbart worden, die, umgerechnet auf jeden einzelnen Quadratmeter der Wohnfläche³, mindestens einen Betrag in Höhe von 650 EUR erreicht. Bei der vereinbarten Versicherungssumme werden Anpassungen gemäß A 1 - 12.3, die während der Vertragslaufzeit vorgenommen wurden, berücksichtigt. Die Vorsorge-Versicherungssumme unter A 1 - 12.2.2 wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Bei einer Wohnung mit einer Wohnfläche³ von 100 Quadratmetern muss die Versicherungssumme mindestens 65.000 EUR betragen, damit im Fall einer Unterversicherung die Ausnahmeregelung gilt und somit die Entschädigung nicht gekürzt wird.

Wird durch einen Umzug in eine neue Wohnung (A 1 - 9) z. B. auf Grund einer größeren Wohnfläche der Mindestbetrag von 650 EUR je Quadratmeter Wohnfläche unterschritten, bleibt der Unterversicherungsverzicht dennoch für ein Jahr nach dem Umzugsbeginn weiter gültig (der Umzug beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden).

Falls ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort besteht, muss bei diesem weiteren Vertrag ebenso diese Ausnahmeregelung vereinbart sein.

Bitte beachten Sie, dass wir im Versicherungsfall nicht mehr als die vereinbarte Versicherungssumme leisten, zuzüglich der Vorsorge-Versicherungssumme (siehe unter A 1 - 12.2.2).

A 1 - 13.5 Kosten

Versicherte Kosten nach A 1 - 11 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

Eine gegebenenfalls vorhandene Unterversicherung führt nicht zu einer Kürzung der Entschädigung von Kosten.

³ = Als Wohnfläche gilt die Grundfläche aller Räume der Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

Die Wohnfläche gilt als richtig ermittelt, wenn sie nach Miet- bzw. Kaufvertrag angegeben oder durch sachverständige Dritte ermittelt wurde (z. B. auf Grundlage der Wohnflächenverordnung).

Wenn auch ausschließlich beruflich/gewerblich genutzte Räume gemäß A 1 - 8.2 b) zum Versicherungsort gehören, ist die Fläche dieser Räume der Wohnfläche hinzuzurechnen. Die so ermittelte Gesamtfläche ist die Grundlage für die Berechnung des Unterversicherungsverzichtes gemäß A 1 - 13.4.2 b).

A 1 - 14 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 1 - 14.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir mit Ihnen auch gemeinsam vereinbaren.

A 1 - 14.2 Weitere Feststellungen

Gemeinsam können wir vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 1 - 14.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung müssen wir Sie auf diese Folge hinweisen.

A 1 - 14.3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- Ihre Mitbewerber,
- Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
- Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 1 - 14.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 1 - 14.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 1 - 14.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- die versicherten Kosten.

Wenn die Voraussetzungen für die "Volle Leistungsgarantie bis zur Versicherungssumme (Unterversicherungsverzicht)" gemäß A 1 - 13.4.2 nicht erfüllt sind, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

A 1 - 14.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Auf Grund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 1 - 14.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen.

Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte (siehe hierzu auch A 1 - 11.2.23).

A 1 - 14.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

A 1 - 15 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 1 - 15.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 1 - 15.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 1 - 15.2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadensmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 1 - 15.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 1 - 15.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 1 - 15.1 und A 1 - 15.2.1 gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 1 - 15.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange bestehen:

- Zweifel an der Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

A 1 - 16 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 1 - 16.1 Anzeigepflicht

Erhalten wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, haben wir bzw. Sie dies dem Vertragspartner unverzüglich anzugeben. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.

A 1 - 16.2 Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 1 - 16.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls müssen Sie uns eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A 1 - 16.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.
- Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

A 1 - 16.3 Beschädigte Sachen

Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäßige Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 1 - 16.4 Mögliche Rückerlangung

Wenn es Ihnen möglich ist, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückgehalten.

A 1 - 16.5 Übertragung der Rechte

Müssen Sie uns zurückgefangene Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

**A 1 - 16.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärt
Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Sie können die Entschädigung jedoch behalten, so weit Ihnen bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

**A 1 - 17 Keine Leistungspflicht aus
besonderen Gründen**

**A 1 - 17.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige
Herbeiführung des Versicherungsfalls**

- a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungs-pflicht frei. Ist die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl rechtskräftig festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Sollten Sie den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, so verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und auf eine Leistungskürzung.

**A 1 - 17.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt
des Versicherungsfalls**

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs rechtskräftig festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

■ Teil A – Abschnitt A 2

Leistungsbaustein für die Gefahren

- Brand;
- Blitzschlag;
- Überspannung durch Blitz;
- Explosion;
- Implosion;
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;
- Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden.

Besondere Leistungserweiterungen

A 2 - 2 Schäden durch Rauch/Ruß

A 2 - 2.1 Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch/Ruß zerstört oder beschädigt worden sind, auch wenn kein versichertes Ereignis nach A 2 - 1 eingetreten ist.

A 2 - 2.2 Als Rauch-/Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch/Ruß, der plötzlich bestimmtwidrig auf den versicherten Hausrat einwirkt.

A 2 - 2.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen.

A 2 - 3 Verpuffungsschäden

A 2 - 3.1 Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 2 - 3.2 Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zu einer Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

A 2 - 4 Meteoriteneinschlag

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch einen Meteoriteneinschlag zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Spezielle Ausschlüsse

A 2 - 5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 2 - 5.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2 - 5.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 2 - 1 sind.

Grundsätzliche Regelungen

A 2 - 1 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden zu verstehen?

A 2 - 1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 2 - 1.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

A 2 - 1.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 2 - 1.4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreissen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 2 - 1.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 2 - 1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleicher gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 2 - 1.7 Seng- und Schmorschäden,

A 2 - 1.8 Nutzwärmeschäden

Dies sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

■ **Teil A – Abschnitt A 3**
Leistungsbaustein
"Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus"

Grundsätzliche Regelungen

A 3 - 1 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen?

A 3 - 1.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A 3 - 1.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 3 - 1.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 3 - 1.1.3 Einschleichen oder Verborgen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

A 3 - 1.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten.

Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

A 3 - 1.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

- Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 3 - 1.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

- Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei haben weder Sie noch der Gewahrsamshaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 3 - 1.2 Vandalismus nach einem Einbruch
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 3 - 1.1.1 oder A 3 - 1.1.5 be-

schrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 3 - 1.3 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 3 - 1.3.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A 3 - 1.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie geben Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die ange drohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

A 3 - 1.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Ihnen werden versicherte Sachen weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung Ihres körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

A 3 - 1.3.4 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)

Versicherungsschutz besteht auch für Sachen, die erst auf Verlangen des drohenden bzw. Gewalt anwendenden Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden.

Besondere Leistungserweiterungen auf Fälle des einfachen Diebstahls

Für die folgenden Ereignisse leisten wir Entschädigung im Umfang der nachstehenden Regelungen, auch wenn kein versichertes Ereignis nach A 3 - 1 eingetreten ist, sondern nur ein "einfacher Diebstahl" vorliegt:

A 3 - 2 Einfacher Fahrraddiebstahl

A 3 - 2.1 Für Fahrräder und Fahrradanhänger

erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den

nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden

durch einfache Diebstahl.

Als Fahrräder gelten auch Elektrofahrräder (so genannte Pedelecs), die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Derartige Pedelecs sind auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch (also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen. Nicht versichert sind Elektrofahrräder, bei denen die vorgenannten Geschwindigkeitsgrenzen überschritten werden.

Lose mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig entwendet worden sind. Für Akkus von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen.

A 3 - 2.2 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt eines Schadensfalles

Sie müssen das Fahrrad und den Fahrradanhänger jeweils durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. so genannte "Rahmenschlösser") gelten nicht als eigenständige Schlosser.

A 3 - 2.3 Besondere Obliegenheit im Schadensfall

Sie haben den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzen Sie diese Pflicht, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150 EUR begrenzt.

A 3 - 2.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A 3 - 3 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen/Krankenfahrstühlen sowie Gehhilfen

A 3 - 3.1 Für Kinderwagen, Rollstühle/Krankenfahrstühle sowie Gehhilfen (z. B. Rollator)

besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch einfache Diebstahl, wenn nachweislich die Sachen zur

Zeit des Diebstahls in Gebrauch waren oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A 3 - 3.2 Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl/Krankenfahrstuhl/der Gehhilfe

verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen bzw. dem Rollstuhl/Krankenfahrstuhl/ der Gehhilfe entwendet worden sind.

A 3 - 3.3 Besondere Obliegenheit im Schadensfall

Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern üblicherweise vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzen Sie diese Pflicht, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale an-

derweitig nachweisen können.

A 3 - 3.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

| | | | | |
|---|--|--|--|---|
| A 3 - 4 | Einfacher Diebstahl auf dem Grundstück | A 3 - 7 | Einfacher Diebstahl von Sachen am Arbeitsplatz | A 3 - 10.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- EUR begrenzt. |
| A 3 - 4.1 Versicherungsschutz besteht gegen einfache Diebstahl der nachstehend genannten Sachen (siehe A 3 - 4.2), die sich zum Zeitpunkt des Diebstahls nachweislich | | A 3 - 7.1 Versicherte Sachen sind gegen einfache Diebstahl auch an Ihrem Arbeitsplatz oder am Arbeitsplatz einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versichert, wenn sich der Diebstahl | | |
| - innerhalb des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, oder | | - außerhalb des Versicherungsortes (A 1 - 8) | | |
| - in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, befunden haben. | | - während der üblichen Arbeitszeiten in dem Gebäude ereignet, in dem sich der Arbeitsplatz befindet. | | |
| A 3 - 4.2 Versichert sind | | A 3 - 7.2 Elektronische Geräte und Foto-/Filmapparate jeweils einschließlich Zubehör – werden abweichend von A 1 - 12.1.1 – nicht zum Neuwert, sondern zum Zeitwert erstattet. Als Zeitwert gilt der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. | | |
| a) Wäsche und Bekleidung, die sich zum Zeitpunkt des Diebstahls zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Wohnung befunden haben; | | A 3 - 7.3 Nicht versichert sind die in A 1 - 7.1 genannten Wertsachen. | | |
| b) Gartenmöbeln und Gartengeräten einschließlich Rasen-Mähroboter; | | A 3 - 7.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt. | | |
| c) Gartenskulpturen, Zierbrunnen, | | | | |
| d) Wäschespinnen, Trampolins, Spielgerüste und Grills; | | | | |
| e) Kinder-Spielgeräte und -spielfahrzeuge (z. B. Gokart), Sportgeräte; | | | | |
| f) Waschmaschinen und Wäschetrocknern; | | | | |
| g) Schafe, Ziegen, Hasen, Kaninchen und Geflügel, Futter- und Streuvorräte, sofern die Haltung dieser Tiere nicht gewerblich und/oder landwirtschaftlich betrieben wird, | | | | |
| A 3 - 4.3 Nicht versichert ist fremdes Eigentum. | | | | |
| A 3 - 4.4 Die Entschädigung ist nur für Gartenskulpturen und Zierbrunnen (A 3 - 4.2 c)) je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt. | | | | |
| A 3 - 5 | Einfacher Diebstahl aus Schiffs-kabinen und Schlafwagenabteilen | A 3 - 8 | Einfacher Diebstahl von Sachen in Krankenhäusern, Reha-Einrichtun-gen, Pflege-/Altenheimen und Praxisräumen | A 3 - 12.1 Versicherungsschutz für versicherte Sachen gegen einfache Diebstahl besteht auch, wenn ein Dieb außerhalb von Gebäuden ein Schließfach oder einen Spind aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt. |
| We leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen auf Kreuzfahrtschiffen oder verschlossener Schlafwagenabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel und anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmter Werkzeuge gleich. | | A 3 - 8.1 Mitversichert ist der einfache Diebstahl versicherter Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, die sich innerhalb | | A 3 - 12.2 Nicht versichert sind die in A 1 - 7.1 genannten Wertsachen sowie elektronische Geräte und Foto-/Filmapparate jeweils einschließlich Zubehör. |
| A 3 - 6 | Einfacher Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen | A 3 - 8.2 Nur für die in A 1 - 7.1 genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 600 EUR begrenzt. | | A 3 - 13 Erweiterter Vandalismus-Schutz |
| A 3 - 6.1 Für versicherte Sachen, ausgenommen die in A 1 - 7.1 genannten Wertsachen, besteht Versicherungsschutz im | | A 3 - 9 Trickdiebstahl | | Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört werden (z. B. durch Graffiti). |
| a) verschlossenen Innen- oder Kofferraum oder in der verschlossenen Gepäckbox eines Kraftfahrzeugs (einschließlich Wohnmobil) oder Anhängers; | | A 3 - 9.1 Wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person | | Nicht versichert ist die mutwillige Beschädigung von Fahrrädern/Elefktrofahrrädern und Fahrradanhängern. Die Mitversicherung solcher Schäden kann besonders vereinbart werden (siehe Abschnitt A 9, Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)). |
| b) Innenraum (Kajüte, Backskiste oder Ähnliches) eines Wassersportfahrzeugs, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss. | | - durch eine oder mehrere fremde Person/en getäuscht werden, | | |
| Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind. Planen, Persenninge oder Ähnliches gelten nicht als fest umschlossen. | | - die sich ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt | | |
| A 3 - 6.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt. Fremdes Eigentum ist nicht versichert. | | - Zutritt zu der versicherten Wohnung verschafft/verschaffen und dort versicherte Sachen entwenden, | | |
| | | leisten wir Entschädigung für diesen sogenannten Trickdiebstahl. | | |
| | | A 3 - 9.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR. | | |
| A 3 - 10 | Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch | A 3 - 11 | Einbruch über nicht versicherte Räume | |
| A 3 - 10.1 Werden bei einem Einbruchdiebstahl (siehe A 3 - 1.1), einem Raub (siehe A 3 - 1.3) oder einem Trickdiebstahl (siehe A 3 - 9) Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet bzw. weggenommen, so ersetzen wir auch für den wegen des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden. | | Versicherungsschutz besteht auch, wenn in dem Gebäude, in dem sich der versicherte Haustrat befindet, gemäß A 3 - 1.1 in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird. | | |
| | | A 3 - 12 | Einfacher Diebstahl aus abgeschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden | |
| | | A 3 - 12.1 Versicherungsschutz für versicherte Sachen gegen einfache Diebstahl besteht auch, wenn ein Dieb außerhalb von Gebäuden ein Schließfach oder einen Spind aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt Werkzeuge benutzt. | | |
| | | A 3 - 12.2 Nicht versichert sind die in A 1 - 7.1 genannten Wertsachen sowie elektronische Geräte und Foto-/Filmapparate jeweils einschließlich Zubehör. | | |
| | | A 3 - 13 | Erweiterter Vandalismus-Schutz | |
| | | Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört werden (z. B. durch Graffiti). | | |
| | | Nicht versichert ist die mutwillige Beschädigung von Fahrrädern/Elefktrofahrrädern und Fahrradanhängern. Die Mitversicherung solcher Schäden kann besonders vereinbart werden (siehe Abschnitt A 9, Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)). | | |
| | | A 3 - 14 | Einfacher Diebstahl von Alarm- und Schutzeinrichtungen | |
| | | Versicherungsschutz gegen einfache Diebstahl besteht für technische, optische und akustische Alarm- und Schutzeinrichtungen (z. B. Bewegungsmelder, Überwachungskameras, Alarmgeber), die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und sich außerhalb der versicherten Räumlichkeiten aber innerhalb des Grundstücks befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. | | |
| | | A 3 - 15 | Schutz gegen Einbruchdiebstahl nach Manipulation (Hacken) von Smart Home-Sicherungs-komponenten | |
| | | A 3 - 15.1 Komponenten der Smart-Home-Sicherung sind Geräte, die die optische Überwachung des Versicherungsortes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z. B. Melder, Sensoren, Kameras). | | |
| | | A 3 - 15.2 Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn sich der Dieb widerrechtlichen Zutritt zu der durch Smart-Home-Komponenten im Sinne von A 3 - 15.1 ordnungsgemäß gegen unbefugtes Betreten und Eindringen gesicherten Wohnung durch Manipulation (Hacken) der Smart-Home-Sicherungskomponenten verschafft hat. | | |
| | | Voraussetzung hierfür ist, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber eines Bedienelementes die | | |

Manipulation der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat. Die Manipulation ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, sondern erst dann, wenn eine Außerkraftsetzung der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch eine befugte Person nach den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist.

Spezielle Ausschlüsse

A 3 - 16 Nicht versicherte Schäden

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

■ **Teil A – Abschnitt A4**
Leistungsbaustein "Leitungswasser"

Spezielle Ausschlüsse

Grundsätzliche Regelungen

**A 4 - 1 Was ist unter der Gefahr
Leitungswasser zu verstehen?**

A 4 - 1.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- Leitungswasserschäden
- Bruchschäden

A 4 - 1.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Heizungs- oder Klimaanlagen,
- d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
- e) Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
 - Schwimmbecken, Wasserbetten oder Aquarien,
 - Regenfallrohren, die im Gebäude verlaufen,
 - Wassersäulen, Zimmerbrunnen oder Zisternen.
- f) Dem Leitungswasser gleichgestellt sind Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlagen sowie Wasserdampf.

Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 4 - 1.3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

**A 4 - 1.3.1 frostbedingte und sonstige
Bruchschäden an Rohren**

- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b) von Heizungs- oder Klimaanlagen;
- c) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- d) der Gasversorgung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre gemäß a) bis d) kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

**A 4 - 1.3.2 frostbedingte Bruchschäden
an folgenden Installationen:**

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklossets, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 4 - 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden

- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) durch Schwamm;
- c) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- d) durch Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- e) durch Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 4 - 1.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- f) durch Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlöschanlage;
- g) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

■ **Teil A – Abschnitt A 5**
Leistungsbaustein "Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel"

Grundsätzliche Regelungen

A 5 - 1 Was ist unter den Naturgefahren "Wetterbedingte Luftbewegung" (Sturm) und "Hagel" zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?

A 5 - 1.1 Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm)
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch wetterbedingte Luftbewegungen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Nicht versichert sind Schäden durch Luftbewegungen, die nicht durch das Wetter verursacht sind (z. B. durch Durchzug, der durch Druckunterschiede zwischen mehreren Gebäudeöffnungen verursacht ist).

A 5 - 1.2 Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 5 - 1.3 Versicherte Ereignisse durch wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) oder Hagel

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 5 - 1.3.1 Eine wetterbedingte Luftbewegung oder Hagel wirkt unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 5 - 1.3.2 Eine weiterbedingte Luftbewegung oder Hagel wirkt unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 5 - 1.3.3 Eine weiterbedingte Luftbewegung oder Hagel wirkt unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 5 - 1.3.4 Eine weiterbedingte Luftbewegung oder Hagel wirkt Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 5 - 1.3.5 Eine weiterbedingte Luftbewegung oder Hagel wirkt Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 5 - 1.3.6 Eine weiterbedingte Luftbewegung oder Hagel wirkt Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

Spezielle Ausschlüsse

A 5 - 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch eine wetterbedingte Luftbewegung oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit es nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen ist;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an

- f) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bausicher sind;
Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- g) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 1 - 5.3.3. Zusätzlich gilt die Ausnahmeregelung unter A 1 - 10.6.

■ Teil A – Abschnitt A 6
Leistungsbaustein "Zusätzliche versicherte Gefahren/Leistungen"

Dieser Abschnitt A 6 regelt diese zusätzlich versicherten Gefahren/Leistungen:

- A 6 - 1 Vermögensschäden durch Online-Banking-Betrug (Phishing)
- A 6 - 2 Schäden an Kühlgut
- A 6 - 3 Witterungsniederschläge
- A 6 - 4 Transportmittelunfall
- A 6 - 5 Fahrzeuganprall
- A 6 - 6 Überschalldruckwellen
- A 6 - 7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung
- A 6 - 8 Schäden durch radioaktive Isotope
- A 6 - 9 Psychologische Hilfe
- A 6 - 10 Schäden an Smart-Home-Sicherungskomponenten

A 6 - 1 Vermögensschäden durch Online-Banking-Betrug (Phishing)

A 6 - 1.1 Vermögensschäden, die Ihnen beim privaten Online-Banking entstehen, sind unter den folgenden Voraussetzungen versichert:

- Sie werden durch gefälschte E-Mails, Kurznachrichten oder durch über Social-Media-Dienste (z. B. WhatsApp, Instagram) übermittelte Nachrichten in für Sie nicht erkennbarer Form getäuscht (Phishing-Angriff) und
- Sie übermitteln deshalb die für das Online-Banking erforderlichen Zugangs- und Identifikationsdaten (wie z. B. "Persönliche Identifikationsnummer" (PIN) oder "Transaktionsnummer" (TAN)) von privaten Bankkonten an unbefugte Dritte,
- die mit diesen Zugangsdaten Online-Überweisungen elektronisch veranlassen
- woraufhin die kontoführende Bank diese Überweisungsaufträge durchführt.

Dieser Schutz gilt in gleicher Weise für private Bankkonten der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

A 6 - 1.2 Werden mit den in einem einzigen Phishing-Angriff widerrechtlich erlangten Zugangs- und Identifikationsdaten mehrere Überweisungen durchgeführt, gilt das als ein Versicherungsfall.

A 6 - 1.3 Obliegenheit

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die elektronischen Geräte, die zum Online-Banking genutzt werden, durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. aktive Firewall und Virenscanner) regelmäßig gesichert, geprüft und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A 6 - 1.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 6 - 2 Schäden an Kühlgut

Werden in einer Kühltruhe/einem Kühlschrank aufbewahrte Lebensmittel sowie Medikamente, die gekühlt aufbewahrt werden müssen, dadurch unbrauchbar, dass das eingeschaltete Gerät durch

- einen Überspannungsschaden,
- Blitzschlag,
- Stromausfall im öffentlichen Stromnetz oder durch
- technisches Versagen des Kühlgerätes
- gegebenenfalls auch nur vorübergehend – funktionsunfähig wird, erstatten wir die Kosten für die Wiederbeschaffung der Lebensmittel/Medikamente.

A 6 - 3 Witterungsniederschläge

- a) Abweichend von A 4 - 2 c) und A 5 - 2 b) werden Schäden durch unmittelbar in die versicherte Wohnung eindringende Witterungsniederschläge ersetzt.
- b) Nicht versichert sind Schäden,
 - aa) die auf einem durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau beruhen,
 - bb) die nach Witterungsniederschlägen durch Grundwasseranstieg, Ausuferung von stehenden und fließenden Gewässern, Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau entstehen,
 - cc) die auf die allmähliche Durchfeuchtung von Gebäudeteilen zurückzuführen sind, auch wenn die Feuchtigkeit auf Witterungsniederschläge zurückgeht.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 6 - 4 Transportmittelunfall

Versichert sind die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittels, mit welchem die versicherten Sachen befördert wurden. Voraussetzung ist, dass der Unfall der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet wurde.

A 6 - 5 Fahrzeuganprall

A 6 - 5.1 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 6 - 5.2 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, deren Teile oder Ladung. Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder mitversicherten Personen betrieben werden.

A 6 - 6 Überschalldruckwellen (Überschallknall)

A 6 - 6.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 6 - 6.2 Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgeschwindigkeit überschritten hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

A 6 - 7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

A 6 - 7.1 Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies gilt auch für Schäden an versicherten Sachen, die durch Streik oder Aussperrung verursacht wurden.

A 6 - 7.2 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plündere-

ungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

A 6 - 7.3 Streik oder Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

A 6 - 7.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen befindlichen Sachen.

A 6 - 7.5 Besondere Kündigungsmöglichkeit

Sie und wir können die Mitversicherung der Gefahren Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung jederzeit isoliert kündigen. Eine von Ihnen erklärte Kündigung wird mit Zugang bei uns, eine von uns erklärte Kündigung wird eine Woche nach Zugang bei Ihnen wirksam. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Kündigung zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen. Bezuglich des Beitrags gelten die Bestimmungen unter B - 8.

A 6 - 8 Schäden durch radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen, die dadurch eintreten, dass

- auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt,
- durch ein versichertes Schadeneignis
- betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A 6 - 9 Psychologische Hilfe

Benötigen Sie und/oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines Versicherungsfalls psychologische Hilfe, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 6 - 10 Schäden an Smart Home-Sicherungskomponenten

A 6 - 10.1 Die Komponenten der Smart-Home-Sicherung, welche die optische Überwachung des Versicherungsortes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z. B. Melder, Sensoren, Kameras) sind auch versichert, sofern sie durch

- Bedienungsfehler (Unachtsamkeit),
- vorsätzliche Beschädigung durch Dritte,
- Bodenstürze/Bruchschäden,
- Schäden durch Konstruktions- oder Montagefehler (nicht Abnutzung oder Verschleiß) nach Ablauf der Garantie/Gewährleistung

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Die Entschädigung ist hierfür auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

A 6 - 10.2 Der Versicherungsschutz gemäß

A 6 - 10.1 erstreckt sich nicht auf die mobilen End-

geräte wie Smartphones, Tablets, Notebooks oder sonstige Computer.

A 6 - 10.3 Wenn durch Fehlfunktion oder unbeabsichtigter Fehlbedienung der unter A 6 - 10.1 genannten Smart-Home-Sicherungskomponenten Folgeschäden am versicherten Hausrat entstehen, sind diese bis 10.000 EUR je Versicherungsfall mitversichert. Dies kann z. B. bei unbeabsichtigtem Öffnen von Türen oder Fenstern der Fall sein, durch das Schäden durch einfachen Diebstahl oder Witterungseinflüsse verursacht oder begünstigt werden. Sie sind für diesen Zusammenhang nachweispflichtig.

A 6 - 10.4 Ergänzend zu A 3 - 1.1 liegt Einbruchdiebstahl auch dann vor, wenn sich der Dieb widerrechtlichen Zutritt zu der durch Smart-Home-Komponenten im Sinne von A 6 - 10.1 ordnungsgemäß gegen unbefugtes Betreten und Eindringen gesicherten Wohnung durch Manipulation (Hacken) der Smart-Home-Sicherungskomponenten verschafft hat.

Voraussetzung hierfür ist, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber die Manipulation der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat. Die Manipulation ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, sondern erst dann, wenn eine Außerkraftsetzung der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch eine befugte Person nach den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist.

■ **Teil A – Abschnitt A 7**
Leistungsbaustein "Weitere Naturgefahren"

Versicherungsschutz für "Weitere Naturgefahren" nach den Regelungen unter A 7 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Grundsätzliche Regelungen

A 7 - 1 Was ist unter weiteren Naturgefahren zu verstehen?

A 7 - 1.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- a) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 7 - 1.2 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 7 - 1.3 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 7 - 1.4 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

A 7 - 1.5 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A 7 - 1.6 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavagerüßen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Sofern weitere Naturgefahren (Elementargefahren) mitversichert und im Versicherungsschein die Gefahren "Überschwemmung und Rückstau" nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, gilt folgender erweiterter Versicherungsschutz gemäß A 7 - 1.7:

A 7 - 1.7 Erweiterung der Versicherung weiterer Elementarschäden um Überschwemmung und Rückstau

Ergänzend zu den versicherten Gefahren gemäß A 7 - 1.1 bis A 7 - 1.6 zählen wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung und Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 7 - 1.7.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge oder

- c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b) die Überflutung verursacht haben.

A 7 - 1.7.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- b) Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

A 7 - 1.7.3 Wartezeit für die Gefahren

Überschwemmung und Rückstau

Der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau beginnt – abweichend zu der Regelung unter B - 6.1 – nicht vor dem Ablauf einer Wartezeit von 14 Tagen, beginnend ab Abschluss der Versicherung gegen weitere Naturgefahren.

Diese Wartezeit entfällt

- a) bei durch Starkregen verursachte Überschwemmung/Rückstau; Starkregen liegt vor, wenn innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 12 Stunden solche Mengen an Witterungsniederschlägen am Versicherungsort fallen, die in der Folge nicht schnell genug im Boden versickern und über die Abwasserkanalssysteme nicht mehr abgeleitet werden können.
- b) soweit vor diesem Vertrag über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz gegen die vorstehend genannten Elementargefahren "Überschwemmung und Rückstau" bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

A 7 - 2 Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren

Der Entschädigungsbetrag, der sich für Schäden durch weitere Naturgefahren nach den Regelungen dieser Hausratversicherungsbedingungen ergibt, wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, höchstens um 5.000 EUR gekürzt.

Spezielle Ausschlüsse

A 7 - 3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch eine wetterbedingte Luftbewegung oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit es nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen ist;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

- e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an

- f) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind; Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- g) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 1 - 5.3.3.

■ **Teil A – Abschnitt A8**
Leistungsbaustein "Unbenannte Gefahren"

Versicherungsschutz für "Unbenannte Gefahren"
nach den Regelungen unter A 8 besteht nur,
soweit dies besonders vereinbart und im Versi-
cherungsschein oder in seinen Nachträgen
dokumentiert ist.

**A 8 Versicherung weiterer, nicht
genannter Gefahren
(unbenannte Gefahren)**

A 8 - 1 Versicherungsumfang

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die nicht beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen und die durch solche Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden, die nicht in den "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" (AVB Hausrat-Premium-Schutz)" versichert sind (unbenannte Gefahren).

Die Versicherung gegen unbenannte Gefahren gilt nicht für Fahrräder, Fahrradanhänger und regelmäßiger Gebrauch dienende Sachen.

Führen Sie oder führt eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen (vgl. Repräsentant gemäß B - 15), den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Verzicht auf diese Leistungskürzung gemäß A 1 - 17.1 b) gilt nicht für diese Versicherung unbenannter Gefahren.

**A 8 - 2 Welche Gefahren und Schäden sind
nicht versichert?**

A 8 - 2.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Gefahren und Schäden, die bei der Barmenia nur gegen Zahlung eines Zusatzbeitrags versichert werden können. Dies sind

- a) die "Weiteren Naturgefahren" (Elementargefahren)
 - Erdbeben,
 - Erdsenkung, Erdrutsch,
 - Schneedruck, Lawinen,
 - Vulkanausbruch;
 - Überschwemmung, Rückstau;
- b) alle Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets – insbesondere die über den Barmenia-Internet-Schutzbrief versicherten Gefahren;
- c) die Glasbruchversicherung;
- d) die Versicherung von Reisegepäck
- e) sowie die Leistungen des Haus- und Wohnungsschutzbrieftes – diese sind:
 - Schlüsseldienst,
 - Rohreinigungsservice,
 - Installateurservices (Elektro, Heizung, Sanitär),
 - Notheizung,
 - Schädlingsbekämpfung,
 - Entfernung von Wespen-, Hornissen- nestern und Bienenstöcken,
 - Hotelunterbringung,
 - Kinderbetreuung im Notfall,
 - Unterbringung von Tieren im Notfall,
 - Dokumentendepot.

A 8 - 2.2 Nicht versichert sind darüber hinaus für elektrotechnische und elektronische Geräte und Anlagen die Gefahren der Elektronikversicherung:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkräfte;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.

A 8 - 2.3 Weitere, nicht versicherte Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht für

- a) Schäden, die Sie oder eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen (vgl. Repräsentant gemäß B - 15), vorsätzlich herbeigeführt haben/hat;
- b) Schäden durch das Abhandenkommen der versicherten Sache;
- c) Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß;
- d) Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);
- e) Schäden durch Witterungseinflüsse an im freien befindlichen versicherten Sachen;
- f) Schäden, die an Tieren oder durch Tiere, Insekten, Schädlinge und Ungeziefer aller Art verursacht werden;
- g) Schäden, wenn die versicherte Sache nicht ihrer Bestimmung entsprechend oder nicht nach den Vorgaben des Herstellers verwendet oder gereinigt wird;
- h) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- i) Schäden durch magnetische Einwirkung, Computerviren, Softwarefehler/Softwareupdates, Programmierungsfehler oder das Löschen oder Ändern oder fehlerhaftes Lesen/Verarbeiten von Daten ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials;
- j) Schäden durch den Verlust von Daten (z. B. Bildern, Software, Downloads, Apps, Musik etc.);
- k) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
- l) Schäden, für die der Hersteller oder Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);
- m) Schäden durch Material-, Konstruktions- und Fabrikationsfehler;
- n) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
- o) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie.

A 8 - 3 Selbstbeteiligung

Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadens gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

A 8 - 4 Besonderes Kündigungsrecht

- a) Sie und wir können die Versicherung für die unbenannten Gefahren jederzeit in Textform kündigen. Eine von Ihnen erklärte Kündigung wird mit Zugang bei uns, eine von uns erklärte Kündigung wird eine Woche nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.
- b) Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Kündigung zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt in Textform kündigen. Bezuglich des Beitrags gelten die Bestimmungen unter B - 8.

■ Teil A – Abschnitt A 9
Leistungsbaustein "Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)"

Versicherungsschutz für die "Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)" nach den Regelungen unter A 9 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

A 9 Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)

A 9 - 1 Versicherte Sachen

Für Fahrräder und Fahrradanhänger und der fest mit ihnen verbundenen und ihrer Funktion dienenden Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger etc.) – einschließlich des Akkus bei versicherten Elektrofahrrädern und des zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlosses – besteht Versicherungsschutz auch gegen die unter A 9 - 3 genannten versicherten Gefahren und Schäden.

A 9 - 2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Velo/mobile/vollverkleidete Fahrräder;
- Elektrofahrräder, für die eine Versicherungspflicht besteht;
- Eigenbauten;
- Zubehörteile wie Kindersitze, Satteltaschen oder sonstige mit dem Fahrrad verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Fahrrades/Fahrradanhängers erforderlich sind (z. B. Kilometerzähler, Navigationssysteme etc.), und
- nachträglich an das Fahrrad angebaute Teile aus Verbundwerkstoffen (z. B. carbon-/glasfaserverstärkter Kunststoff (CFK/GFK)).

A 9 - 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung bei

- a) Unfallschäden;
Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad/den Fahrradanhänger einwirkendes Ereignis.
- b) Fall- oder Sturzschäden;
Versichert ist das Umfallen, Stürzen sowie das Umkippen des Fahrrades/Fahrradanhängers – auch ohne äußere Einwirkung.
- c) Vandalismus.
Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad/der Fahrradanhänger durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört wird.

A 9 - 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

A 9 - 4.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind die folgenden Gefahren und Schäden, die bei der Barmenia nur gegen Zahlung eines Zusatzbeitrags versichert werden können. Dies sind die "Weiteren Naturgefahren" (Elementargefahren):

- Erdbeben,
- Erdenskung, Erdrutsch,
- Schneedruck, Lawinen,
- Vulkanausbruch,
- Überschwemmung, Rückstau.

A 9 - 4.2 Nicht versichert sind darüber hinaus für elektrotechnische und elektronische Geräte und Anlagen die Gefahren der Elektronikversicherung:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder

seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;

- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreissen infolge Fliehkraft;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.

A 9 - 4.3 Weitere nicht versicherte Schäden

Wir leisten ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen aus dieser erweiterten Fahrradversicherung keine Entschädigung für

- a) Schäden, die Sie oder eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen (vgl. Repräsentant gemäß B - 15), vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) Schäden, die bereits nach den Regelungen dieser "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmeria-Hausratversicherung "Premium-Schutz" (AVB Hausrat-Premium-Schutz)" versichert sind;
Für diese Schäden leisten wir Entschädigung aus der Hausratversicherung.
- c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
- d) Schäden, die entstehen
 - bei der Teilnahme
 - an Radrennen sowie
 - an zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierte oder vorgeschriebene Trainings hierzu, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird;
 - bei Downhill-Fahrten;
 - e) Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß;
 - f) Schäden durch allmäßliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);
 - g) Schäden durch Witterungseinflüsse an im freien befindlichen versicherten Sachen;
 - h) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
 - i) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
 - j) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades;
 - k) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Anweisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unserer Anweisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen den Schaden ersetzt.

- i) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagsnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie.

A 9 - 5 Entschädigungsberechnung/ Höchstentschädigung

A 9 - 5.1 Wir erstatten die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn) für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit (A 1 - 13).

A 9 - 5.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für die erweiterte Fahrradversicherung im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme begrenzt.

A 9 - 5.3 Übersteigen die Reparaturkosten die für die erweiterte Fahrradversicherung vereinbarte Versicherungssumme, erstatten wir den Neuwert für ein Fahrrad/einen Fahrradanhänger gleicher Art und Güte (A 1 - 12.1.1), höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme (A 9 - 5.2).

A 9 - 5.4 Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung nachgewiesen werden. Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.

A 9 - 6 Besondere Obliegenheiten

A 9 - 6.1 Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß B - 2 haben Sie den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann;

Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150 EUR begrenzt.

A 9 - 6.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß B - 3 müssen Sie

- a) bei Reparatuosten, die voraussichtlich 150 EUR übersteigen, uns vor Reparaturausführung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorlegen.
- b) Schäden am zum Transport einem Beförderungsunternehmen aufgegebenen Fahrrad/Fahrradanhänger unverzüglich dem Beförderungsunternehmen melden. Entsprechende Bescheinigungen hierüber müssen Sie uns vorlegen.

A 9 - 6.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

■ **Teil A – Abschnitt A 10**
Garantien der Barmenia und
Barmenia-Konditions-Differenz-
Versicherung

Dieser Abschnitt A 10 regelt diese
Garantien/Leistungen:

- A 10 - 1 Barmenia-Leistungs-Garantie
- A 10 - 2 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Hausratversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/ADCURI GmbH
- A 10 - 3 Konditions-Differenz-Versicherung
- A 10 - 4 Künftige Bedingungsverbesserungen
- A 10 - 5 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
- A 10 - 6 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards

A 10 - 1 Barmenia-Leistungs-Garantie

- A 10 - 1.1 Tritt ein Schadensfall ein, für den wir nach diesen Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet sind, so erhalten Sie durch die Barmenia-Leistungs-Garantie dann Versicherungsschutz aus dieser Hausratversicherung, wenn
- a) ein anderer in Deutschland zum Betrieb der Hausratversicherung zugelassener Versicherer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts im Rahmen eines allgemein zugänglichen Hausrattarifes (ohne dass es sich um beitragspflichtige Leistungserweiterungen handelt) für den eingetretenen Schaden eine Entschädigungsleistung zahlen würde und
 - b) Sie dies durch Vorlage der Versicherungsbedingungen nachweisen.

Bei der Entschädigungsberechnung wird die bei dem anderen Versicherer geltende Entschädigungsgrenze (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme) und/oder Selbstbeteiligung zu Grunde gelegt.

A 10 - 1.2 Gilt in der Hausratversicherung des anderen Versicherers für einen Schadensfall, für den auch die Barmenia nach diesen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz bietet,

- a) eine höhere Entschädigungsgrenze als bei der Barmenia (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme), so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des anderen Versicherers zu Grunde gelegt;
- b) eine geringere Selbstbeteiligung als bei der Barmenia, so wird bei der Entschädigungsberechnung die geringere Selbstbeteiligung des anderen Versicherers berücksichtigt.

A 10 - 1.3 Von dieser Leistungsgarantie sind ausgeschlossen

- a) Schäden, die Sie oder eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen (vgl. Repräsentant gemäß B - 15) den Schaden vorsätzlich verursacht;
- b) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen
 - aa) auf Basis von All-Risk-Deckungen und der Versicherung sog. "unbenannter Gefahren";
 - bb) die bei der Barmenia nur gegen zusätzlichen Beitrag versicherbar sind (z. B. die Versicherung von weiteren Naturgefahren (Elementargefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneefdruck, Lawinen und Vulkanausbruch), Glasbruch;

- cc) der Gefahren der Elektronikversicherung:
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - Zerreißanfall infolge Fliehkräfte;
 - Überdruck oder Unterdruck;
 - Wasser, Feuchtigkeit;
 - Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.

- c) berufliche und gewerbliche Risiken;
- d) einfacher Fahrraddiebstahl.
- e) Assistanceleistungen, versicherungsfremde Leistungen sowie von dem Vorversicherer extern zugekaufte Versicherungs- und Dienstleistungen.

Ein vorgenannter Ausschluss der Erweiterung des Versicherungsschutzes (nach A 10 - 1.1 und A 10 - 1.2) gilt dann nicht, wenn ein Schaden – für den die Erweiterung des Versicherungsschutzes nach den vorgenannten Regelungen eigentlich ausgeschlossen wäre – bereits im Rahmen dieses Barmenia-Vertrages zu einer niedrigeren Entschädigungsgrenze oder einem höheren Selbstbehalt mitversichert ist. In einem derartigen Fall wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze oder die geringere Selbstbeteiligung nach den Bedingungen des anderen Versicherers zu Grunde gelegt.

**A 10 - 1.4 Versicherungssumme/
Selbstbeteiligung**

Unsere Höchstversatzleistung im Rahmen der Barmenia-Leistungs-Garantie ist die für diesen Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Ist für diesen Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

**A 10 - 2 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie
beim Wechsel der Hausratversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/ADCURI GmbH**

A 10 - 2.1 Gegenstand und Voraussetzungen für die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie"

A 10 - 2.1.1 Die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" gilt für den Fall, dass ein Schadensfall über die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz"

- a) nicht oder
- b) summenmäßig im Rahmen von Deckungs-erweiterungen/Sublimits nicht ausreichend versichert ist – der Schadensfall im Deckungs-umfang des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages desselben Versicherungsnehmers für dasselbe Risiko bei einer anderen Versicherungsgesellschaft jedoch gedeckt oder mit einer höheren Entschädigungsgrenze oder einer geringeren Selbstbeteiligung versichert war.

A 10 - 2.1.2 Für eine Leistung der Barmenia im Rahmen der "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" müssen die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sein:

Der unmittelbare Vorversicherungsvertrag

- a) wurde nicht vom Vorversicherer, sondern von Ihnen gekündigt und
- b) muss mindestens für ein volles Versicherungsjahr bestanden haben;
- c) Der Zeitraum zwischen der Beendigung des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages und dem Beginn der Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" darf nicht mehr als drei Monate betragen.

A 10 - 2.1.3 Sind die Voraussetzungen für die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" gemäß

A 10 - 2.1.1 und A 10 - 2.1.2 erfüllt, wird sich die Barmenia nicht auf Leistungsausschlüsse bzw. Leistungseinschränkungen in den Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" berufen, sondern den Schadensfall nach den Bestimmungen des Vorversicherungsvertrages im Umfang von A 10 - 2.2 und A 10 - 2.3 regulieren.

A 10 - 2.2 Der Leistungsfall

A 10 - 2.2.1 Leistungsumfang

Für die Feststellung des Leistungsumfanges sind die Vertragsgrundlagen/Versicherungsbedingungen der Vorversicherung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Hausratversicherung "Premium-Schutz" galten. Danach beantragte bzw. vorgenommene Änderungen der Vorversicherung werden nicht berücksichtigt.

A 10 - 2.2.1.1 Tritt ein Schadensfall ein, für den die Barmenia nach den geltenden Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet ist, so erhalten Sie dann eine Leistung, wenn für den Schadensfall über die Versicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages Versicherungsschutz bestanden hätte.

A 10 - 2.2.1.2 Gilt nach den Versicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages für einen Schadensfall

- a) eine höhere Entschädigungsgrenze als nach den geltenden Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme), so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des Vorversicherungsvertrages zu Grunde gelegt;
- b) für einzelne Leistungseinschlüsse eine geringere Selbstbeteiligung als nach den geltenden Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz", so wird bei der Entschädigungsberechnung die geringere Selbstbeteiligung des Vorversicherungsvertrages berücksichtigt.

**A 10 - 2.2.1.3 Höchstversatzleistung/
Selbstbeteiligung**

Unsere Höchstversatzleistung im Rahmen dieser "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" ist die für diesen Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Die Barmenia leistet nicht für die Differenz zwischen der für den Vorversicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme und der für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" vereinbarten Versicherungssumme, wenn die Differenz von Ihnen willentlich verursacht wurde (bewusste Unterversicherung).

Ist für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

A 10 - 2.3 Einschränkungen der "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie"

A 10 - 2.3.1 Für Leistungen des Vorversicherungsvertrages, die bei der Barmenia nur gegen Beitragszuschlag versicherbar sind, gilt die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" nur dann, wenn diese Leistungen in die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" eingeschlossen wurden.

A 10 - 2.3.2 Nicht unter die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" fallen Leistungen, die aus einer im Vorversicherungsvertrag vereinbarten

- a) "Allgefahrenversicherung" oder "Versicherung unbenannter Gefahren",
- b) Versicherung weiterer Elementargefahren (wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch),
- c) Versicherung gegen Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern,
- d) Versicherung von beruflichen und gewerblichen Risiken,
- e) Elektronikversicherung,
- f) Versicherung von Risiken, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen, zu erbringen gewesen wären.

A 10 - 2.3.3 Assistanceleistungen, versicherungsfremde Leistungen sowie von dem Vorversicherer extern zugekaufte Versicherungs- und Dienstleistungen fallen nicht unter die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie".

A 10 - 2.4 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Ohne Ihre Mitwirkung kann die Barmenia ihre Leistung nicht erbringen. Im Versicherungsfall müssen Sie daher – zusätzlich zu den Obliegenheiten der Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" – insbesondere diese Pflichten erfüllen:

A 10 - 2.4.1 Ihre Pflichten im Versicherungsfall

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht der Barmenia erforderlich ist.

Sie müssen dabei insbesondere

- unsere Fragen zu den Umständen des Schadeneignisses und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie in Textform antworten.
- uns über den Vorversicherungsvertrag
 - den Versicherungsschein und
 - die allgemeinen und speziellen Versicherungsbedingungen einreichen;
- uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

A 10 - 2.4.2 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Bei vorsätzlicher Verletzung einer nach Eintritt eines Schadensfalles zu erfüllenden Obliegenheit nach A 10 - 2.4.1 brauchen wir nicht zu leisten.

Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schweren Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen,

- a) wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
- b) wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war,
- c) wenn wir es unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die genannten Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung hinzuweisen.

Der Versicherungsschutz entfällt trotz nachgewiesener fehlender Ursächlichkeit gemäß b), wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

A 10 - 3 Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung

A 10 - 3.1 Gegenstand der Konditions-Differenz-Versicherung

- a) Diese Konditions-Differenz-Versicherung gilt für den Fall, dass
 - zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Angebotsannahme dieser Hausratversicherung
 - für das gleiche Risiko
 - noch ein weiterer, in den nächsten 15 Monaten auslaufender bzw. gekündigter Versicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer) besteht.
- b) Mit der Konditions-Differenz-Versicherung erhalten Sie – für die Zeit bis zur Beendigung der Vorversicherung – ausschließlich die (Mehr-)Leistungen im Rahmen dieser Hausratversicherung, die über den Versicherungsumfang Ihrer Vorversicherung hinausgehen. Dies gilt nicht für solche Leistungen/Gefahren, die bei uns nur gegen zusätzlichen Beitrag in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden können (z. B. weitere Naturgefahren (Elementargefahren) und Gefahren der Glas- und Reisegepäckversicherung).
- c) Für die Feststellung des Umfangs unserer Leistungspflicht gelten die Vertragsgrundlagen/Versicherungsbedingungen der Vorversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Angebotsannahme dieser Hausratversicherung. Danach beantrage bzw. vorgenommene Änderungen der Vorversicherung oder dieser Hausratversicherung werden nicht berücksichtigt.
- d) Nicht ersetzt wird eine generelle Selbstbeteiligung, die für den gesamten Vorversicherungsvertrag vereinbart wurde.

A 10 - 3.2 Versicherungssumme(n)/Selbstbeteiligung

Unsere Entschädigungsleistung ist begrenzt auf die für den Vorversicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich einer Vorsorge-Versicherungssumme in Höhe von 20 %, höchstens jedoch

- auf die mit uns in diesem Vertrag vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) und
- auf die Entschädigungsgrenzen, die in dieser Barmenia-Hausratversicherung als Leistungsgrenzen innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme gelten.

Eine mit uns vereinbarte "Volle Leistungsgarantie bis zur Versicherungssumme (Unterversicherungsverzicht)" gemäß A 1 - 13.4.2, nach der wir auf eine Leistungskürzung trotz vorhandener Unterversicherung verzichten, gilt nicht für diese Konditions-Differenz-Versicherung.

Ist mit uns eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

A 10 - 3.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall in dieser Konditions-Differenz-Versicherung ist die vollständige oder teilweise Ablehnung einer Leistung aus der bestehenden Vorversicherung durch den Vorversicherer bzw. die abschließende Entschädigungszahlung des Vorversicherers (nachweisbar durch das Leistungsablehnungsschreiben des Vorversicherers oder dessen Leistungsabrechnung).

A 10 - 3.4 Einschränkungen unserer Leistungspflicht

- a) Aus dieser Konditions-Differenz-Versicherung besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Vorversicherer
 - aa) wegen eines zwischen Ihnen und dem Vorversicherer getroffenen Vergleichs den Schaden nicht in vollem Umfang erstattet;
 - bb) wegen fehlender Nachweise lediglich eine pauschale oder teilweise Entschädigung erbringt oder seine Leistungspflicht vollständig ablehnt;
 - cc) wegen
 - arglistiger Täuschung und/oder
 - Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichtvon seiner Leistungspflicht befreit ist.
- b) Ist der Vorversicherer wegen
 - Nichtzahlung des Beitrags oder
 - Obliegenheitsverletzungvon seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, erhöht sich dadurch nicht unsere Leistung aus der Konditions-Differenz-Versicherung. In diesen Fällen erbringen wir unsere Leistung, als hätte keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung des Vorversicherers vorgelegen.

A 10 - 3.5 Beginn und Ende der Konditions-Differenz-Versicherung

Dieser Versicherungsschutz gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Angebotsannahme für die Zeit bis zum Beginn dieser Hausratversicherung bei uns, längstens für 15 Monate.

Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen oder der Vertrag (z. B. wegen Nichtzahlung des Erstbeitrags) rückwirkend aufgehoben wird.

A 10 - 3.6 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls haben Sie uns diesen spätestens dann anzuseigen, wenn der Vorversicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise abgelehnt hat. Im Übrigen gelten für die Konditions-Differenz-Versicherung die für diese Hausratversicherung vereinbarten Obliegenheiten (siehe B - 2 und B - 3).

Die Rechtsfolgen einer Verletzung von Obliegenheiten sind unter B - 4 beschrieben.

A 10 - 4 Künftige Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)

Ändern wir im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" (AVB Hausrat-Premium-Schutz)" ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

**A 10 - 5 Leistungsgarantie gegenüber
GDV-Musterbedingungen**

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen der dieser Versicherung zu Grunde liegenden "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" (AVB Hausrat-Premium-Schutz)" in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand: 26.05.2017).

**A 10 - 6 Garantie über die Erfüllung der vom
Arbeitskreis "Beratungsprozesse"
empfohlenen Mindestleistungs-
standards**

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Versicherung zu Grunde liegenden "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" (AVB Hausrat-Premium-Schutz)" die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" (mit Stand 08.08.2018) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)

Teil B Allgemeiner Teil der Hausratversicherung

Weitere Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten:

Ihre Obliegenheiten

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie müssen diese beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

B - 1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

B - 1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir
– nach Ihrer Vertragserklärung,
– aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

B - 1.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall
– vom Vertrag zurücktreten,
– den Vertrag kündigen,
– den Vertrag ändern oder
– den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

B - 1.2.1 Rücktritt

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn
– weder eine vorsätzliche,
– noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
– noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zu Leistungen verpflichtet.

B - 1.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

B - 1.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (B - 7.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

B - 1.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erhalten.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

B - 1.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B - 1.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes
Die Regelungen B - 1.1. bis B - 1.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

B - 1.6 Erweiterte Anerkennung

Wir erkennen an, dass uns alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen worden sind.

B - 2 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Als vertragliche Obliegenheiten, die von Ihnen vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls zu erfüllen sind, werden vereinbart:

B - 2.1 Für Fahrräder (A 3 - 2) oder Kinderwagen, Rollstühle/Krankenfahrtstühle oder Gehhilfen (A 3 - 3) haben Sie den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Sache zu beschaffen, aufzubewahren und im Schadensfall auf Verlangen vorzulegen, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann.

B - 2.2 Wird das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, zum Zweck der Renovierung oder Reparatur eingerüstet, Sie sind verpflichtet, während der Zeit der Gerüststellung bei Abwesenheit aus der Wohnung alle Fenster, Balkontüren und dergleichen zu verschließen und alle Sicherungen zu tätigen.

B - 2.3 Einzuhalten sind

- a) gesetzliche und behördliche sowie vertraglich vereinbarte Sicherheitsanforderungen, die die versicherten Risiken zum Gegenstand haben oder sich auf diese beziehen;
- b) sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten.

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, werden wir uns bei Verletzung dieser behördlichen Vorschrift bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen (B - 4) treten in diesem Fall nicht ein.

B - 2.4 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsanforderungen (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

B - 2.4.1 Sicherheitsanforderungen in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsanforderungen: Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung (Versicherungsort – siehe A 1 - 8) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

B - 2.4.2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsanforderungen

Haben wir mit Ihnen zum Schutz vor Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und vor Raub besondere Sicherungen vereinbart, werden die nachstehenden Sicherheitsanforderungen Vertragsbestandteil:

- a) Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird. Dazu gehört z. B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.
- b) Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

B - 3 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen. Im Schadensfall müssen Sie daher die folgenden Pflichten erfüllen:

B - 3.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Pflichten:

- a) Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens; Dabei müssen Sie unsere Anweisungen, soweit dies für Sie zumutbar ist, befolgen sowie Anweisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- b) Melden Sie uns den Schadeneintritt unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch -, nachdem Sie von ihm Kenntnis erhalten haben;
- c) Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei an; wenn diese Taten während einer Schiffs- oder Zugreise verübt wurden, machen Sie Anzeige gegenüber dem autorisierten Bordpersonal;
- d) Reichen Sie uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein;
- e) Im Fall des Diebstahls eines Fahrrades (A 3 - 2) oder eines Kinderwagens, Rollstuhles/Krankenfahrstuhles oder einer Gehhilfe (A 3 - 3) müssen Sie uns einen Nachweis dafür erbringen, dass die gestohlene Sache nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde;

f) Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen das Schadenbild nachvollziehbar dokumentiert (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahrt werden;

- g) Geben Sie uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform –, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Zusätzlich ist uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten;
- h) Sie müssen uns angeforderte Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- i) Für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden müssen Sie unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten und etwaige sonstige Rechte wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

B - 3.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß B - 3.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B - 4 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

B - 4.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Verletzen Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig, verzichten wir bis zu einem Entschädigungsbetrag in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR, auf den Einwand der Leistungsfreiheit und auf eine Leistungskürzung. Für den 10.000 EUR übersteigenden Teil des Entschädigungsbetrages bleiben wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Unter folgenden Voraussetzungen bleibt der Versicherungsschutz bestehen:

Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B - 4.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in B - 4.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

B - 5 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

B - 5.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Barmenia wahrscheinlicher wird.

Keine Gefahrerhöhung durch Einrüstung des Gebäudes

Wir werden uns nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn das Gebäude, in dem sich die Ihre versicherte Wohnung befindet, zum Zweck der Renovierung oder Reparatur eingerüstet wird.

Besondere Obliegenheiten zur Einrüstung des Gebäudes finden Sie unter Ziffer B - 2.2.

- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

- d) Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne von a) und b) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

aa) sich ein Umstand ändert, nach dem bei Antragstellung bzw. Angebotserstellung gefragt worden ist,

bb) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (A 1 - 9) ein Umstand ändert, nach dem bei Antragstellung bzw. Angebotserstellung gefragt worden ist,

cc) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (A 1 - 9).

Unbewohntsein des Versicherungsortes länger als sechs Monate

Ist der ansonsten ständig bewohnte Versicherungsort länger als sechs aufeinanderfolgende Monate unbewohnt, stellt dies eine Gefahrerhöhung dar und ist daher unverzüglich in Textform der Barmenia anzugeben.

B - 5.2 Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

| B - 5.3 | Kündigung oder Vertragsänderung durch uns | Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages | Der Versicherungsbeitrag |
|---------|---|---|--|
| a) | <p>Kündigungsrecht Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B - 5.2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.</p> <p>Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B - 5.2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> | <p>B - 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und wann endet der Vertrag?</p> <p>B - 6.1 Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von B - 7.2.1 zahlen.</p> <p>Sofern Versicherungsschutz für die weiteren Naturgefahren "Überschwemmung" und "Rückstau" (siehe A 7 - 1.7) vereinbart wurde, beginnt der Versicherungsschutz für diese Gefahren nicht vor dem Ablauf der 14-tägigen Wartezeit (siehe A 7 - 1.7.3).</p> | <p>B - 7 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?</p> <p>B - 7.1 Beitragzahlung/Versicherungsperiode/Versicherungsteuer</p> <p>B - 7.1.1 Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Monatsbeiträgen einen Monat, - bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, - bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und - bei Jahresbeiträgen ein Jahr. <p>Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.</p> |
| b) | <p>Vertragsänderung Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundgesetzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.</p> <p>Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.</p> | <p>B - 6.2 Dauer und Ende des Vertrages B - 6.2.1 Vertragsdauer Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.</p> <p>B - 6.2.2 Stillschweigende Verlängerung Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.</p> <p>B - 6.2.3 Vertragsbeendigung Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.</p> | <p>B - 7.1.2 Versicherungsteuer Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.</p> <p>B - 7.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag</p> <p>B - 7.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.</p> |
| B - 5.4 | Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B - 5.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat. | | <p>B - 7.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.</p> <p>Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>B - 7.2.3 Zahlung bei abweichendem Versicherungsschein Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p> <p>B - 7.2.4 Rücktritt Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt haben, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.</p> <p>B - 7.2.5 Unsere Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach B - 7.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechts-</p> |
| B - 5.5 | Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung | | |
| a) | <p>Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B - 5.2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.</p> | | |
| b) | <p>Nach einer Gefahrerhöhung nach B - 5.2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.</p> | | |
| c) | <p>Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,</p> <p>aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder</p> <p>bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder</p> <p>cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundgesetzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.</p> | <p>B - 6.2.4 Kündigung nach dem Versicherungsfall Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.</p> <p>Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.</p> <p>B - 6.3 Wegfall des versicherten Risikos Wenn ein versichertes Risiko vollständig und dauerhaft wegfällt, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos erfahren. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieses Risikos nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall erfahren.</p> | |

folge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B - 7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

B - 7.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

B - 7.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (Ziffer B - 7.3.3).

B - 7.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach B - 7.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

B - 7.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.

- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlt, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

B - 7.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit Ihnen können wir nur abschließen und weiterführen, wenn wir von Ihnen oder von einer anderen Person ermächtigt wurden, den jeweils fälligen Beitrag von Ihrem bzw. deren Bankkonto einzuziehen. Die Zahlung des Beitrags ist möglich durch das SEPA-Lastschriftverfahren, per Kreditkarte oder PayPal.

B - 7.4.1 Ihre Pflichten

- a) Für einen erfolgreichen Beitragseinzug müssen Sie sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweist.
- b) Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie un-

verzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- c) Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Beitragseinzug
Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Beitragseinzug widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

B - 7.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werden den Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des vereinbarten Zahlungsweges zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

B - 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B - 8.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

B - 8.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B - 8.2.1 Wenn Sie Ihr Recht ausüben, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, brauchen wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatte. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B - 8.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet,

- weil Sie Gefahr umstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu;
- weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B - 8.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

B - 8.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen erfahren.

B - 9 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Werden Sie vor Vollendung des 58. Lebensjahres unverschuldet und unfreiwillig arbeitslos, wird der Versicherungsvertrag bei Vorliegen der nachfolgenden Kriterien in dem dort genannten zeitlichen Umfang bei fortbestehendem Versicherungsschutz beitragsfrei gestellt.

B - 9.1 Begriff der Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn

- a) Sie von der Agentur für Arbeit nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) III als arbeitslose Person geführt werden und
- b) Arbeitslosengeld (gemäß SGB III) oder Arbeitslosengeld II (gemäß SGB II) beziehen.

B - 9.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsdauer

- a) Standen Sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen in einem Beschäftigungsverhältnis (keine geringfügige Beschäftigung) und
- b) bestand der Versicherungsvertrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate und
- c) ist der fällige Beitrag für diesen Vertrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit vollständig bezahlt, so wird der Versicherungsvertrag für maximal 12 Monate beitragsfrei gestellt. Dies gilt ab der Beitragsfähigkeit, die der Meldung an uns über die bestehende Arbeitslosigkeit folgt. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzugezeigen.

B - 9.3 Unterbrechung der Arbeitslosigkeit

Werden Sie während dieser 12 Monate von der Agentur für Arbeit nicht mehr als arbeitslose Person geführt und sollten Sie dann in diesem Zeitraum erneut im Sinne dieser Bedingungen arbeitslos werden, wird die Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrages fortgesetzt. Dies gilt ab der Beitragsfähigkeit, die der Meldung an uns über die erneute Arbeitslosigkeit folgt.

Die Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrages ist auch bei Unterbrechung der Arbeitslosigkeit auf insgesamt maximal 12 Monate begrenzt.

B - 9.4 Arbeitslosigkeit von Selbstständigen

Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit, außer durch Arbeitsunfähigkeit, unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z. B. wegen Insolvenz) und sich nach besten Kräften um Arbeit bemühen.

Eine Beitragsfreistellung als Selbstständiger kann nur einmal während der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzugezeigen.

B - 9.5 Nachweispflicht

Die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen sind von Ihnen zu erbringen. Kein Anspruch auf Beitragsfreistellung besteht für Arbeitslosigkeit, die bei Antragstellung bereits bekannt oder schriftlich angekündigt war.

B - 10 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

B - 10.1 Prüfung der Beiträge

Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr bei bestehenden Verträgen zu prüfen, ob die

Beiträge beibehalten werden können oder eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Zweck der Prüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

B - 10.2 Regeln der Prüfung

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- a) Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- b) Wir sind berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Bei steigenden Kosten berücksichtigen wir nur – bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare – Erhöhungen der Verwaltungskosten, höhere Regulierungskosten für Schadensfälle, inflationär bedingte Preissteigerungen und Steuererhöhungen. Eine Anpassung der Beiträge aus Gründen der Gewinnsteigerung o. Ä. kommt nicht in Betracht.
- c) Wir sind berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen eines von uns gegebenenfalls beauftragten unabhängigen Treuhänders zu berücksichtigen.

B - 10.3 Beitragserhöhung

Ergeht die Prüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Ein geringfügiger Anpassungsbedarf von bis zu 5 % des Jahresbeitrags bleibt unberücksichtigt, wobei wir in Folgejahren diese Grenze vortragen können.

B - 10.4 Beitragsermäßigung

Ergeht die Prüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

B - 10.5 Sonderkündigungsrecht bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach B - 10.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Für Ihre Kündigung infolge einer erst nach Verlängerung der bei Vertragsbeginn vereinbarten Vertragslaufzeit vorgenommenen Beitrags erhöhung gilt die tägliche Kündigungsmöglichkeit nach B - 6.2.3 dieser Bedingungen.

Weitere Bestimmungen

B - 11 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B - 11.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B - 11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach B - 11.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B - 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündi-

gung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erhalten haben.

B - 11.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherer ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erhalten Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erhalten.

B - 11.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßig Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B - 12 Übersicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl

wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Übersicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Übersicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erhalten.

B - 13 Versicherung für fremde Rechnung

B - 13.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B - 13.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

B - 13.3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen:

- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

B - 14 Übergang von Ersatzansprüchen

B - 14.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den Übergang nicht geltend machen, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B - 14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen

können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B - 15 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.
Repräsentant ist, wer im Bereich der Risikoverwaltung befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln.

B - 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B - 16.1 Erklärungen von Ihnen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B - 16.2 Erklärungen von uns

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

B - 17 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

B - 17.1 Formvorgaben

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.

B - 17.2 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist.

Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

B - 17.3 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.
Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

B - 18 Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach B - 18.1 bis B - 18.3 erfüllt sind:

B - 18.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen
Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
- Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Hausratversicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

B - 18.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

B - 18.3 Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

B - 18.4 Durchführung der Anpassung

Die nach B - 18.1 bis B - 18.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert: Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach B - 18.5 hinweisen.

B - 18.5 Kündigung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

B - 19 Wann verjährnen die Ansprüche aus diesem Vertrag?

B - 19.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B - 19.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B - 20 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedeckten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Tritt nach einem unmittelbaren⁴ Wechsel der Hausratversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) ein Schaden ein, dessen genauer Entstehungszeitpunkt (erstes Einwirken des versicherten Risikos auf eine versicherte Sache) Sie auch durch ein Gutachten nicht bestimmen können, so sind wir als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.
Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

B - 21 Welches Gericht ist zuständig?

B - 21.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

B - 21.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

B - 22 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B - 23 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

B - 24 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

⁴ Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt.

Zusatzbedingungen zur Glasversicherung

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.01.2023

Inhaltsübersicht

Seite

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand von Kindern des Versicherungsnehmers | 2 |
| 2 | Künftige Bedingungsverbesserungen..... | 2 |
| 3 | Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen | 2 |

Die nachstehenden Zusatzbedingungen sind neben den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

1 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand von Kindern des Versicherungsnehmers

Wenn für den Versicherungsnehmer die Hausratversicherung nach dem „Top-Schutz“ besteht, gilt:

Für den jeweils ersten eigenen Hausstand eines jeden Kindes des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) besteht für die Dauer von 6 Monaten – ab Umzugsbeginn gerechnet – Versicherungsschutz im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Danach erlischt der Versicherungsschutz dieser Vorsorgeversicherung.

Wenn für den Versicherungsnehmer die Hausratversicherung nach dem „Premium-Schutz“ besteht, gilt:

Für den jeweils ersten eigenen Hausstand eines jeden Kindes des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) besteht für die Dauer von 12 Monaten – ab Umzugsbeginn gerechnet – Versicherungsschutz im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Danach erlischt der Versicherungsschutz dieser Vorsorgeversicherung.

2 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmeria Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB) und/oder die Zusatzbedingungen ausschließlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers, ohne dass dafür eine Mehrprämie berechnet wird, so gelten die neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

3 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen die dieser Glasversicherung zu Grunde liegenden "Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB)" einschließlich der "Zusatzbedingungen zur Glasversicherung" Sie in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 30.11.2018).

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB)

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.01.2023

Inhaltsübersicht

Seite

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Versicherte Gefahr; Versicherungsfall..... | 2 |
| § 2 | Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie..... | 2 |
| § 3 | Versicherte und nicht versicherte Sachen | 2 |
| § 4 | Versicherte Kosten (auf erstes Risiko) | 2 |
| § 5 | Versicherungsort..... | 2 |
| § 6 | Anpassung der Versicherung | 2 |
| § 7 | Entschädigung | 2 |
| § 8 | Zahlung und Verzinsung der Entschädigung | 3 |
| § 9 | Wohnungswechsel..... | 3 |
| § 10 | Anzeigepflicht des Versicherungs- nehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss..... | 3 |
| § 11 | Obliegenheiten des Versicherungs- nehmers | 4 |
| § 12 | Gefahrerhöhung..... | 4 |
| § 13 | Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages | 5 |
| § 14 | Prämien, Versicherungsperiode | 5 |
| § 15 | Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung | 5 |
| § 16 | Folgeprämie | 5 |
| § 17 | Prämienzahlung per SEPA-Lastschrift- mandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf | 6 |
| § 18 | Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung .. | 6 |
| § 19 | Überversicherung..... | 6 |
| § 20 | Mehrere Versicherer | 6 |
| § 21 | Versicherung für fremde Rechnung..... | 7 |
| § 22 | Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens..... | 7 |
| § 23 | Übergang von Ersatzansprüchen | 7 |
| § 24 | Kündigung nach dem Versicherungsfall | 7 |
| § 25 | Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen | 7 |
| § 26 | Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen..... | 7 |
| § 27 | Vollmacht des Versicherungsvertreters..... | 8 |
| § 28 | Repräsentanten..... | 8 |
| § 29 | Bedingungsänderung | 8 |
| § 30 | Verjährung | 8 |
| § 31 | Zuständiges Gericht | 8 |
| § 32 | Anzuwendendes Recht | 8 |
| § 33 | Versicherungsjahr | 8 |
| § 34 | Sanktions-/Embargoklausel | 8 |
| § 35 | Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind..... | 8 |

§ 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (§ 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche),
- bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind;
- b) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung;
Wenn bei einem Glasbruch an einer Glaskeramik-kochfläche das Glas nur zusammen mit der Elektronik ausgetauscht werden kann, wird die Elektronik ebenfalls ersetzt.
- c) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel, sofern sie nicht Bestandteil von Werbeanlagen sind, z. B. Motivdarstellungen durch Glasmalerei, Ätzung, Schliff, Blei- und Messingverglasung. Die Entschädigung ist - soweit nicht ein niedrigerer oder höherer Betrag vereinbart ist - je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt;
- d) Aquarien und Terrarien aus Glas;
- e) Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff;
- f) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

- c) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

§ 4 Versicherte Kosten (auf erstes Risiko)

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);
- c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteilt (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
- d) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe § 3);
- e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die die Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmerichtungen.

2. Einzelheiten zur Erstattung der

- Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens und
- der Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
siehe § 22.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

§ 6 Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

2. Anpassung der Prämie

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Versicherungsumfangs und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers,

in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

§ 7 Entschädigung

Der Versicherer leistet - nach Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer - Entschädigung in Form einer Geldleistung (siehe Nr. 1) oder einer Sachleistung (siehe Nr. 2).

1. Geldleistung

- a) Der Versicherer erbringt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- b) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe § 3), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- c) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden ersetzt (siehe § 4).
- d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

2. Sachleistung

- a) Der Versicherer erbringt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
- b) Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe § 3) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
- c) Falls zur Erbringung der Sachleistung besondere Aufwendungen notwendig sind (zum Erreichen des Schadenortes z. B. für Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen), erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.
- e) Abweichend von der Sachleistung kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
- f) Wird Unterversicherung nach Nr. 6 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das Gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten (§ 4 Nr. 1 a)) geltend gemacht werden.

5. Kosten

- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe § 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
- b) Kürzungen nach § 7 Nr. 3 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

6. Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls höher ist als die Versicherungssumme. Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

7. Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nrn. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

§ 9 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem

erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Prämienberechnung erforderlichen Umstände anzugeben.
- b) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie auf Grund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 5) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe § 5) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartner-schaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 10 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertrags-schluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnisverlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vor der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nrn. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

7. Erweiterte Anerkennung

a) Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.

b) Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen worden sind.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und sonstigen Verhaltensanforderungen zur Vermeidung eines Versicherungsfalls;

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzulegen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzulegen;

ff) das Schadensbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

gg) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

hh) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verzuhldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsbefreiung, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

4. Kündigung durch den Versicherer bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine in Nr. 1 genannte Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

§ 12 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

d) Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn

aa) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;

bb) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;

cc) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;

dd) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;

ee) Art und Umfang eines Betriebes – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nrn. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Nach einer Gefahrerhöhung nach Nrn. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 13 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu

Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.

Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

3. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

- Als Wegfall des versicherten Interesses gilt insbesondere die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
- Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer. Wohnungswchsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

§ 14 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 15 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen. Ist ein anderer, späterer Zeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines abgelaufen, so ist die Prämie unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie

frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 16 Folgeprämie

1. Fälligkeit

- Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfall mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der

Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Für Versicherungsfälle, die nach dem Zugang der Kündigung aber vor erfolgter Prämienzahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz (siehe Nr. 3 b).

§ 17 Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer kann der Versicherer nur abschließen und weiterführen, wenn er vom Versicherungsnehmer oder von einer anderen Person durch ein SEPA-Lastschriftmandat, durch Überlassung von Kreditkartendaten oder durch Anweisungen an den Zahlungsdienst PayPal ermächtigt bzw. in die Lage versetzt wird, die jeweils fällige Prämie von dessen bzw. deren Konto einzuziehen.

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

- Für einen erfolgreichen Prämieneinzug muss der Versicherungsnehmer sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie eine ausreichende Deckung aufweist.
- Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach seiner in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Prämieneinzug

Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Prämieneinzug widerrufen, so kann der Versicherer den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Kann die fällige Prämie mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, ist der Versicherer hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Prämien berechtigt, vom Versicherungsnehmer die Prämienzahlung auf einem anderen als dem ursprünglich vereinbarten Zahlungsweg zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Prämien auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert wurde. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellen.

§ 18 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherer beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 19 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 20 Mehrere Versicherer

1. Definition

Mehrfache Versicherung liegt vor, wenn eine versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr durch mehrere Verträge versichert ist. Wird bezüglich derselben Interesses bei einem Versicherer der entgehende Gewinn, bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert liegt ebenfalls eine Mehrfachversicherung vor.

2. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherer aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
- Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert

gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 21 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 22 Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungseratz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungseratz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch

nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzen Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zeigt der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 23 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Eingeschränkte Regressmöglichkeit

Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitig berechtigte Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) wird nur geltend gemacht, soweit diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

3. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

- Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

- Es liegt keine Obliegenheitsverletzung gem. § 11 vor, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls im Rahmen des üblichen auf Ersatzansprüche verzichtet.

§ 24 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 25 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

- Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls als bewiesen.

- Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, verzichtet der Versicherer gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und auf eine Leistungskürzung.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 26 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versi-

cherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 27 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

§ 28 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Repräsentant ist, wer im Bereich der Risikoverwaltung befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln.

§ 29 Bedingungsänderung

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 bis 3 erfüllt sind:

1. Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.

Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Versicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

2. Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

3. Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

4. Durchführung der Anpassung

Die nach den Ziffern 1 bis 3 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn in Textform auf sein Kündigungsrecht nach Ziffer 5 hinweist.

5. Kündigung

Macht der Versicherer von seinem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherer wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

§ 30 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 31 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung

ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozeßordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig

§ 32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 33 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate. Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

§ 34 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 35 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

1. Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsman für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Für Anrufe aus dem Ausland gelten die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:

Tel.: +49 30 20605899

Fax: +49 30 20605898.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Eine solche Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

2. Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die für den Versiche-

rer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

3. Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Barmenia-Hausratversicherung

"Top-Schutz" im Überblick...

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten Gefahren.

Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den folgenden Regelungen.

In der Regel berechnen wir Ihre Entschädigung für von einem Schaden betroffenen Sachen nach ihrem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadeneignis entstehen.

Hier sind die Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Top-Schutz" (siehe ab Seite 7). Diese sind für den Fall formuliert, dass Sie als Leser dieser Bedingungen die Hausratversicherung "Top-Schutz" bei uns abgeschlossen haben und somit auch Versicherungsnehmer des Vertrages und unser Vertragspartner sind.

Zusammen mit dem Angebot/Antrag und dem Versicherungsschein und seiner Nachträge legen diese Bedingungen den Inhalt Ihrer Hausratversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die Bedingungen daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders im Schadensfall, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn ein Schaden eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Ihre Barmenia

Zur besseren Verständlichkeit sind hier einige Begriffe näher erklärt:

- **Sie** sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.
Da Sie unser Vertragspartner sind, sind in den Versicherungsbedingungen alle Regelungen auf Sie bezogen.
- **Wir** (die Barmenia) sind der Versicherer dieser Hausratversicherung.
Wir bieten die in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen. In den folgenden Texten ist die Barmenia mit "wir" bzw. "uns" bezeichnet.
- **Versicherungsfall (Schadensfall):**
Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
- **Ausschlüsse:**
Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht.
Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Regelungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
- **Versicherungswert:**
Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadensfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.
- **Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge:**
Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadensfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in der Höhe von 10 % der Versicherungssumme zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen stellen die Höchstleistung im Schadensfall dar. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.
- **Summenanpassung:**
Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadensfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.
- **Obliegenheiten:**
Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Schadensfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.
- **Textform:**
"Textform" bedeutet, dass Sie uns bzw. wir Ihnen Mitteilungen z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief zukommen lassen können.

Die Barmenia-Hausratversicherung "Top-Schutz" im Überblick...

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Die Barmenia garantiert Ihnen, dass die Leistungen dieser Hausratversicherung in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (mit Stand 26.05.2017).

Damit Sie sich in kurzer Zeit einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Barmenia-Hausratversicherung verschaffen können, sind in der folgenden Übersicht nur die wichtigsten Leistungen aufgeführt. Die Darstellung ist somit nicht vollständig – die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden Sie ab Seite 7 in den *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Top-Schutz"* (AVB Hausrat-Top-Schutz).

In der folgenden Übersicht ist zu den einzelnen Punkten vermerkt, unter welcher Ziffer und auf welcher Seite der Versicherungsbedingungen Sie die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden können.

| Diese Leistung... | ...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung | ...finden Sie in den Ver- sicherungsbedingungen auf Seite | unter |
|---|---|--|-------------|
| A. Was ist versichert? | | | |
| ■ Versichert ist der gesamte Hausrat in der Wohnung, die im Versicherungsschein als Versicherungsort vereinbart ist (welche Sachen zum Hausrat zählen und welche nicht, ist unter A 1 - 5 und A 1 - 6 beschrieben). | Versicherungssumme | 10 | A 1 - 4 |
| ■ Wertsachen sind insgesamt mitversichert bis maximal 30 % der Versicherungssumme | 30 % der Versicherungssumme | 11 | A 1 - 7.3.1 |
| ■ Innerhalb dieser Höchstentschädigung sind Wertsachen , wenn sie nicht verschlossen aufbewahrt werden, mit diesen Leistungsobergrenzen versichert: – Bargeld bis – Urkunden (z. B. Sparbücher) bis – Schmuck, Briefmarken, Münzen u. Ä. bis | 1.500 EUR 5.000 EUR 25.000 EUR | | |
| ■ Ausnahmen gibt es bei einer Zweitwohnung und bei Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern : Dort sind bestimmte Sachen nicht versichert – insbesondere Wertsachen. | 10 | | A 1 - 4.1.1 |
| B. Gegen welche Gefahren ist der Hausrat versichert? | | | |
| Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder als Folge solcher Ereignisse abhandenkommen: | | | |
| ■ Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden | Versicherungssumme | 17 | A 2 |
| ■ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat | Versicherungssumme | 18 | A 3 |
| ■ Leitungswasser | Versicherungssumme | 20 | A 4 |
| ■ Sturm, Hagel | Versicherungssumme | 21 | A 5 |

| Diese Leistung... | ...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung | ...finden Sie in den Ver- sicherungsbedingungen | |
|--|---|--|---------|
| | | auf Seite | unter |
| ■ Zusätzliche versicherte Gefahren und Leistungen: | | 22 | A 6 |
| – Schäden an Kühlgut (Lebensmittel und Medikamente) nach Ausfall des Kühlgerätes durch einen Überspannungsschaden, Blitzschlag oder Stromausfall im öffentlichen Stromnetz | Versicherungssumme | 22 | A 6 - 1 |
| – Schäden durch unmittelbar in die Wohnung eindringenden Regen, Hagel, Schnee | 5.000 EUR SB: 500 EUR | 22 | A 6 - 2 |
| – Transportmittelunfall: Schäden an versicherten Sachen durch einen Unfall des Kfz, mit dem die Sachen transportiert wurden | Versicherungssumme | 22 | A 6 - 3 |
| – Fahrzeuganprall: Schäden durch ein Straßen- oder Schienenfahrzeug | Versicherungssumme | 22 | A 6 - 4 |
| – Überschalldruckwellen (Überschallknall) | Versicherungssumme | 22 | A 6 - 5 |
| – Innere Unruhen, Streik, Aussperrung | Versicherungssumme | 22 | A 6 - 6 |
| Versicherungsschutz für die folgenden Gefahren besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist: | | | |
| ■ Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch – soweit zusätzlich vereinbart | Versicherungssumme SB: 10 % des Schadens, max. 5.000 EUR | 23 | A 7 |
| ■ "Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)" – soweit zusätzlich vereinbart: | für den Fahrradkasko-Schutz vereinbarte Versicherungssumme | 24 | A 8 |

| C. Wo ist der Haurat versichert? | | | |
|---|-----------------------------|----|---------------------------------|
| ■ Ihr Haurat ist in der Wohnung versichert, die im Versicherungsschein als Versicherungsort vereinbart ist (welche Räume/Orte zur versicherten Wohnung gehören, ist unter A 1 – 8 beschrieben). Bitte beachten Sie die Besonderheiten, die für einzelne versicherte Gefahren gelten (siehe unter A 1 - 10.4 bis A 1 - 10.6). | Versicherungssumme | 12 | A 1 - 10 |
| ■ Weltweit sind Ihre Sachen auch dann versichert, wenn sie sich nicht für einen längeren Zeitraum als 12 Monate außerhalb der Wohnung befinden. | 40 % der Versicherungssumme | 12 | A 1 - 10.1 A 1 - 10.7 a) |
| ■ Für Sportgeräte wie Reitsättel, Tauch- und Golfausrüstungen, die üblicherweise auch dauerhaft außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden, gilt diese zeitliche Grenze nicht. | 5.000 EUR | 12 | A 1 - 10.1 b)+ A 1 - 10.7 c) |
| ■ Für die Zeit der Ausbildung und Freiwilligendiensten ist der Haurat weltweit versichert. | 40 % der Versicherungssumme | 12 | A 1 - 10.2 + A 1 - 10.7 a) |
| ■ Für den ersten eigenen Hausstand Ihrer Kinder gilt eine Vorsorgeversicherung - bis 6 Monate ab Umzugsbeginn. | 40 % der Versicherungssumme | 12 | A 1 - 10.3 A 1 - 10.7 a) |

| D. Besondere Leistungserweiterungen | | | |
|---|--|----|--------------|
| ■ Schäden durch Rauch und Ruß | 20 % der Versicherungssumme max. 10.000 EUR | 17 | A 2 - 2 |
| ■ Verpuffungsschäden | Versicherungssumme | 17 | A 2 - 3 |
| Besondere Leistungserweiterungen zur Gefahr "Leitungswasser": | | | |
| ■ Versichert sind auch Schäden durch Wasser, das aus – Wasserbetten oder Aquarien, – Regenfallrohren , die im Gebäude verlaufen, ausgetreten ist. | Versicherungssumme | 20 | A 4 - 1.2 e) |

| Diese Leistung... | ...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung | ...finden Sie in den Ver- sicherungsbedingungen auf Seite | unter |
|--|---|--|------------|
| Besondere Leistungserweiterungen zur Gefahr "Sturm und Hagel": | | | |
| ■ Ihr Haustrat ist auf dem gesamten Grundstück , auf dem sich die Wohnung befindet, gegen Sturm und Hagel versichert. | 10 % der Versicherungssumme max. 5.000 EUR | 12 | A 1 - 10.6 |
| Besondere Leistungserweiterungen auf Fälle des einfachen Diebstahls | | | |
| Für die folgenden Ereignisse leisten wir Entschädigung, auch wenn nur ein "einfacher Diebstahl" vorliegt: | | | |
| ■ Einfacher Fahrraddiebstahl – inkl. Fahrradanhänger + gesicherte Akkus (eine höhere Versicherungssumme kann vereinbart werden) | 1 % der Versicherungssumme | 18 | A 3 - 2 |
| ■ Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen/Krankenfahrstühlen sowie Gehhilfen | 5.000 EUR | 18 | A 3 - 3 |
| ■ Einfacher Diebstahl auf dem Grundstück und aus gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) von | 5.000 EUR | 19 | A 3 - 4 |
| – Wäsche und Bekleidung, die sich zum Zeitpunkt des Diebstahls zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Wohnung befunden haben; | | | |
| – Gartenmöbeln und Gartengeräten einschließlich Rasen-Mähroboter; | | | |
| – Gartenskulpturen, Zierbrunnen; | | | |
| – Wäschespinnen, Trampolins, Spielgerüste und Grills. | | | |
| ■ Einfacher Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen | Versicherungssumme | 19 | A 3 - 5 |
| ■ Einfacher Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen (auch aus Gepäckboxen) | 5.000 EUR | 19 | A 3 - 6 |
| ■ Einfacher Diebstahl von Sachen in Krankenhäusern und Pflege-/Altenheimen | 5.000 EUR (Wertsachen max. 600 EUR) | 19 | A 3 - 7 |
| ■ Trickdiebstahl | 5.000 EUR | 19 | A 3 - 8 |
| ■ Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch | 5.000 EUR | 19 | A 3 - 9 |

E. Welche Kosten werden erstattet?

| | | | |
|--|---|----|---------------|
| Kosten werden auch über den Betrag der Versicherungssumme (einschl. der 10-prozentigen Vorsorgeversicherungssumme gem. A 1 - 12.2.2) hinaus erstattet bis | 10 % der Versicherungssumme | 14 | A 1 - 13.3.3 |
| ■ Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (wenn durch den Versicherungsfall eine Gefahr entsteht, zu deren Beseitigung Sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind (z. B. Absperren von Grundstücken, Wegen und Straßen)) | Versicherungssumme | 13 | A 1 - 11.2.3 |
| ■ Fahrtmehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub – ohne Mindestreisedauer – bei voraussichtlicher Schadenhöhe ab 5.000 EUR | 5.000 EUR | 13 | A 1 - 11.2.4 |
| ■ Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung | bis 1 Jahr – pro Tag bis 125 EUR bzw. 2 % | 13 | A 1 - 11.2.6 |
| ■ Transport- und Lagerkosten | bis 1 Jahr | 13 | A 1 - 11.2.7 |
| ■ Umzugskosten | 5.000 EUR | 13 | A 1 - 11.2.8 |
| ■ Bewachungskosten für bis zu | 144 Stunden | 13 | A 1 - 11.2.9 |
| ■ Schlossänderungskosten | Versicherungssumme | 13 | A 1 - 11.2.10 |
| ■ Reparaturkosten für Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Tapeten oder Innenanstrichen in Wohnungen | Versicherungssumme | 13 | A 1 - 11.2.12 |
| ■ Wasser- und Gasverlust | 5.000 EUR SB: 100 EUR | 13 | A 1 - 11.2.13 |
| ■ Mehrkosten für wasser-/energiesparende Geräte der höchsten Effizienzklasse (Kühl-/Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner) bis | 500 EUR je Gerät | 13 | A 1 - 11.2.14 |
| ■ Datenrettungskosten | Versicherungssumme | 13 | A 1 - 11.2.15 |

| Diese Leistung... | ...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung | ...finden Sie in den Ver- sicherungsbedingungen | |
|--|---|--|---------------|
| | | auf Seite | unter |
| ■ Mehrkosten durch Technologiefortschritt | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 11.2.18 |
| ■ Kosten einer missbräuchlichen Nutzung des Telefons (Festnetz und Mobilfunk) | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 11.2.19 |

| F. Weitere Besonderheiten | | | |
|---|---|----|---------------|
| ■ Volle Leistungsgarantie bis zur Versicherungssumme (Unterversicherungsverzicht) Diese Garantie gilt, wenn die vereinbarte Versicherungssumme je Quadratmeter Wohnfläche mindestens 650 EUR beträgt. | Versicherungssumme | 14 | A 1 - 13.4.2 |
| ■ Voller Versicherungsschutz auch bei grob fahrlässig verursachten Schäden | Versicherungssumme | 16 | A 1 - 17.1 b) |
| ■ Keine Leistungseinschränkung bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit bis zu einem Entschädigungsbetrag von | 10 % der Versicherungssumme, max. 5.000 EUR | 27 | B - 4.1 |
| ■ Vorsorge-Versicherungssumme | 10 % der Versicherungssumme | 14 | A 1 - 12.2.2 |
| ■ Voller Versicherungsschutz auch bei Verletzung einer gesetzlich/behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern | Versicherungssumme | 26 | B - 2.3 |
| ■ Nicht als Gefahrerhöhung gilt <ul style="list-style-type: none"> - die Einrüstung des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet - ein Unbewohntsein der Wohnung bis 3 Monate | Versicherungssumme | 27 | B - 5.1 a) |
| | | 27 | B - 5.1 d) |

| G. Wichtige Pflichten, die Sie im Schadensfall erfüllen müssen | | | |
|---|--|----|-----------------|
| ■ Sorgen Sie nach Möglichkeit für eine Abwendung und Minderung des Schadens. | | 27 | B - 3.1 a) |
| ■ Melden Sie einen Schaden der Barmenia unverzüglich, nachdem Sie von ihm erfahren. | | 27 | B - 3.1 b) |
| ■ Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum (z. B. Diebstahl oder Raub) unverzüglich der Polizei an und reichen Sie ihr ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein. | | 27 | B - 3.1 c) + d) |
| ■ Wird ein Fahrrad, Kinderwagen, Rollstuhl-/Krankenfahrstuhl oder eine Gehhilfe gestohlen, ist ein Nachweis darüber erforderlich, dass die gestohlene Sache nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder aufgefunden wurde. | | 27 | B - 3.1 e) |
| ■ Lassen Sie das Schadensbild/die Schadenstelle unverändert bis zur Freigabe durch uns. | | 27 | B - 3.1 f) |
| ■ Geben Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte und unterstützen Sie bei der Schadenermittlung und –regulierung. | | 27 | B - 3.1 g) |

| H. Barmenia-Garantien | | | |
|--|--|----|---------|
| ■ Innovationsklausel – künftige beitragsfreie Bedingungsverbesserungen werden automatisch Bestandteil Ihrer bestehenden Hausratversicherung. | | 25 | A 9 - 1 |
| ■ GDV-Leistungsgarantie – die Leistungsstandards der vom <i>Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)</i> unverbindlich empfohlenen Musterversicherungsbedingungen werden erfüllt. | | 25 | A 9 - 2 |
| ■ Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards | | 25 | A 9 - 3 |

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Top-Schutz" (AVB Hausrat-Top-Schutz)

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.01.2023

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung der Bedingungen

Teil A

enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Hausratversicherung.

■ Abschnitt A 1

enthält neben der Aufzählung der versicherten Gefahren (unter A 1 - 2) allgemeine Regelungen, die für alle nachfolgenden Leistungsbausteine unter A 2 bis A 9 gelten.

Z. B. wird dort geregelt,

- welche Sachen
- an welchen Orten versichert sind,
- welche generellen Ausschlüsse es gibt,
- welcher Wert für die versicherten Sachen zu Grunde gelegt wird,
- was bezüglich der Versicherungssumme gilt,
- was im Fall einer Unterversicherung passiert und
- welche Kosten versichert sind.

■ Abschnitt A 7

regelt den Versicherungsschutz für die "weiteren Naturgefahren".

Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

■ Abschnitt A 8

regelt den Versicherungsschutz für die Mitversicherung der "Erweiterten Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)" über das Diebstahlrisiko hinaus.

Diese ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

■ Abschnitt A 9

enthält die Garantien, die Ihnen die Barmenia gibt.

■ Abschnitt A 2

regelt den Versicherungsschutz für die versicherten Gefahren

- "Brand";
- "Blitzschlag";
- "Überspannung durch Blitz";
- "Explosion";
- "Implosion";
- "Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung";
- "Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden".

■ Abschnitt A 3

regelt den Versicherungsschutz für die versicherte Gefahr "Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus".

■ Abschnitt A4

regelt den Versicherungsschutz für die versicherte Gefahr "Leitungswasser".

■ Abschnitt A 5

regelt den Versicherungsschutz für die versicherte Gefahr "Sturm und Hagel".

■ Abschnitt A 6

regelt den Versicherungsschutz für zusätzliche versicherte Gefahren/Leistungen (z. B. "Schäden an Kühlgut", Schäden durch "Transportmittelunfall" etc.).

Teil B

enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten, wie z. B.

- zu Ihren Obliegenheiten,
- zum Beginn des Versicherungsschutzes und zur Beitragszahlung und Beitragsanpassung,
- zur Dauer und zum Ende des Vertrages/ Kündigung,
- zu weiteren Bestimmungen.

| | | |
|--|--|---|
| <p>Teil A Versicherungsschutz der Hausratversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschnitt A 1 Basis-Regelungen <ul style="list-style-type: none"> A 1 - 1 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag? 10 A 1 - 2 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert? 10 A 1 - 3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es? 10 A 1 - 4 Welche Sachen sind versichert? ... 10 A 1 - 5 Was gehört zum Hausrat? 10 A 1 - 6 Was gehört nicht zum Hausrat? 11 A 1 - 7 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?.... 11 A 1 - 8 An welchen Orten besteht Versicherungsschutz? Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? 11 A 1 - 9 Was gilt bei einem Wohnungswechsel? 11 A 1 - 10 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie? 12 A 1 - 11 Welche Kosten sind versichert? 12 A 1 - 12 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? 14 A 1 - 13 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?..... 14 A 1 - 14 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren? 15 A 1 - 15 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst? 15 A 1 - 16 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen? 15 A 1 - 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen 16 <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschnitt A 2 Leistungsbaustein für die Gefahren <ul style="list-style-type: none"> - Brand; - Blitzschlag; - Überspannung durch Blitz; - Explosion; - Implosion; - Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; - Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden. <ul style="list-style-type: none"> A 2 - 1 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden zu verstehen? 17 A 2 - 2 Schäden durch Rauch/Ruß 17 A 2 - 3 Verpuffungsschäden 17 A 2 - 4 Nicht versicherte Schäden 17 | <p>Seite Inhaltsübersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschnitt A 3 Leistungsbaustein "Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus" <ul style="list-style-type: none"> A 3 - 1 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? .. 18 A 3 - 2 Einfacher Fahrraddiebstahl 18 A 3 - 3 Einfacher Diebstahl von Kindergarten-, Rollstühlen/Krankenfahrstühlen sowie Gehhilfen 18 A 3 - 4 Einfacher Diebstahl auf dem Grundstück 19 A 3 - 5 Einfacher Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen 19 A 3 - 6 Einfacher Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen 19 A 3 - 7 Einfacher Diebstahl von Sachen in Krankenhäusern und Pflege-/Altenheimen 19 A 3 - 8 Trickdiebstahl 19 A 3 - 9 Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch 19 A 3 - 10 Nicht versicherte Schäden 19 <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschnitt A 4 Leistungsbaustein "Leitungswasser" <ul style="list-style-type: none"> A 4 - 1 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? 20 A 4 - 2 Nicht versicherte Schäden 20 <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschnitt A 5 Leistungsbaustein "Sturm und Hagel" <ul style="list-style-type: none"> A 5 - 1 Was ist unter den Naturgefahren "Sturm" und "Hagel" zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? 21 A 5 - 2 Nicht versicherte Schäden 21 <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschnitt A 6 Leistungsbaustein "Zusätzliche versicherte Gefahren" <ul style="list-style-type: none"> A 6 - 1 Schäden an Kühlgut 22 A 6 - 2 Witterungsniederschläge 22 A 6 - 3 Transportmittelunfall 22 A 6 - 4 Fahrzeuganprall 22 A 6 - 5 Überschalldruckwellen (Überschallknall) 22 A 6 - 6 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung 22 A 6 - 7 Schäden durch radioaktive Isotope 22 <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschnitt A 7 Leistungsbaustein "Weitere Naturgefahren" <ul style="list-style-type: none"> A 7 - 1 Was ist unter weiteren Naturgefahren zu verstehen? 23 A 7 - 2 Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren 23 A 7 - 3 Nicht versicherte Schäden 23 | <p>Seite Inhaltsübersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschnitt A 8 Leistungsbaustein "Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)" <ul style="list-style-type: none"> A 8 Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz) 24 <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschnitt A 9 Garantien der Barmenia <ul style="list-style-type: none"> A 9 – 1 Künftige Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel) 25 A 9 – 2 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen 25 A 9 – 3 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards 25 <p>Teil B Allgemeiner Teil der Hausratversicherung</p> <p>Ihre Obliegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> B - 1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung? 26 B - 2 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? 26 B - 3 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? 27 B - 4 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 27 B - 5 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr? 27 <p>Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages</p> <ul style="list-style-type: none"> B - 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und endet der Vertrag? 28 <p>Der Versicherungsbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> B - 7 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? 28 B - 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung 29 B - 9 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags? 29 <p>Weitere Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> B - 10 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung 30 B - 11 Überversicherung 30 B - 12 Versicherung für fremde Rechnung 30 B - 13 Übergang von Ersatzansprüchen 30 B - 14 Repräsentanten 30 B - 15 Vollmacht des Versicherungsvertreters 30 |
|--|--|---|

| | |
|--|----|
| B - 16 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? | |
| Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift? | 31 |
| B - 17 Bedingungsänderung..... | 31 |
| B - 18 Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?..... | 31 |
| B - 19 Sonderfälle der Schadensfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers | 31 |
| B - 20 Welches Gericht ist zuständig? | 31 |
| B - 21 Welches Recht findet Anwendung?..... | 31 |
| B - 22 Versicherungsjahr | 31 |
| B - 23 Sanktions-/Embargoklausel | 31 |
| B - 24 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind..... | 31 |

Teil A Versicherungsschutz der Haustratversicherung

■ Teil A – Abschnitt A 1 Basis-Regelungen (gemeinsame Bestimmungen, gültig für alle Leistungsbausteine in den Abschnitten A 2 bis A 9)

A 1 - 1 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

A 1 - 1.1 Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.
Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.
In diesen Versicherungsbedingungen sind für verschiedene Leistungen bereits Entschädigungsgrenzen oder Selbstbeteiligungen vereinbart.

A 1 - 1.2 Selbstbeteiligung bei "weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)"

Sofern Sie mit uns die Mitversicherung von "weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)" gemäß Abschnitt A 7 vereinbart haben, gilt für diese je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, höchstens 5.000 EUR (siehe A 7 - 2).

A 1 - 2 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkomen:

A 1 - 2.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Seng-; Schmor- und Nutzwärmeschäden

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 2 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 3 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.3 Leitungswasser

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 4 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.4 Naturgefahren

A 1 - 2.4.1 Sturm, Hagel
Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 5 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.4.2 soweit zusätzlich vereinbart: Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherungsschutz für "Weitere Naturgefahren" ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.
Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 7 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.5 Zusätzliche versicherte Gefahren und Leistungen

- a) Schäden an Kühlgut;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Transportmittelunfall;
- d) Fahrzeuganprall;
- e) Überschalldruckwellen;
- f) Innere Unruhen, Streik, Aussperrung;
- g) Schäden durch radioaktive Isotope;

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 6 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.6 soweit zusätzlich vereinbart: "Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)"

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 8 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.7 Garantien der Barmenia

Die Barmenia gibt Ihnen diverse Garantien, die sich vorteilhaft auf den Leistungsumfang dieser Haustratversicherung auswirken.

Der Umfang dieser Garantien im Abschnitt A 9 ausführlich beschrieben.

A 1 - 3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 1 - 3.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Schäden durch Explosion von Blindgängern

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden am versicherten Haustrat, wenn

- Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben),
- die während der vorgenannten Ereignisse abgeschossen oder abgeworfen wurden,
- erst nach Beendigung dieser Ereignisse (Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) teilweise oder vollständig explodieren.

A 1 - 3.2 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 1 - 4 Welche Sachen sind versichert?

A 1 - 4.1 Versichert ist der gesamte Haustrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

A 1 - 4.1.1 Ausnahmen gelten für Haustratversicherungen, die abgeschlossen wurden

- für Zweitwohnungen, die sich in einem ständig bewohnten Gebäude befinden und
- für Haustrat in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern.

Dort sind – abweichend von A 1 - 5 – folgende Sachen nicht versichert:

A 1 - 4.1.1.1 Nicht versichert sind in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden

- a) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
- d) Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- e) alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin;
- f) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;
- g) Kunstgegenstände.

A 1 - 4.1.1.2 Nicht versichert sind in nicht ständig bewohnten Gebäuden wie z. B. Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern zusätzlich zu A 1 - 4.1.1 a) bis g):

- a) Schusswaffen;
- b) Foto- und optische Apparate;
- c) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 1 - 4.2 Haustrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

A 1 - 4.3 Haustrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 1 - 10 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 1 - 5 Was gehört zum Haustrat?

A 1 - 5.1 Zum Haustrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

A 1 - 5.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Haustrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A 1 - 7.

A 1 - 5.3 Ferner gehören zum Haustrat

A 1 - 5.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel, Einbauküchen, Rohre); Dies gilt aber nur, wenn Sie diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben. Sie müssen auf Grund dessen hierfür die Gefahr tragen.

A 1 - 5.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

A 1 - 5.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 1 - 8 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

A 1 - 5.3.4 nicht versicherungspflichtige

- a) Elektrofahrräder (so genannte Pedelecs), die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt;
Derartige Pedelecs sind auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch (also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen.
- b) selbstfahrende Krankenfahrräder;
- c) Rasenmäher;
- d) Go-Karts;
- e) Modell- und Spielfahrzeuge.

A 1 - 5.3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

A 1 - 5.3.6 nicht zulassungspflichtige Flugmodelle, soweit sie sich nicht in Gebrauch befinden, Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

A 1 - 5.3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihnen oder einer Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Für Handelswaren und Musterkollektionen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

A 1 - 5.3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 1 - 8.1 gehalten werden (z. B. Fische, Hunde, Katzen, Vögel).

A 1 - 5.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach A 1 - 5.1 bis A 1 - 5.3, das sich in Ihrem Haushalt befindet. Das gilt nicht für Sachen von Ihren Mietern bzw. Untermieter nach A 1 - 6.5.

A 1 - 6 Was gehört nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören

A 1 - 6.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 1 - 5.3.1 genannt.

A 1 - 6.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

A 1 - 6.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A 1 - 5.3.4 genannt.

A 1 - 6.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 1 - 5.3.4 bis A 1 - 5.3.6 genannt.

A 1 - 6.5 Hausrat von Mietern und Untermietern, die sich in Ihrer Wohnung befinden, es sei denn, Sie haben ihnen diese Sachen überlassen.

A 1 - 6.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

A 1 - 6.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind im Umfang von A 1 - 11.2.15 versichert.

A 1 - 7 Was sind Wertsachen?

Was sind Wertschutzschränke?

Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

A 1 - 7.1 Wertsachen

Versicherte Wertsachen nach A 1 - 5.2 sind:

- a) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- e) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 1 - 7.2 Wertschutzschränke

- a) Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.
- b) Zusätzlich gilt:
Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.
Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

A 1 - 7.3 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

A 1 - 7.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 30 % der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Entschädigungsgrenze ist auch die Obergrenze, bis zu der Wertsachen gemäß A 1 - 7.3.2 insgesamt entschädigt werden.

A 1 - 7.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschanks nach A 1 - 7.2 gelten – im Rahmen der Leistungsobergrenze in Höhe von 30 % der Versicherungssumme – folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:

- a) 1.500 EUR insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- b) 5.000 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) 25.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.
- d) 15.000 EUR insgesamt für Sachen in Bankschlüsselräumen (A 1 - 8.6).

A 1 - 8 An welchen Orten besteht Versicherungsschutz?

Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

A 1 - 8.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen gleich, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 1 - 8.2 Ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume

Zur Wohnung gehören auch Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, sofern sie nur über die Wohnung betreten werden können (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

A 1 - 8.3 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleches gilt für ausschließlich von Ihnen zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen und Gartenhäusern. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen gleich, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 1 - 8.4 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A 1 - 8.5 privat genutzte Garagen, soweit sich diese an Ihrem Wohnort (politische Gemeinde) oder in einer an diesen angrenzenden Gemeinde befinden.

A 1 - 8.6 Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer von Ihnen und von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden (Entschädigungsgrenze hierfür siehe unter A 1 - 7.3.2 d)).

A 1 - 9 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

A 1 - 9.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wenn Sie in eine andere Wohnung umziehen, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 6 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A 1 - 9.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 6 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

A 1 - 9.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 6 Monate nach Umzugsbeginn.

A 1 - 9.4 Anzeige der neuen Wohnung

A 1 - 9.4.1 Einen Wohnungswchsel müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn anzeigen. Dabei ist die neue Wohnfläche¹ in Quadratmetern anzugeben.

A 1 - 9.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, müssen Sie uns mitteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 1 - 9.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswchsel die Wohnfläche¹ oder der Wert des Hausrats, kann das zu einer Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

¹ = Als Wohnfläche gilt die Grundfläche aller Räume der Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

Die Wohnfläche gilt als richtig ermittelt, wenn sie nach Miet- bzw. Kaufvertrag angegeben oder durch sachverständige Dritte ermittelt wurde (z. B. auf Grundlage der Wohnflächenverordnung).

Wenn auch ausschließlich beruflich/gewerblich genutzte Räume gemäß A 1 - 8.2 zum Versicherungsort gehören, ist die Fläche dieser Räume der Wohnfläche hinzuzurechnen.

Die so ermittelte Gesamtfläche ist die Grundlage für die Berechnung des Unterversicherungsverzichtes gemäß A 1 - 13.4.2.

A 1 - 9.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungrecht
A 1 - 9.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

A 1 - 9.5.2 Wenn sich der Beitrag auf Grund veränderter Beitragssätze erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigen Sie, müssen Sie das in Texform tun. Dafür haben Sie einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang Ihrer Kündigung bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.

A 1 - 9.5.3 Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A 1 - 9.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

A 1 - 9.6.1 Ziehen Sie aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und Ihre neue Wohnung. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

A 1 - 9.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer dieser Hausratversicherung sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, gelten als Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

A 1 - 9.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer dieser Hausratversicherung sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 1 - 9.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von 6 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A 1 - 9.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A 1 - 9.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

**A 1 - 10 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen?
Was beinhaltet sie?**

A 1 - 10.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Sachen sind Ihr Eigentum oder dienen Ihrem Gebrauch. Dies gilt auch für Sachen der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Diese zeitliche Einschränkung gilt nicht für Sportgeräte (z. B. Reitsättel, Tauch- und Golf-ausrüstungen), die üblicherweise außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden (z. B. dort, wo der Sport ausgeübt wird, wie in Vereinsheimen, Sportclubanlagen etc.).

Diese Sachen sind dauerhaft außerhalb Ihrer ständigen Wohnung versichert.

A 1 - 10.2 Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während a) der Ausbildung;
b) eines freiwilligen Wehrdienstes;
c) eines sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Der Versicherungsschutz besteht so lange, bis die Ausbildung bzw. der freiwillige Wehrdienst oder der sonstige gesetzliche Freiwilligendienst beendet wird. Bewohnt die betreffende Person in diesem Zeitraum allein ein Zimmer oder Appartement, so besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass dort ein eigener Hausstand begründet wurde.

A 1 - 10.3 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand Ihrer Kinder

Für den jeweils ersten eigenen Hausstand eines jeden Ihrer Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) besteht für die Dauer von 6 Monaten – ab Umzugsbeginn² gerechnet – Versicherungsschutz, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Danach erlischt der Versicherungsschutz dieser Vorsorgeversicherung.

A 1 - 10.4 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 3 - 1 erfüllt sein, sofern nicht im Abschnitt A 3 für einzelne Leistungserweiterungen (siehe A 3 - 2 bis A 3 - 15) etwas anderes vereinbart ist.

A 1 - 10.5 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 3 - 1.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung: Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen beginnen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herbeigeschafft werden, sind nicht versichert.

A 1 - 10.6 Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren gemäß A1 - 2.4 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

Für die versicherten Gefahren "Sturm" (A 5 - 1.1) und "Hagel" (A 5 - 1.2) gilt diese Ausnahmeregelung: Sachen, die ausschließlich für eine Nutzung im Freien bestimmt sind (z. B. Gartenmöbel, Gartengeräte) sind gegen Schäden durch Sturm und Hagel auf dem gesamten Grundstück versichert, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A 1 - 10.7 Entschädigungsgrenzen

- Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 40 % der Versicherungssumme begrenzt.
- Für Wertsachen - auch Bargeld – und für Sachen in Tresorräumen von Geldinstituten (A 1 - 8.6) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (A 1 - 7.3).
- Für Sportgeräte, die gemäß A 1 - 10.1 b) dauerhaft außerhalb der Wohnung versichert sind, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- Für Sachen, die gegen Sturm und Hagel gemäß A 1 - 10.6 außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück versichert sind, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 EUR begrenzt.

A 1 - 11 Welche Kosten sind versichert?

A 1 - 11.1 Versicherte Kosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens (siehe A 1 - 11.2.1);
- Feuerlöschkosten (siehe A 1 - 11.2.2);
- Aufräumungskosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten) (siehe A 1 - 11.2.3);
- Abbruch einer Urlaubsreise (siehe A 1 - 11.2.4);
- Bewegungs- und Schutzkosten (siehe A 1 - 11.2.5);
- Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung (siehe A 1 - 11.2.6);
- Transport- und Lagerkosten (siehe A 1 - 11.2.7);
- Umzugskosten (siehe A 1 - 11.2.8);
- Bewachungskosten (siehe A 1 - 11.2.9);
- Schlossänderungskosten (siehe A 1 - 11.2.10);
- Reparaturkosten für Gebäudeschäden, (siehe A 1 - 11.2.11);
- Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen (siehe A 1 - 11.2.12);
- Wasser- und Gasverlust (siehe A 1 - 11.2.13);
- Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten (siehe A 1 - 11.2.14);
- Datenrettungskosten (siehe A 1 - 11.2.15);
- Kosten für provisorische Maßnahmen (siehe A 1 - 11.2.16);
- Mehrkosten durch Preissteigerungen (siehe A 1 - 11.2.17);
- Mehrkosten durch Technologiefortschritt (siehe A 1 - 11.2.18);
- Telefonmissbrauch (siehe A 1 - 11.2.19);
- Sachverständigenkosten (siehe A 1 - 11.2.20).

A 1 - 11.2 Definition und Umfang der Kosten

A 1 - 11.2.1 Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

- Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
- Machen Sie Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die

² Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die Wohnung gebracht werden.

| | | | |
|-----|---|---|---|
| | Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten. | A 1 - 11.2.4.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadensort notwendig ist. | A 1 - 11.2.10 Schlossänderungskosten Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind. |
| cc) | Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwandsersatz nach aa) und bb) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind. | A 1 - 11.2.4.3 Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadensort entspricht. | A 1 - 11.2.11 Reparaturkosten für Gebäudeschäden Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäude schäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. |
| dd) | Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind. | A 1 - 11.2.4.4 Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadensort mit uns Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). | Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind. Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu. |
| ee) | Wir haben den für die Aufwendungen gemäß aa) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen. | A 1 - 11.2.4.5 Fahrtmehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis 5.000 EUR übernommen. | A 1 - 11.2.12 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist. |
| ff) | Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind. Schadenabwendungs- und Schadenminde rungskosten, die auf unsere Weisung entstan den sind, werden unbegrenzt ersetzt (siehe A 1 - 13.3.2). | A 1 - 11.2.5 Bewegungs- und Schutzkosten Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. | A 1 - 11.2.13 Wasser- und Gasverlust Das sind Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der wegen eines Versicherungsfallen entsteht und den das Wasser-/Gasversorgungs unternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbeteiligung von 100 EUR gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung. |
| b) | Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens aa) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzen Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns auf gefordert wurden. | A 1 - 11.2.6 Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. | A 1 - 11.2.14 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten Wir erstatten die durch Kaufbeleg nachgewiesenen Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Kühlschränke, Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse. Die Entschädigung ist für jedes neu zu beschaffende Gerät auf 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt. |
| bb) | Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach aa) entsprechend kürzen. | Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von einem Jahr. Die Entschädigung ist pro Tag auf 2 Promille der Versicherungssumme bzw. auf 125 EUR begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (es gilt die Grenze, die für Sie die günstigste ist). | A 1 - 11.2.15 Datenrettungskosten (siehe auch A 1 - 6.7) Das sind Kosten für die technische Wiederherstellung - nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung. |
| | A 1 - 11.2.2 Feuerlöschkosten Das sind Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften. Zudem ersetzen wir Ihnen auch freiwillige Zuwendungen, die Sie an Personen geleistet haben, die sich bei der Brandschutz- bekämpfung eingesetzt haben, sofern Sie diese Maßnahmen vor Leistung der Zuwendung mit uns abgestimmt haben. | A 1 - 11.2.7 Transport- und Lagerkosten Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbare wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von einem Jahr. | Ausschlüsse: a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungs kosten für – Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. sogenannte Raubkopien); – Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten. |
| | A 1 - 11.2.3 Aufräumungskosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten) Das sind Kosten, die entstehen, <ul style="list-style-type: none">- um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten;- für die Abwendung einer Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalls besteht und zu deren Beseitigung Sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind. Hierzu zählen auch Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken. | A 1 - 11.2.8 Umzugskosten Müssen Sie umziehen, weil die versicherte Wohnung wegen eines Versicherungsfalls auf Dauer unbe wohnbar geworden ist, so erstatten wir die anfallenden Umzugskosten. Umzugskosten werden je Versicherungsfall bis 5.000 EUR übernommen. | A 1 - 11.2.9 Bewachungskosten Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Das gilt längstens für die Dauer von 144 Stunden. |
| | A 1 - 11.2.4 Abbruch einer Urlaubsreise A 1 - 11.2.4.1 Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise (Fahrtmehrkosten) von einer bereits angetretenen Urlaubs, wenn Sie und mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalls eine Urlaubsreise abbrechen müssen, um an den Schadensort (versicherte Wohnung, siehe A 1 - 8.1) zu reisen. | | |

b) Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

A 1 - 11.2.16 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen (z. B. wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen).

A 1 - 11.2.17 Mehrkosten durch Preissteigerungen
Das sind Kosten, die durch Preissteigerungen entstehen, die sich in der Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Sachen ergeben.

Dies setzt voraus, dass Sie die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Sachen unverzüglich veranlassen. Tun Sie dies nicht, ersetzen wir diese Kosten nur in der Höhe, wie sie bei unverzüglicher Wiederherstellung eingetreten wären.

A 1 - 11.2.18 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Das sind Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte wegen eines Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

A 1 - 11.2.19 Telefonmissbrauch

Das sind Kosten, die durch eine missbräuchliche Benutzung des Telefons (Festnetz- und Mobilfunk) am Versicherungsort durch einen Einbrecher entstehen, nachdem dieser auf eine der in A 3 - 1.1 bezeichneten Art in die Wohnung eingedrungen ist.

A 1 - 11.2.20 Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 5.000 EUR übersteigt, erstatten wir die durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens gemäß A 1 - 14.6.

A 1 - 12 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

A 1 - 12.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A 1 - 12.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

A 1 - 12.1.2 Für Kunstgegenstände nach A 1 - 7.1 d) und Antiquitäten nach A 1 - 7.1 e) ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

A 1 - 12.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.

A 1 - 12.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 1 - 7.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

A 1 - 12.2 Versicherungssumme

A 1 - 12.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Ihnen und uns vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 1 - 12.1 entsprechen.

A 1 - 12.2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

A 1 - 12.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

A 1 - 12.3.1 Wir passen den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Dem entsprechend verändern wir die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn eines jeden Versicherungsjahrs. Sie wird auf volle Euro aufgerundet. Wir informieren Sie über die neue Versicherungssumme.

A 1 - 12.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

A 1 - 12.3.3 Sie können der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem Ihnen die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, wenn Sie den Widerspruch rechtzeitig absenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

A 1 - 13 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 1 - 13.1 Wir ersetzen

- bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 1 - 12.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 1 - 12.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass Ihnen eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

A 1 - 13.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und so weit sie tatsächlich angefallen ist.

A 1 - 13.3 Gesamtentschädigung, Kosten, die auf unsere Weisung entstanden sind

A 1 - 13.3.1 Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 1 - 12.2.2 begrenzt.

A 1 - 13.3.2 Schadenabwendungs- und Schadenniederungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A 1 - 13.3.3 Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach A 1 - 11 werden darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme nach A 1 - 12.2.1 bis A 1 - 12.3 ersetzt.

A 1 - 13.4 Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 1 - 13.4.1 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A 1 - 12.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 1 - 13.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Dafür gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

A 1 - 13.4.2 Volle Leistungsgarantie bis zur Versicherungssumme (Unterversicherungsverzicht)

Wir garantieren Ihnen, dass wir trotz einer gegebenenfalls vorliegenden Unterversicherung auf die unter A 1 - 13.4.1 beschriebene Kürzung der Entschädigung verzichten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Es ist eine Versicherungssumme vereinbart worden, die, umgerechnet auf jeden einzelnen Quadratmeter der Wohnfläche³, mindestens einen Betrag in Höhe von 650 EUR erreicht.

Bei der vereinbarten Versicherungssumme werden Anpassungen gemäß A 1 - 12.3, die während der Vertragslaufzeit vorgenommen wurden, berücksichtigt. Die Vorsorge-Versicherungssumme unter A 1 - 12.2.2 wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Bei einer Wohnung mit einer Wohnfläche³ von 100 Quadratmetern muss die Versicherungssumme mindestens 65.000 EUR betragen, damit im Fall ei-

³ = Als Wohnfläche gilt die Grundfläche aller Räume der Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

Die Wohnfläche gilt als richtig ermittelt, wenn sie nach Miet- bzw. Kaufvertrag angegeben oder durch sachverständige Dritte ermittelt wurde (z. B. auf Grundlage der Wohnflächenverordnung).

Wenn auch ausschließlich beruflich/gewerblich genutzte Räume gemäß A 1 - 8.2 zum Versicherungsort gehören, ist die Fläche dieser Räume der Wohnfläche hinzuzurechnen.

Die so ermittelte Gesamtfläche ist die Grundlage für die Berechnung des Unterversicherungsverzichtes gemäß A 1 - 13.4.2.

ner Unterversicherung die Ausnahmeregelung gilt und somit die Entschädigung nicht gekürzt wird.

Falls ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort besteht, muss bei diesem weiteren Vertrag ebenso diese Ausnahmeregelung vereinbart sein.

Bitte beachten Sie, dass wir im Versicherungsfall nicht mehr als die vereinbarte Versicherungssumme leisten, zuzüglich der Vorsorge-Versicherungssumme (siehe unter A 1 - 12.2.2).

A 1 - 13.5 Kosten

Versicherte Kosten nach A 1 - 11 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

Eine gegebenenfalls vorhandene Unterversicherung führt nicht zu einer Kürzung der Entschädigung von Kosten.

A 1 - 14 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 1 - 14.1 Feststellung der Schadenhöhe
Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir mit Ihnen auch gemeinsam vereinbaren.

A 1 - 14.2 Weitere Feststellungen

Gemeinsam können wir vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 1 - 14.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 1 - 14.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung müssen wir Sie auf diese Folge hinweisen.

A 1 - 14.3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- a) Ihre Mitbewerber,
- b) Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
- c) Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 1 - 14.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 1 - 14.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 1 - 14.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versiche-

rungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,

- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- d) die versicherten Kosten.

Wenn die Voraussetzungen für die "Volle Leistungsgarantie bis zur Versicherungssumme (Unterversicherungsverzicht)" gemäß A 1 - 13.4.2 nicht erfüllt sind, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

A 1 - 14.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Auf Grund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 1 - 14.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte (siehe hierzu auch A 1 - 11.2.20).

A 1 - 14.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

A 1 - 15 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 1 - 15.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 1 - 15.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 1 - 15.2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadensmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 1 - 15.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 1 - 15.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 1 - 15.1 und A 1 - 15.2.1 gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 1 - 15.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

A 1 - 16 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 1 - 16.1 Anzeigepflicht

Erhalten wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, haben wir bzw. Sie dies dem Vertragspartner unverzüglich anzugeben. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.

A 1 - 16.2 Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 1 - 16.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls müssen Sie uns eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A 1 - 16.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.
- b) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

A 1 - 16.3 Beschädigte Sachen

Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 1 - 16.4 Mögliche Rückerlangung

Wenn es Ihnen möglich ist, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 1 - 16.5 Übertragung der Rechte

Müssen Sie uns zurückverlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

A 1 - 16.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückverlangung des Wertpapiers.

Sie können die Entschädigung jedoch behalten, so weit Ihnen bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

A 1 - 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

A 1 - 17.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

- a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungs-pflicht frei. Ist die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl rechtskräftig festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Sollten Sie den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, so verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und auf eine Leistungskürzung.

A 1 - 17.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wir sind von der Entschädigungs-pflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs rechtskräftig festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

| ■ Teil A – Abschnitt A 2 | Besondere Leistungserweiterungen | Spezielle Ausschlüsse |
|--|---|---|
| Leistungsbaustein für die Gefahren | | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Brand; – Blitzschlag; – Überspannung durch Blitz; – Explosion; – Implosion; – Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; – Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden. | | |
| Grundsätzliche Regelungen | | |
| A 2 - 1 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden zu verstehen? | A 2 - 2 Schäden durch Rauch/Ruß | A 2 - 4 Nicht versicherte Schäden |
| A 2 - 1.1 Brand Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. | A 2 - 2.1 Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch/Ruß zerstört oder beschädigt worden sind, auch wenn kein versichertes Ereignis nach A 2 - 1 eingetreten ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR begrenzt. | Nicht versichert sind A 2 – 4.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen. |
| A 2 - 1.2 Blitzschlag Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist. | A 2 - 2.2 Als Rauch-/Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch/Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt und auf den versicherten Hauseigentum einwirkt. | A 2 – 4.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadeneignisses nach A 2 - 1.1 sind. |
| A 2 - 1.3 Überspannung durch Blitz Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht. | A 2 - 2.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen. | |
| A 2 - 3 Verpuffungsschäden | | |
| A 2 - 1.4 Explosion Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreissen seiner Wandung nicht erforderlich. | A 2 - 3.1 Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen. | |
| A 2 - 1.5 Implosion Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks. | A 2 - 3.2 Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zu einer Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht. | |
| A 2 - 1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleichermaßen gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung. | | |
| A 2 - 1.7 Seng- und Schmorschäden, | | |
| A 2 - 1.8 Nutzwärmeschäden Dies sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. | | |

■ **Teil A – Abschnitt A 3**
Leistungsbaustein
"Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus"

Grundsätzliche Regelungen

A 3 - 1 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen?

A 3 - 1.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A 3 - 1.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 3 - 1.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 3 - 1.1.3 Einschleichen oder Verborgen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

A 3 - 1.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten.

Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

A 3 - 1.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

- Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 3 - 1.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

- Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei haben weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 3 - 1.2 Vandalismus nach einem Einbruch
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 3 - 1.1.1 oder A 3 - 1.1.5 be-

schrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 3 - 1.3 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 3 - 1.3.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A 3 - 1.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie geben Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die ange drohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

A 3 - 1.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Ihnen werden versicherte Sachen weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung Ihres körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

Besondere Leistungserweiterungen auf Fälle des einfachen Diebstahls

Für die folgenden Ereignisse leisten wir Entschädigung im Umfang der nachstehenden Regelungen, auch wenn kein versichertes Ereignis nach A 3 - 1 eingetreten ist, sondern nur ein "einfacher Diebstahl" vorliegt:

A 3 - 2 Einfacher Fahrraddiebstahl

A 3 - 2.1 Für Fahrräder und Fahrradanhänger

erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den

nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden

durch einfache Diebstahl.

Als Fahrräder gelten auch Elektrofahrräder (so genannte Pedelecs), die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Derartige Pedelecs sind auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch (also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen. Nicht versichert sind Elektrofahrräder, bei denen die vorgenannten Geschwindigkeitsgrenzen überschritten werden.

Lose mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig entwendet worden sind. Für Akkus von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen.

A 3 - 2.2 Besondere Obliegenheiten

vor Eintritt eines Schadensfalles

Sie müssen das Fahrrad und den Fahrradanhänger jeweils durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte "Rahmenschlösser") gelten nicht als eigenständige Schlösser.

A 3 - 2.3 Besondere Obliegenheit im Schadenfall

Sie haben den Kaufbeleg sowie sonstige geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Typbezeichnung/Modell und die Rahmennummer) der versicherten Fahrräder/Fahrradanhänger belegen, zu beschaffen und aufzubewahren, so weit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzten Sie diese Pflicht, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150 EUR begrenzt.

A 3 - 2.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A 3 - 2.5 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für den einfachen Diebstahl des Fahrrades/Fahrradanhängers im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme begrenzt.

A 3 - 3 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen/Krankenfahrstühlen sowie Gehhilfen

A 3 - 3.1 Für Kinderwagen, Rollstühle/Krankenfahrstühle sowie Gehhilfen (z. B. Rollator)

besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch einfache Diebstahl, wenn nachweislich die Sachen zur

Zeit des Diebstahls in Gebrauch waren oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich

die versicherte Wohnung befindet.

A 3 - 3.2 Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl/Krankenfahrstuhl/der Gehhilfe

verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen bzw. dem Rollstuhl/Krankenfahrstuhl/der Gehhilfe entwendet worden sind.

A 3 - 3.3 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

A 3 - 3.4 Besondere Obliegenheit im Schadenfall

Sie haben geeignete Unterlagen, die die Identität der versicherten Sache belegen (Hersteller, Typbezeichnung/Modell und, sofern üblicherweise vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen) zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzten Sie diese Pflicht, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.

A 3 - 3.5 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

| | | | | |
|--|---|----------------|--|---|
| A 3 - 4 | Einfacher Diebstahl auf dem Grundstück | A 3 - 7 | Einfacher Diebstahl von Sachen in Krankenhäusern und Pflege-/Altenheimen | Spezielle Ausschlüsse |
| A 3 - 4.1 | Versicherungsschutz besteht gegen einfache Diebstahl der nachstehend genannten Sachen (siehe A 3 - 4.2), die sich zum Zeitpunkt des Diebstahls nachweislich | A 3 - 7.1 | Mitversichert ist der einfache Diebstahl versicherter Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, die sich innerhalb | A 3 - 10.1 Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. |
| - | innerhalb des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, oder | - | eines Krankenhauses, | Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen. |
| - | in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, befunden haben. | - | eines Pflege- oder Altenheimes | |
| A 3 - 4.2 | Versichert sind | A 3 - 7.2 | Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Für die in A 1 - 7.1 genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 600 EUR begrenzt. | A 3 - 10.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub |
| a) | Wäsche und Bekleidung, die sich zum Zeitpunkt des Diebstahls zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Wohnung befunden haben; | | | Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach A 3 - 1.3.1 bis A 3 - 1.3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert. |
| b) | Gartenmöbeln und Gartengeräten einschließlich Rasen-Mähroboter; | | | |
| c) | Gartenskulpturen, Zierbrunnen; | | | |
| d) | Wäschespinnen, Trampolins, Spielgerüste und Grills. | | | |
| A 3 - 4.3 | Nicht versichert ist fremdes Eigentum. | | | |
| A 3 - 4.4 | Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. | | | |
| A 3 - 5 | Einfacher Diebstahl aus Schiffs-kabinen und Schlafwagenabteilen | A 3 - 8 | Trickdiebstahl | |
| Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen auf Kreuzfahrtschiffen oder verschlossener Schlafwagenabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel und anderer nicht zum ordnungsgemäßigen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmter Werkzeuge gleich. | | A 3 - 8.1 | Wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person | |
| | | - | durch eine oder mehrere fremde Person/en getäuscht werden, | |
| | | - | die sich ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt | |
| | | - | Zutritt zu der versicherten Wohnung verschafft/verschaffen und dort versicherte Sachen entwenden, | |
| | | | leisten wir Entschädigung für diesen sogenannten Trickdiebstahl. | |
| A 3 - 6 | Einfacher Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen | A 3 - 8.2 | Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR. | |
| A 3 - 6.1 | Für versicherte Sachen, ausgenommen die in A 1 - 7.1 genannten Wertsachen, besteht Versicherungsschutz im | A 3 - 9 | Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch | |
| a) | verschlossenen Innen- oder Kofferraum oder in der verschlossenen Gepäckbox eines Kraftfahrzeuges (einschließlich Wohnmobil) oder Anhängers; | A 3 - 9.1 | Werden bei einem Einbruchdiebstahl (siehe A 3 - 1.1), einem Raub (siehe A 3 - 1.3) oder einem Trickdiebstahl (siehe A 3 - 8) Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet bzw. weggenommen, so ersetzen wir auch für den wegen des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden. | |
| b) | Innenraum (Kajüte, Backskiste oder Ähnliches) eines Wassersportfahrzeugs, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss. | A 3 - 9.2 | Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- EUR begrenzt. | |
| Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind. Planen, Persenninge oder Ähnliches gelten nicht als fest umschlossen. | | | | |
| A 3 - 6.2 | Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Fremdes Eigentum ist nicht versichert. | | | |

■ **Teil A – Abschnitt A4**
Leistungsbaustein "Leitungswasser"

Spezielle Ausschlüsse

Grundsätzliche Regelungen

**A 4 - 1 Was ist unter der Gefahr
Leitungswasser zu verstehen?**

A 4 - 1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- Leitungswasserschäden
- Bruchschäden

A 4 - 1.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Heizungs- oder Klimaanlagen,
- d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
- e) Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
 - Schwimmbecken, Wasserbetten oder Aquarien,
 - Regenfallrohren, die im Gebäude verlaufen.
- f) Dem Leitungswasser gleichgestellt sind Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlagen sowie Wasserdampf.
Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 4 - 1.3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

**A 4 - 1.3.1 frostbedingte und sonstige
Bruchschäden an Rohren**

- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b) von Heizungs- oder Klimaanlagen;
- c) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- d) der Gasversorgung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre gemäß a) bis d)
kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

**A 4 - 1.3.2 frostbedingte Bruchschäden
an folgenden Installationen:**

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosets, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 4 - 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden

- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) durch Schwamm;
- c) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- d) durch Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- e) durch Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 4 - 1.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- f) durch Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
- g) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

■ **Teil A – Abschnitt A 5**
Leistungsbaustein "Sturm und Hagel"

Spezielle Ausschlüsse

Grundsätzliche Regelungen

A 5 - 1 Was ist unter den Naturgefahren Sturm und Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?

A 5 - 1.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- a) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 5 - 1.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 5 - 1.3 Versicherte Ereignisse durch Sturm oder Hagel

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 5 - 1.3.1 Sturm oder Hagel wirkt unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 5 - 1.3.2 Sturm oder Hagel wirkt unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 5 - 1.3.3 Sturm oder Hagel wirkt unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 5 - 1.3.4 Sturm oder Hagel wirft Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 5 - 1.3.5 Sturm oder Hagel wirft Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 5 - 1.3.6 Sturm oder Hagel wirft Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 5 - 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen;
Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- c) Grundwasser, soweit es nicht infolge von Wittringsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrunken ist;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an

- f) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- g) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 1 - 5.3.3. Zusätzlich gilt die Ausnahmeregelung unter A 1 - 10.6.

■ **Teil A – Abschnitt A 6**
Leistungsbaustein "Zusätzliche versicherte Gefahren/Leistungen"

Dieser Abschnitt A 6 regelt diese zusätzlich versicherten Gefahren/Leistungen:

- A 6 - 1 Schäden an Kühlgut
- A 6 - 2 Witterungsniederschläge
- A 6 - 3 Transportmittelunfall
- A 6 - 4 Fahrzeuganprall
- A 6 - 5 Überschalldruckwellen
- A 6 - 6 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung
- A 6 - 7 Schäden durch radioaktive Isotope

A 6 - 1 Schäden an Kühlgut

Werden in einer Kühltruhe/einem Kühlschrank aufbewahrte Lebensmittel sowie Medikamente, die gekühlt aufbewahrt werden müssen, dadurch unbrauchbar, dass das eingeschaltete Gerät durch

- einen Überspannungsschaden,
- Blitzschlag oder durch einen
- Stromausfall im öffentlichen Stromnetz
- gegebenenfalls auch nur vorübergehend – funktionsunfähig wird, erstatten wir die Kosten für die Wiederbeschaffung der Lebensmittel/Medikamente.

A 6 - 2 Witterungsniederschläge

- a) Abweichend von A 4 - 2 c) und A 5 - 2 b) werden Schäden durch unmittelbar in die versicherte Wohnung eindringende Witterungsniederschläge ersetzt.
- b) Nicht versichert sind Schäden,
 - aa) die auf einem durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau beruhen,
 - bb) die nach Witterungsniederschlägen durch Grundwasseranstieg, Ausuferung von stehenden und fließenden Gewässern, Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau entstehen,
 - cc) die auf die allmähliche Durchfeuchtung von Gebäudeteilen zurückzuführen sind, auch wenn die Feuchtigkeit auf Witterungsniederschläge zurückgeht.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 500 EUR gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

A 6 - 3 Transportmittelunfall

Versichert sind die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittels, mit welchem die versicherten Sachen befördert wurden. Voraussetzung ist, dass der Unfall der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet wurde.

A 6 - 4 Fahrzeuganprall

A 6 – 4.1 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 6 – 4.2 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, deren Teile oder Ladung. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder mitversicherten Personen betrieben werden.

**A 6 - 5 Überschalldruckwellen
(Überschallknall)**

A 6 – 5.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 6 – 5.2 Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgeschwindigkeit überschritten hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

A 6 - 6 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

A 6 – 6.1 Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies gilt auch für Schäden an versicherten Sachen, die durch Streik oder Aussperrung verursacht wurden.

A 6 – 6.2 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plündерungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

A 6 – 6.3 Streik oder Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

A 6 – 6.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen befindlichen Sachen.

A 6 – 6.5 Besondere Kündigungsmöglichkeit

Sie und wir können die Mitversicherung der Gefahren Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung jederzeit isoliert kündigen. Eine von Ihnen erklärte Kündigung wird mit Zugang bei uns, eine von uns erklärte Kündigung wird eine Woche nach Zugang bei Ihnen wirksam. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Kündigung zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen. Bezuglich des Beitrags gelten die Bestimmungen unter B - 8.

A 6 - 7 Schäden durch radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen, die dadurch eintreten, dass

- auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt,
- durch ein versichertes Schadeneignis
- betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

■ **Teil A – Abschnitt A 7**
Leistungsbaustein "Weitere Naturgefahren"

Versicherungsschutz für "Weitere Naturgefahren" nach den Regelungen unter A 7 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Grundsätzliche Regelungen

A 7 - 1 Was ist unter weiteren Naturgefahren zu verstehen?

A 7 - 1.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- a) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 7 - 1.2 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 7 - 1.3 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 7 - 1.4 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

A 7 - 1.5 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A 7 - 1.6 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavafüllungen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Sofern weitere Naturgefahren (Elementargefahren) mitversichert und im Versicherungsschein die Gefahren "Überschwemmung und Rückstau" nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, gilt folgender erweiterter Versicherungsschutz gemäß A 7 - 1.7:

A 7 - 1.7 Erweiterung der Versicherung weiterer Elementarschäden um Überschwemmung und Rückstau

Ergänzend zu den versicherten Gefahren gemäß A 7 - 1.1 bis A 7 - 1.6 zählen wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung und Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 7 - 1.7.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge

- c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b) die Überflutung verursacht haben.

A 7 - 1.7.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- oder
- b) Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

A 7 - 1.7.3 Wartezeit für die Gefahren

Überschwemmung und Rückstau

Der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau beginnt – abweichend zu der Regelung unter B - 6.1 – nicht vor dem Ablauf einer Wartezeit von 14 Tagen, beginnend ab Abschluss der Versicherung gegen weitere Naturgefahren.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

Diese Wartezeit entfällt

- a) bei durch Starkregen verursachte Überschwemmung/Rückstau;
Starkregen liegt vor, wenn innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 12 Stunden solche Mengen an Witterungsniederschlägen am Versicherungsort fallen, die in der Folge nicht schnell genug im Boden versickern und über die Abwasserkanalysysteme nicht mehr abgeleitet werden können.
- b) soweit vor diesem Vertrag über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz gegen die vorstehend genannten Elementargefahren "Überschwemmung und Rückstau" bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

A 7 - 2 Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren

Der Entschädigungsbetrag, der sich für Schäden durch weitere Naturgefahren nach den Regelungen dieser Hausratversicherungsbedingungen ergibt, wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, höchstens um 5.000 EUR gekürzt.

Spezielle Ausschlüsse

A 7 - 3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit es nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrunken ist;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an

- f) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- g) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 1 - 5.3.3.

■ Teil A – Abschnitt A 8
Leistungsbaustein "Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)"

Versicherungsschutz für die "Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)" nach den Regelungen unter A 8 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

A 8 Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)

A 8 - 1 Versicherte Sachen

Für Fahrräder und Fahrradanhänger und der fest mit ihnen verbundenen und ihrer Funktion dienenden Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger etc.) – einschließlich des Akkus bei versicherten Elektrofahrrädern und des zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlosses – besteht Versicherungsschutz auch gegen die unter A 8 - 3 genannten versicherten Gefahren und Schäden.

A 8 - 2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- Elektrofahrräder, für die eine Versicherungspflicht besteht;
- Eigenbauten;
- Zubehörteile wie Kindersitze, Satteltaschen oder sonstige mit dem Fahrrad verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Fahrrades/Fahrradanhangs erforderlich sind (z. B. Kilometerzähler, Navigationssysteme etc.), und
- nachträglich an das Fahrrad angebaute Teile aus Verbundwerkstoffen (z. B. carbon-/glasfaserverstärkter Kunststoff (CFK/GFK)).

A 8 - 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung bei

- a) **Unfallschäden:**
Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad/den Fahrradanhänger einwirkendes Ereignis.
- b) **Fall- oder Sturzschäden:**
Versichert ist das Umfallen, Stürzen sowie das Umkippen des Fahrrades/Fahrradanhangs – auch ohne äußere Einwirkung.
- c) **Vandalismus.**
Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad/der Fahrradanhang durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört wird.

A 8 - 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

A 8 - 4.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind die folgenden Gefahren und Schäden, die bei der Barmeria nur gegen Zahlung eines Zusatzbeitrags versichert werden können. Dies sind die "Weiteren Naturgefahren":

- Erdbeben,
- Erdenskung, Erdrutsch,
- Schneedruck, Lawinen,
- Vulkanausbruch,
- Überschwemmung, Rückstau.

A 8 - 4.2 Nicht versichert sind darüber hinaus für elektrotechnische und elektronische Geräte und Anlagen die Gefahren der Elektronikversicherung:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreissen infolge Fliehkräfte;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.

A 8 - 4.3 Weitere nicht versicherte Schäden

Wir leisten ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen aus dieser erweiterten Fahrradversicherung keine Entschädigung

- a) Schäden, die Sie oder eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen (vgl. Repräsentant gemäß B - 14), vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) Schäden, die bereits nach den Regelungen dieser *"Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmeria-Hausratversicherung "Top-Schutz" (AVB Hausrat-Top-Schutz)"* versichert sind;
Für diese Schäden leisten wir Entschädigung aus der Hauseatversicherung.
- c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
- d) Schäden, die entstehen bei der Teilnahme
 - an Radrennen (in diesem Zusammenhang auch Downhillrennen) sowie
 - an zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierte oder vorgeschriebene Trainings hierzu, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird;
- e) Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß;
- f) Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);
- g) Schäden durch Witterungseinflüsse an im freien befindlichen versicherten Sachen;
- h) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
- i) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- j) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades;

- k) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Anweisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unserer Anweisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen den Schaden ersetzt.

I) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie.

A 8 - 5 Entschädigungsberechnung/ Höchstentschädigung

A 8 - 5.1 Wir erstatten die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn) für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionsfähigkeit (A 1 - 13).

A 8 - 5.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für die erweiterte Fahrradversicherung im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme begrenzt.

A 8 - 5.3 Übersteigen die Reparaturkosten die für die erweiterte Fahrradversicherung vereinbarte Versicherungssumme, erstatten wir den Neuwert für ein Fahrrad/einen Fahrradanhang gleicher Art und Güte (A 1 - 12.1.1), höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme (A 8 - 5.2).

A 8 - 5.4 Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung nachgewiesen werden. Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.

A 8 - 6 Besondere Obliegenheiten

A 8 - 6.1 Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß B - 2 haben Sie den Kaufbeleg sowie sonstige geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Typebezeichnung/Modell und die Rahmennummer) der versicherten Fahrräder/Fahrradanhangs belegen, zu beschaffen und aufzubewahren, so weit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann;

Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150 EUR begrenzt.

A 8 - 6.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß B - 3 müssen Sie

- a) bei Reparatuosten, die voraussichtlich 150 EUR übersteigen, uns vor Reparaturausführung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorlegen.
- b) Schäden am zum Transport einem Beförderungsunternehmen aufgegebenen Fahrrad/Fahrradanhang unverzüglich dem Beförderungsunternehmen melden. Entsprechende Bescheinigungen hierüber müssen Sie uns vorlegen.

A 8 - 6.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

■ **Teil A – Abschnitt A 9**
Garantien der Barmenia

Dieser Abschnitt A 9 regelt diese
Garantien/Leistungen:

- A 9 - 1 Künftige Bedingungsverbesserungen
- A 9 - 2 Leistungsgarantie gegenüber
GDV-Musterbedingungen
- A 9 - 3 Garantie über die Erfüllung der vom
Arbeitskreis "Beratungsprozesse" emp-
fohlenen Mindestleistungsstandards

**A 9 - 1 Künftige Bedingungsverbesserungen
(Innovationsklausel)**

Ändern wir im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die "*Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Top-Schutz" (AVB Hausrat-Top-Schutz)*" ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

**A 9 - 2 Leistungsgarantie gegenüber
GDV-Musterbedingungen**

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen der dieser Versicherung zu Grunde liegenden "*Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Top-Schutz" (AVB Hausrat-Top-Schutz)*" in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand: 26.05.2017).

**A 9 - 3 Garantie über die Erfüllung der vom
Arbeitskreis "Beratungsprozesse"
empfohlenen Mindestleistungs-
standards**

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Versicherung zu Grunde liegenden "*Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Top-Schutz" (AVB Hausrat-Top-Schutz)*" die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" (mit Stand 10.10.2022) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)

Teil B Allgemeiner Teil der Hausratversicherung

Weitere Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten:

Ihre Obliegenheiten

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie müssen diese beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

B - 1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

B - 1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir
– nach Ihrer Vertragserklärung,
– aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

B - 1.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall
– vom Vertrag zurücktreten,
– den Vertrag kündigen,
– den Vertrag ändern oder
– den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

B - 1.2.1 Rücktritt

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn
– weder eine vorsätzliche,
– noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
– noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zu Leistungen verpflichtet.

B - 1.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

B - 1.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (B - 7.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

B - 1.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erhalten.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

B - 1.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B - 1.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes
Die Regelungen B - 1.1. bis B - 1.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

B - 1.6 Erweiterte Anerkennung

Wir erkennen an, dass uns alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen worden sind.

B - 2 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Als vertragliche Obliegenheiten, die von Ihnen vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls zu erfüllen sind, werden vereinbart:

B - 2.1 Für Fahrräder (A 3 - 2) oder Kinderwagen, Rollstühle/Krankenfahrtstühle oder Gehhilfen (A 3 - 3) haben Sie den Kaufbeleg, sowie sonstige geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Typbezeichnung/Modell und die Rahmennummer) der versicherten Sache belegen, zu beschaffen, aufzubewahren und im Schadensfall auf Verlangen vorzulegen, soweit Ihnen dies billigeweise zugemutet werden kann.

B - 2.2 Wird das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, zum Zweck der Renovierung oder Reparatur eingerüstet, Sie sind verpflichtet, während der Zeit der Gerüststellung bei Abwesenheit aus der Wohnung alle Fenster, Balkontüren und dergleichen zu verschließen und alle Sicherungen zu tätigen.

B - 2.3 Einzuhalten sind

- a) gesetzliche und behördliche sowie vertraglich vereinbarte Sicherheitsanforderungen, die die versicherten Risiken zum Gegenstand haben oder sich auf diese beziehen;
- b) sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten.

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, werden wir uns bei Verletzung dieser behördlichen Vorschrift bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen (B - 4) treten in diesem Fall nicht ein.

B - 2.4 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsanforderungen (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

B - 2.4.1 Sicherheitsanforderungen in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsanforderungen: Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung (Versicherungsort – siehe A 1 - 8) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

B - 2.4.2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsanforderungen

Haben wir mit Ihnen zum Schutz vor Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und vor Raub besondere Sicherungen vereinbart, werden die nachstehenden Sicherheitsanforderungen Vertragsbestandteil:

- a) Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird. Dazu gehört z. B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.
- b) Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

B - 3 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen. Im Schadensfall müssen Sie daher die folgenden Pflichten erfüllen:

B - 3.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Pflichten:

- a) Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens; Dabei müssen Sie unsere Anweisungen, soweit dies für Sie zumutbar ist, befolgen sowie Anweisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- b) Melden Sie uns den Schadeneintritt unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch -, nachdem Sie von ihm Kenntnis erhalten haben;
- c) Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei an; wenn diese Taten während einer Schiffs- oder Zugreise verübt wurden, machen Sie Anzeige gegenüber dem autorisierten Bordpersonal;
- d) Reichen Sie uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein;
- e) Im Fall des Diebstahls eines Fahrrades (A 3 - 2) oder eines Kinderwagens, Rollstuhles/Krankenfahrstuhles oder einer Gehhilfe (A 3 - 3) müssen Sie uns einen Nachweis dafür erbringen, dass die gestohlene Sache nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde;

f) Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen das Schadenbild nachvollziehbar dokumentiert (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahrt werden;

- g) Geben Sie uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform –, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Zusätzlich ist uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten;
- h) Sie müssen uns angeforderte Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- i) Für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden müssen Sie unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten und etwaige sonstige Rechte wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

B - 3.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß B - 3.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B - 4 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

B - 4.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Verletzen Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig, verzichten wir bis zu einem Entschädigungsbeitrag in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 EUR, auf den Einwand der Leistungsfreiheit und auf eine Leistungskürzung. Für den 5.000 EUR übersteigenden Teil des Entschädigungsbeitrages bleiben wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Unter folgenden Voraussetzungen bleibt der Versicherungsschutz bestehen:

Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B - 4.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in B - 4.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

B - 5 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

B - 5.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Barmenia wahrscheinlicher wird.

Keine Gefahrerhöhung durch Einrüstung des Gebäudes

Wir werden uns nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn das Gebäude, in dem sich die Ihre versicherte Wohnung befindet, zum Zweck der Renovierung oder Reparatur eingerüstet wird.

Besondere Obliegenheiten zur Einrüstung des Gebäudes finden Sie unter Ziffer B - 2.2.

- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

- d) Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne von a) und b) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

aa) sich ein Umstand ändert, nach dem bei Antragstellung bzw. Angebotserstellung gefragt worden ist,

bb) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (A 1 - 9) ein Umstand ändert, nach dem bei Antragstellung bzw. Angebotserstellung gefragt worden ist,

cc) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (A 1 - 9).

Unbewohntsein des Versicherungsortes länger als drei Monate

Ist der ansonsten ständig bewohnte Versicherungsort länger als drei aufeinanderfolgende Monate unbewohnt, stellt dies eine Gefahrerhöhung dar und ist daher unverzüglich in Textform der Barmenia anzugeben.

B - 5.2 Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

B - 5.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

a) Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B - 5.2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B - 5.2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundgesetzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

B - 5.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B - 5.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B - 5.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B - 5.2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach B - 5.2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundgesetzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

**Beginn des Versicherungsschutzes/
Dauer und Ende des Vertrages**

**B - 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
Wann beginnt und wann endet der Vertrag?**

B - 6.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von B - 7.2.1 zahlen.

Sofern Versicherungsschutz für die weiteren Naturgefahren "Überschwemmung" und "Rückstau" (siehe A 7 - 1.7) vereinbart wurde, beginnt der Versicherungsschutz für diese Gefahren nicht vor dem Ablauf der 14-tägigen Wartezeit (siehe A 7 - 1.7.3).

B - 6.2 Dauer und Ende des Vertrages

B - 6.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B - 6.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.

B - 6.2.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Während der bei Vertragsbeginn vereinbarten Vertragslaufzeit können Sie den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahrs können Sie den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugegangen ist. Sie können den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

B - 6.2.4 Kündigung nach dem Versicherungsfall
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfallen können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

B - 6.3 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn ein versichertes Risiko vollständig und dauerhaft wegfällt, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos erfahren.

Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieses Risikos nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall erfahren.

Als Wegfall des versicherten Risikos gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates,

- a) wenn Sie in eine stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen werden;
- b) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
- c) Im Fall Ihres Todes endet das Versicherungsverhältnis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung Kenntnis erhalten, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in denselben Weise nutzt wie Sie.

Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Risikos.

Der Versicherungsbeitrag

**B - 7 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

**B - 7.1 Beitragszahlung/Versicherungsperiode/
Versicherungsteuer**

B - 7.1.1 Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

B - 7.1.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

**B - 7.2 Zahlung und Folgen verspäteter
Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag**

**B - 7.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der
Zahlung**

Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

**B - 7.2.2 Späterer Beginn des
Versicherungsschutzes**

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

**B - 7.2.3 Zahlung bei abweichendem
Versicherungsschein**

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B - 7.2.4 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

B - 7.2.5 Unsere Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach B - 7.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B - 7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

B - 7.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

B - 7.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (Ziffer B - 7.3.3).

B - 7.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach B - 7.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

B - 7.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

B - 7.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit Ihnen können wir nur abschließen und weiterführen, wenn wir von Ihnen oder von einer anderen Person durch ein SEPA-Lastschriftmandat, durch Überlassung von Kreditkartendaten oder durch Anweisungen an den Zahlungsdienst PayPal ermächtigt, bzw. in die Lage versetzt werden, den jeweils fälligen Beitrag von Ihrem bzw. deren Konto einzuziehen.

B - 7.4.1 Ihre Pflichten

- a) Für einen erfolgreichen Beitragseinzug müssen Sie sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweist.
- b) Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- c) Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Beitragseinzug
Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Beitragseinzug widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

B - 7.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des vereinbarten Zahlungsweges zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

B - 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B - 8.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

B - 8.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B - 8.2.1 Wenn Sie Ihr Recht ausüben, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, brauchen wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B - 8.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet,

- weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu;
- weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B - 8.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

B - 8.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen erfahren.

B - 9 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

B - 9.1 Prüfung der Beiträge

Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr bei bestehenden Verträgen zu prüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Zweck der Prüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

B - 9.2 Regeln der Prüfung

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- a) Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- b) Wir sind berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Bei steigenden Kosten berücksichtigen wir nur – bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare – Erhöhungen der Verwaltungskosten, höhere Regulierungskosten für Schadensfälle, inflationär bedingte Preissteigerungen und Steuererhöhungen. Eine Anpassung der Beiträge aus Gründen der Gewinnsteigerung o. Ä. kommt nicht in Betracht.
- c) Wir sind berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen eines von uns gegebenenfalls beauftragten unabhängigen Treuhänders zu berücksichtigen.

B - 9.3 Beitragserhöhung

Ergebnis der Prüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuhören. Ein geringfügiger Anpassungsbedarf von bis zu 5 % des Jahresbeitrags bleibt unberücksichtigt, wobei wir in Folgejahren diese Grenze vortragen können.

B - 9.4 Beitragsermäßigung

Ergebt die Prüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

B - 9.5 Sonderkündigungsrecht bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach B - 9.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Für Ihre Kündigung infolge einer erst nach Verlängerung der bei Vertragsbeginn vereinbarten Vertragslaufzeit vorgenommenen Beitragserhöhung gilt die tägliche Kündigungsmöglichkeit nach B - 6.2.3 dieser Bedingungen.

Weitere Bestimmungen

B - 10 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B - 10.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B - 10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach B - 10.1 vorzüglich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B - 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erhalten haben.

B - 10.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erhalten Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungs-

summen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erhalten.

B - 10.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßig Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.
b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B - 11 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig.
Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erhalten.

B - 12 Versicherung für fremde Rechnung

B - 12.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B - 12.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

B - 12.3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen:
c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

B - 13 Übergang von Ersatzansprüchen

B - 13.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den Übergang nicht geltend machen, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B - 13.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B - 14 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Repräsentant ist, wer im Bereich der Risikoverwaltung befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln.

B - 15 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B - 15.1 Erklärungen von Ihnen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B - 15.2 Erklärungen von uns

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

B - 16 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

B - 16.1 Formvorgaben

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.

B - 16.2 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

B - 16.3 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

B - 17 Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach B - 17.1 bis B - 17.3 erfüllt sind:

B - 17.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finindienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
- Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Hausratversicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

B - 17.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene

Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

B - 17.3 Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

B - 17.4 Durchführung der Anpassung

Die nach B - 17.1 bis B - 17.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach B - 17.5 hinweisen.

B - 17.5 Kündigung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

B - 18 Wann verjährn die Ansprüche aus diesem Vertrag?

B - 18.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B - 18.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B - 19 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedeckten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Tritt nach einem unmittelbaren⁴ Wechsel der Hausratversicherung zur Barmeria Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) ein Schaden ein, dessen genauer Entstehungszeitpunkt (erstes Einwirken des versicherten Risikos auf eine versicherte Sache) Sie auch durch ein Gutachten nicht bestimmen können, so sind wir als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

B - 20 Welches Gericht ist zuständig?

B - 20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

B - 20.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

B - 21 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B - 22 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.

Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebeneen Zeitpunkt.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

B - 23 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B - 24 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

B - 24.1 Versicherungsbudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsman für Versicherungen wenden.

Versicherungsbudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail:

beschwerde@versicherungsbudsmann.de

Internet: www.versicherungsbudsmann.de

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Aus dem Ausland wählen Sie bitte die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:

Tel.: +49 30 20605899

Fax: +49 30 20605898.

Der Ombudsman für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsbudsmann weitergeleitet.

⁴ Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt.

B - 24.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

B - 24.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Zusatzbedingungen zur Glasversicherung

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.01.2023

Inhaltsübersicht

Seite

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand von Kindern des Versicherungsnehmers | 2 |
| 2 | Künftige Bedingungsverbesserungen..... | 2 |
| 3 | Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen | 2 |

Die nachstehenden Zusatzbedingungen sind neben den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

1 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand von Kindern des Versicherungsnehmers

Wenn für den Versicherungsnehmer die Hausratversicherung nach dem „Top-Schutz“ besteht, gilt:

Für den jeweils ersten eigenen Hausstand eines jeden Kindes des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) besteht für die Dauer von 6 Monaten – ab Umzugsbeginn gerechnet – Versicherungsschutz im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Danach erlischt der Versicherungsschutz dieser Vorsorgeversicherung.

Wenn für den Versicherungsnehmer die Hausratversicherung nach dem „Premium-Schutz“ besteht, gilt:

Für den jeweils ersten eigenen Hausstand eines jeden Kindes des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) besteht für die Dauer von 12 Monaten – ab Umzugsbeginn gerechnet – Versicherungsschutz im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Danach erlischt der Versicherungsschutz dieser Vorsorgeversicherung.

2 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmeria Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB) und/oder die Zusatzbedingungen ausschließlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers, ohne dass dafür eine Mehrprämie berechnet wird, so gelten die neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

3 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen die dieser Glasversicherung zu Grunde liegenden "Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB)" einschließlich der "Zusatzbedingungen zur Glasversicherung" Sie in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 30.11.2018).

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB)

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.01.2023

Inhaltsübersicht

Seite

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Versicherte Gefahr; Versicherungsfall..... | 2 |
| § 2 | Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie..... | 2 |
| § 3 | Versicherte und nicht versicherte Sachen | 2 |
| § 4 | Versicherte Kosten (auf erstes Risiko) | 2 |
| § 5 | Versicherungsort..... | 2 |
| § 6 | Anpassung der Versicherung | 2 |
| § 7 | Entschädigung | 2 |
| § 8 | Zahlung und Verzinsung der Entschädigung | 3 |
| § 9 | Wohnungswechsel..... | 3 |
| § 10 | Anzeigepflicht des Versicherungs- nehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss..... | 3 |
| § 11 | Obliegenheiten des Versicherungs- nehmers | 4 |
| § 12 | Gefahrerhöhung..... | 4 |
| § 13 | Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages | 5 |
| § 14 | Prämien, Versicherungsperiode | 5 |
| § 15 | Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung | 5 |
| § 16 | Folgeprämie | 5 |
| § 17 | Prämienzahlung per SEPA-Lastschrift- mandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf | 6 |
| § 18 | Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung .. | 6 |
| § 19 | Überversicherung..... | 6 |
| § 20 | Mehrere Versicherer | 6 |
| § 21 | Versicherung für fremde Rechnung..... | 7 |
| § 22 | Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens..... | 7 |
| § 23 | Übergang von Ersatzansprüchen | 7 |
| § 24 | Kündigung nach dem Versicherungsfall | 7 |
| § 25 | Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen | 7 |
| § 26 | Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen..... | 7 |
| § 27 | Vollmacht des Versicherungsvertreters..... | 8 |
| § 28 | Repräsentanten..... | 8 |
| § 29 | Bedingungsänderung | 8 |
| § 30 | Verjährung | 8 |
| § 31 | Zuständiges Gericht | 8 |
| § 32 | Anzuwendendes Recht | 8 |
| § 33 | Versicherungsjahr | 8 |
| § 34 | Sanktions-/Embargoklausel | 8 |
| § 35 | Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind..... | 8 |

§ 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (§ 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche),
- bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind;
- b) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung;
Wenn bei einem Glasbruch an einer Glaskeramik-kochfläche das Glas nur zusammen mit der Elektronik ausgetauscht werden kann, wird die Elektronik ebenfalls ersetzt.
- c) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel, sofern sie nicht Bestandteil von Werbeanlagen sind, z. B. Motivdarstellungen durch Glasmalerei, Ätzung, Schliff, Blei- und Messingverglasung. Die Entschädigung ist - soweit nicht ein niedrigerer oder höherer Betrag vereinbart ist - je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt;
- d) Aquarien und Terrarien aus Glas;
- e) Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff;
- f) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

- c) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

§ 4 Versicherte Kosten (auf erstes Risiko)

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);
- c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteilt (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
- d) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe § 3);
- e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die die Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmerichtungen.

2. Einzelheiten zur Erstattung der

- Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens und
- der Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
siehe § 22.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

§ 6 Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

2. Anpassung der Prämie

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Versicherungsumfangs und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers,

in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

§ 7 Entschädigung

Der Versicherer leistet - nach Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer - Entschädigung in Form einer Geldleistung (siehe Nr. 1) oder einer Sachleistung (siehe Nr. 2).

1. Geldleistung

- a) Der Versicherer erbringt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- b) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe § 3), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- c) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden ersetzt (siehe § 4).
- d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

2. Sachleistung

- a) Der Versicherer erbringt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
- b) Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe § 3) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
- c) Falls zur Erbringung der Sachleistung besondere Aufwendungen notwendig sind (zum Erreichen des Schadenortes z. B. für Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen), erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.
- e) Abweichend von der Sachleistung kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
- f) Wird Unterversicherung nach Nr. 6 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das Gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten (§ 4 Nr. 1 a)) geltend gemacht werden.

5. Kosten

- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe § 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
- b) Kürzungen nach § 7 Nr. 3 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

6. Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls höher ist als die Versicherungssumme. Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

7. Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nrn. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

§ 9 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem

erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Prämienberechnung erforderlichen Umstände anzugeben.
- b) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie auf Grund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 5) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe § 5) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartner-schaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 10 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertrags-schluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrbasicierung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnisverlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vor der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nrn. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

7. Erweiterte Anerkennung

a) Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.

b) Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen worden sind.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und sonstigen Verhaltensanforderungen zur Vermeidung eines Versicherungsfalls;

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzulegen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzulegen;

ff) das Schadensbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

gg) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

hh) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verzuhldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsbefreiung, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

4. Kündigung durch den Versicherer bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine in Nr. 1 genannte Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

§ 12 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

d) Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn

aa) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;

bb) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;

cc) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;

dd) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;

ee) Art und Umfang eines Betriebes – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nrn. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Nach einer Gefahrerhöhung nach Nrn. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 13 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu

Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.

Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

3. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

- Als Wegfall des versicherten Interesses gilt insbesondere die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
- Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer. Wohnungswchsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

§ 14 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 15 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen. Ist ein anderer, späterer Zeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines abgelaufen, so ist die Prämie unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie

frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 16 Folgeprämie

1. Fälligkeit

- Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfall mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der

Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Für Versicherungsfälle, die nach dem Zugang der Kündigung aber vor erfolgter Prämienzahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz (siehe Nr. 3 b).

§ 17 Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer kann der Versicherer nur abschließen und weiterführen, wenn er vom Versicherungsnehmer oder von einer anderen Person durch ein SEPA-Lastschriftmandat, durch Überlassung von Kreditkartendaten oder durch Anweisungen an den Zahlungsdienst PayPal ermächtigt bzw. in die Lage versetzt wird, die jeweils fällige Prämie von dessen bzw. deren Konto einzuziehen.

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

- Für einen erfolgreichen Prämieneinzug muss der Versicherungsnehmer sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie eine ausreichende Deckung aufweist.
- Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach seiner in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Prämieneinzug

Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Prämieneinzug widerrufen, so kann der Versicherer den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Kann die fällige Prämie mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, ist der Versicherer hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Prämien berechtigt, vom Versicherungsnehmer die Prämienzahlung auf einem anderen als dem ursprünglich vereinbarten Zahlungsweg zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Prämien auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert wurde. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellen.

§ 18 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherer beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 19 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 20 Mehrere Versicherer

1. Definition

Mehrfache Versicherung liegt vor, wenn eine versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr durch mehrere Verträge versichert ist. Wird bezüglich derselben Interesses bei einem Versicherer der entgehende Gewinn, bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert liegt ebenfalls eine Mehrfachversicherung vor.

2. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherer aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
- Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert

gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 21 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 22 Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungseratz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungseratz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch

nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzen Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zeigt der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 23 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Eingeschränkte Regressmöglichkeit

Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitig berechtigte Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) wird nur geltend gemacht, soweit diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

3. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

- Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

- Es liegt keine Obliegenheitsverletzung gem. § 11 vor, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls im Rahmen des üblichen auf Ersatzansprüche verzichtet.

§ 24 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 25 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

- Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls als bewiesen.

- Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, verzichtet der Versicherer gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und auf eine Leistungskürzung.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 26 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versi-

cherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 27 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

§ 28 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Repräsentant ist, wer im Bereich der Risikoverwaltung befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln.

§ 29 Bedingungsänderung

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 bis 3 erfüllt sind:

1. Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.

Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Versicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

2. Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

3. Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

4. Durchführung der Anpassung

Die nach den Ziffern 1 bis 3 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn in Textform auf sein Kündigungsrecht nach Ziffer 5 hinweist.

5. Kündigung

Macht der Versicherer von seinem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherer wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

§ 30 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 31 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung

ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozeßordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig

§ 32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 33 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate. Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

§ 34 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 35 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

1. Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsman für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Für Anrufe aus dem Ausland gelten die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:

Tel.: +49 30 20605899

Fax: +49 30 20605898.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Eine solche Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

2. Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die für den Versiche-

rer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

3. Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.